



Gemeinde  
Edingen-Neckarhausen

# Amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Edingen-Neckarhausen



EDINGEN-NECKARHAUSEN

*Eine europäische Gemeinde*



Partnerstadt  
Plouguerneau

Donnerstag, 16. Mai 2019

Ausgabe: 20 / Seite 1

## Pflanzen- und Fahrradbörse



Samstag,  
18. Mai 2019  
10 bis 14 Uhr  
im Schlosshof  
Neckarhausen



Der AK Freizeit-Kultur-Soziales lädt gemeinsam mit dem Obst- und Gartenbauverein Neckarhausen, den Landfrauen Neckarhausen, dem Verein der Schlossparkfreunde und „Fahrräder für Afrika“ ein!

- Versteigerung der Fundfahrräder der Gemeinde
- Flohmarkt von Kleinelektrogeräten (Repair-Café)

**Pflanzenbörse:** Pflanzen und Setzlinge von Hobbygärtnern.  
**Fahrradbörse:** Privatverkauf von gebrauchten Rädern, Fahrradanhängern, Inlinern etc. – Sammlung von ausrangierten Fahrrädern durch den Radhof Heidelberg (Fahrrad für Afrika), Versteigerung von Fundrädern. Infos unter Tel: 06203 890053 oder [mary.le\\_flecher@t-online.de](mailto:mary.le_flecher@t-online.de)

EDINGEN  NECKARHAUSEN  
*eine europäische Gemeinde*

**WIEDER IN EDINGEN-NECKARHAUSEN**

**PROF. DR. HENRI MÉNUDIER**

*Deutsch-Französische Zusammenarbeit und Europa in Gefahr?*

**EUROPAWAHL - SCHICKSALSWAHL**

**Freitag 17. Mai 2019 - 19 Uhr**

**Großer Saal, Schloss Neckarhausen**  
Hauptstr. 389 - 68535 Edingen-Neckarhausen

**Karten-Reservierung:**  
IGP-Büro: Plouguerneau-Haus  
Tel. 06203 - 108950  
E-Mail: [Infotreff@igp-jumelage.de](mailto:Infotreff@igp-jumelage.de)

Danke für eine Spende an IGP-Förderverein:  
5,- € je Teilnehmer  
IBAN: DE84 6709 0000 0021 5006 66  
Schüler/Studenten haben freien Eintritt. [www.IGP-Jumelage.de](http://www.IGP-Jumelage.de)

**EDINGEN-NECKARHAUSEN** eine europäische Gemeinde

**50 JAHRE PARTNERSCHAFT MIT PLOUGUERNEAU**

Teilnehmerzahl begrenzt. Eintrittskarten an der Abendkasse nur nach Verfügbarkeit.

**IGP MUSEUM**

**MUSEUMSTAG  
INTERNATIONAL  
SONNTAG  
19. MAI 2019**

**Sonntag, 19. Mai 2019  
11.00 Uhr**

Internationaler Museumstag 2019  
& Öffnung der Dauerausstellung  
**„DIE GRAFEN VON OBERNDORFF“**  
Schloss in Neckarhausen (Hauptstraße 389)

Jetzt informieren!  
[www.museumstag.de](http://www.museumstag.de)

**EDINGEN-NECKARHAUSEN** eine europäische Gemeinde

Finanzgruppe  
Stiftungen

**EDINGER KÄLBLE**

**SPARGELESSEN**

**2019**

**Sonntag, 19.05.19  
ab 11 Uhr**

**AM NEUEN KÄLBLEHEIM**

Hauptstraße 149, Zufahrt Hauptstraße/Glucke

**ACHTUNG!**

**Spargel**  
mit Sauce Hollandaise,  
Pfannkuchen, Schinken  
**Bratwürste,**  
**Pommes**  
**Kaffee und Kuchen**

**EDINGEN-NECKARHAUSEN** eine europäische Gemeinde

**KONZERTE**

**vhs**  
VOLKSHOCHSCHULE  
EDINGEN-NECKARHAUSEN

**Harfenzauber**



**Silke Aichhorn**

**Ort:** Schloss Neckarhausen, Großer Sitzungssaal, 1. OG  
**Termin:** Sonntag 19 Mai 2019  
**Konzertbeginn:** 17 Uhr  
**Eintritt:** 15 €

Schloss Neckarhausen, Hauptstrasse 389, 68535 OT Neckarhausen

**EDINGEN-NECKARHAUSEN** eine europäische Gemeinde

*Grüßwort*

**KONFIRMATION**



Liebe Konfirmandinnen,  
liebe Konfirmanden,

zu der diesjährigen Konfirmation  
**in Neckarhausen am 19. Mai**  
**und in Edingen am 26. Mai**  
spreche ich Euch,  
auch im Namen des Gemeinderats  
und der Gemeindeverwaltung,  
herzliche Glückwünsche aus.

In die guten Wünsche und Grüße  
schließe ich auch alle ein, die in diesem Jahr  
ein Konfirmationsjubiläum begehen können.

*Simon Michler*  
Simon Michler  
Bürgermeister

### Hinweis zur Kommunalwahl am 26. Mai

Nutzen Sie die Möglichkeit, Ihre Stimmzettel für die Kreistags- und Gemeinderatswahl bereits zu Hause in Ruhe auszufüllen und bringen Sie die ausgefüllten Stimmzettel am Wahltag mit in Ihr Wahllokal.

Die amtlichen Stimmzettel für die Kreistags- und Gemeinderatswahl gehen den Wahlberechtigten bis spätestens 1 Tag vor der Wahl zu. Die dazugehörigen Stimmzettelumschläge erhalten Sie am Wahltag in Ihrem Wahllokal. So kann am Wahltag ein Rückstau in den Wahlkabinen verhindert werden.

Sollten Sie bereits einen Antrag auf Briefwahl gestellt haben oder noch stellen wollen, so sind den Briefwahlunterlagen nochmals amtliche Stimmzettel beigelegt.

## Wahlen 2019

BRIEFWAHL 

### > Wahlscheinantrag per Internet!

Zu den Kommunalwahlen und zur Europawahl am 26.05.2019 können Wahlscheine neben den herkömmlichen Beantragungsarten schriftlich oder mündlich auch durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form beantragt werden (§10 Abs. 1 Kommunalwahlordnung).

Wir bieten Ihnen zur Wahl die Beantragung eines Wahlscheines per Internet auf unserer Homepage: [www.edingen-neckarhausen.de](http://www.edingen-neckarhausen.de) an.

Beim Aufruf des Links für den Wahlscheinantrag für die Europa-, Kreistags- bzw. Gemeinderatswahl erhalten Sie ein Erfassungsformular für Ihre Antragsdaten.

Die Daten auf Ihrer Wahlbenachrichtigung tragen Sie in das Antragsformular ein.

Ihnen steht es offen, sich die Unterlagen nach Hause oder an eine abweichende Versandanschrift senden zu lassen.

Ihre Antragsdaten werden verschlüsselt über das Internet in eine Sammeldatei zur Abarbeitung übertragen.

Für die automatische Prüfung Ihrer Daten benötigen wir unter anderem zwingend die Eingabe Ihrer Wahlbezirks- und Wählernummer.

Sollten Ihre Antragsdaten nicht mit unserem digitalisierten Wählerverzeichnis übereinstimmen, erhalten Sie automatisch einen Hinweis.

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen werden Ihnen anschließend per Deutsche Post oder Amtsboten zugestellt.

Sollten Sie Ihre Wahlbenachrichtigung nicht vorliegen haben, können Sie auch formlos per E-Mail an: [info@edingen-neckarhausen.de](mailto:info@edingen-neckarhausen.de) einen Wahlschein beantragen.

In diesem Fall teilen Sie uns bitte Ihre persönlichen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum und vollständige Wohnanschrift) mit.

Bei Fragen zum Antragsverfahren wenden Sie sich bitte an das Wahlamt.

### Kontakt:

Gerhard Fischer, Telefon: 06203/808228,

E-Mail: [gerhard.fischer@edingen-neckarhausen.de](mailto:gerhard.fischer@edingen-neckarhausen.de)

### Informationsbroschüre zu den Wahlen 2019 der Gemeinde Edingen-Neckarhausen in den beiden Rathäusern erhältlich!



In Baden-Württemberg finden die Europawahl und die Kommunalwahlen (Kreistag & Gemeinderat) gemeinsam am Sonntag, 26.05.2019 statt.

Bei der 9. Direktwahl zum Europäischen Parlament sind rund 400 Millionen Wahlberechtigte aufgefordert, über 700 Abgeordnete zu bestimmen.

Gleichzeitig sind in den 1.101 Städten und Gemeinden rund 19.000 Gemeinderäte sowie ca.

2.200 Kreisräte in den 35 Landkreisen Baden-Württembergs zu wählen.

Bei der lfd. Wahlberichterstattung und Wahlwerbung hat sich die Gemeinde Edingen-Neckarhausen als kommunal-

le Gebietskörperschaft neutral und objektiv zu verhalten. Die Gemeinde Edingen-Neckarhausen hat zur allgemeinen Information Ihrer Bürgerinnen und Bürger eine Sonderveröffentlichung zu den Wahlen 2019 herausgegeben. Sie beinhaltet eine Übersicht über die Wahlvorschläge zur Europawahl sowie die Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten zur Kreistagswahl (Wahlbezirk IV) und zur Gemeinderatswahl entsprechend den zugelassenen Angaben aus den Amtlichen Wahlbekanntmachungen sowie den Angaben auf den Amtlichen Stimmzetteln. Die Bilder wurden von den Wahlbewerbern zur Verfügung gestellt.

Diese Sonderveröffentlichung, sie war auch dem letzten Amtlichen Mitteilungsblatt beigelegt, ist in begrenzter Auflage kostenfrei in den Bürgerservice-Stellen in den Rathäusern in Edingen und in Neckarhausen erhältlich. Auf den Internetseiten der Gemeinde:

[www.edingen-neckarhausen.de](http://www.edingen-neckarhausen.de)

ist die Sonderveröffentlichung ebenfalls zum Anschauen bzw. zum Herunterladen eingestellt.

Zur Europawahl und zu den Kommunalwahlen 2019 bietet die Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg (LpD) ebenfalls ein breites Angebot an Informationsmöglichkeiten an:

[www.europawahl-bw.de](http://www.europawahl-bw.de) / [www.kommunalwahl-bw.de](http://www.kommunalwahl-bw.de)

## Europawahl & Kommunalwahlen 2019

### Ermittlung des Wahlergebnisses: Verwaltung für allgemeine Behördenarbeiten nicht erreichbar

Wegen der Ermittlung der Wahlergebnisse zur Europa-, Kreis- und Gemeinderatswahl 2019 und aufgrund von Wahlabschlussarbeiten sind die Verwaltungsstellen in den beiden Rathäusern in Edingen und Neckarhausen am Montag, 27.05.2019 für allgemeine Behördenaufgaben nicht erreichbar.

Auch die Gemeindebücherei Edingen (Alte Schule, Rathausstraße) ist an diesem Tag nicht geöffnet.

Wir bitten dafür um Verständnis.

## Gewinner der AVR-Thermografie-Aktion im Rathaus ausgezeichnet: Die Apple-Watch Series 4 geht in diesem Jahr an Ingo Schulz aus Edingen-Neckarhausen

Wo entweicht Wärme, wo befinden sich Mängel in der Gebäudehülle? Thermografie-Checks erkennen solche Wärmeverluste sofort und punktgenau. Sind die Schwachstellen erst einmal aufgespürt, können die Hausbesitzer auf der Grundlage einer ausführlichen Dokumentation gezielte Energiesparmaßnahmen einleiten und damit sowohl der Umwelt als auch dem eigenen Geldbeutel einen willkommenen Dienst erweisen. Für Simon Michler eine rundum sinnvolle Sache, die er ausdrücklich unterstützt. Deshalb freut es den Bürgermeister von Edingen-Neckarhausen ganz besonders „dass unsere Gemeinde mit über 90 Anmeldungen im gesamten Rhein-Neckar-Kreis mit großem Abstand Spitzenreiter ist. Städte und Kommunen sollten prinzipiell ihre Vorbildfunktion wahrnehmen und sichtbare Ausrufezeichen für den regionalen Umwelt- und Klimaschutz setzen, wann und wo immer es sich anbietet“, sagt Michler. Die Gemeinde Edingen-Neckarhausen hatte deshalb eigens einen Fördertopf

für ihre Bürgerinnen und Bürger bereitgestellt, um deren Teilnahme an der Thermografie-Aktion finanziell zu unterstützen.

Die kreisweite Resonanz auf das Angebot des Sinsheimer Energiedienstleisters war insgesamt hervorragend. „Über 400 Wärmebild-Shootings wurden gemacht“, vermeldet Nadine Hülten. Ein tolles Ergebnis für die AVR Energie und ihre kaufmännische Leiterin, die in diesen Tagen zum Abschluss der Aktion gemeinsam mit Bürgermeister Simon Michler dem diesjährigen Gewinner des Thermografie-Gewinnspiels seinen Preis im Rathaus überreichte. Der Gewinner heißt Ingo Schulz, wohnt in Edingen-Neckarhausen und hat sich nicht nur über das einwandfreie Ergebnis der Thermografieaufnahmen gefreut „... bei unserem Haus ist alles in bester Ordnung“, sondern auch über die nagelneue Apple-Watch Series 4, die er ab sofort sein Eigen nennen kann.



Bild: BMA

Im Bild (v.l.n.r.) Bürgermeister Simon Michler, Gewinner Ingo Schulz, Monika Köble und Nadine Hülten (beide AVR Energie GmbH)

## AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

EDINGEN NECKARHAUSEN  
eine europäische Gemeinde

### Geänderter Redaktionsschluss und früherer Erscheinungstermin

Aufgrund des Feiertags am

**Donnerstag, 30.05.2019 (Christi Himmelfahrt)**

wird der Redaktionsschluss für das Amtliche Mitteilungsblatt (Ausgabe 22) auf

**Montag, 27.05.2019, 10.00 Uhr,**

vorverlegt.

Das Amtliche Mitteilungsblatt erscheint bereits am Mittwoch, 29.05.2019.

### Allgemeiner Hinweis

Berichte, die nach dem Redaktionsschluss eingehen sowie Berichte, die nicht den Veröffentlichungskriterien (Formatierungs- und Zeilenvorgaben) entsprechen, können bei der Veröffentlichung nicht berücksichtigt werden.

### Redaktion (textlicher Teil)

Gemeinde Edingen-Neckarhausen,  
Hauptamt, Klaus Kapp, Telefon: 06203/808205,  
E-Mail: [mitteilungsblatt@edingen-neckarhausen.de](mailto:mitteilungsblatt@edingen-neckarhausen.de)

### Anzeigenredaktion

Knopf GmbH.,  
Jürgen Naas, Telefon: 06203/9583444,  
E-Mail: [post@knopf-druck.de](mailto:post@knopf-druck.de)

*Wir informieren!*

EDINGEN NECKARHAUSEN  
eine europäische Gemeinde

## BÜRGERINFORMATIONSVORANSTALTUNG

### „Kommunale Baulandentwicklung in Edingen-Neckarhausen“

mit  
**Andreas Kaupp & Dr. Dirk Schöneweiß**  
am

**Donnerstag, 6. Juni 2019  
18.00 Uhr**

**Rathaus Edingen, Bürgersaal**

Seit einiger Zeit beschäftigt sich unsere Gemeinde (Gemeinderat und Verwaltung) mit der Schaffung von preisgünstigem Wohnraum, insbesondere für junge Familien.

Durch die derzeit laufenden Bebauungsplanverfahren (Edingen Südwest – Tennisgelände, Wiese Wingertsäcker und Neckarhausen Nord) werden neue Wohnbauflächen entwickelt. Da diese Flächen im Eigentum der Gemeinde liegen, bietet sich hier die Gelegenheit, attraktiven und bezahlbaren Wohnraum zu schaffen.

Bezogen auf unsere Gemeinde werden Andreas Kaupp und Dr. Dirk Schöneweiß in einem gemeinsamen Vortrag darauf eingehen, welche Handlungsoptionen bestehen, um gemeindeeigene Wohnbauflächen bezahlbar und zügig zu realisieren.

Herr Kaupp arbeitet als Architekt und Experte für Investorenauswahlverfahren und Baugemeinschaften. Herr Dr. Schöneweiß ist Rechtsanwalt und Experte für städtebauliche Verträge zur Entwicklung von Bauland.

Im Anschluss an den Vortrag gibt es die Möglichkeit Fragen zu stellen und zu diskutieren.

Alle Bürgerinnen und Bürger sind herzlich zu dieser Veranstaltung eingeladen.

Mit freundlichen Grüßen



Simon Michler  
Bürgermeister

## Öffentliche Versteigerung von Fundfahrrädern

Am Samstag, 18.05.2019 führt die Gemeinde Edingen-Neckarhausen im Rahmen der Pflanzen- und Fahrradbörse der Lokalen Agenda ab ca. 12.00 Uhr im Schlosshof in Neckarhausen eine öffentliche Versteigerung von nicht abgeholten Fundfahrrädern durch, deren Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind.

## Hundehalter aufgepasst: Appell an die Vernunft und Verantwortung!

Immer wieder beklagen sich Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde über verantwortungslose Hundehalter. Leider lassen manche Hundebesitzer jegliche Verantwortung

vermissen, die sie mit der Haltung ihres Tieres übernommen haben.

Seit dem 01.01.2017 sind Hunde im Innenbereich (§§ 30 – 34 Baugesetzbuch) von Edingen-Neckarhausen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen an der Leine zu führen. Auch darüber hinaus dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

Auch im Schlosspark und im Kothe-Park, sowie im Bereich der „Fischkinderstube“ (ausgenommen ist der Weg entlang des Neckarufers zwischen Edingen und Neckarhausen) gilt die Leinenpflicht. Auf Spielplätze dürfen Hunde nicht mitgebracht werden.

Dennoch halten sich viele Hundehalter nicht an diese Regeln.

Gerade freilaufende Hunde stellen immer eine Gefahr für Personen und andere Tiere dar, ganz besonders aber für Kinder und ältere Mitbürger.

### **Kein Hundehalter kann für das Verhalten seines Tieres garantieren!**

Hundebesitzer sollten sich auch einmal in die Lage desjenigen versetzen, dem ein freilaufender oder unbeaufsichtigter Hund entgegenkommt oder in die Lage der Eltern, wenn jemand anderes einen Hund trotz Verbot auf den Spielplatz mitbringt.

Respektieren Sie, dass nicht jeder Mensch ein Hundefreund ist und versuchen Sie nicht Ihre Tierliebe anderen Menschen mit Sätzen wie „Der macht doch nichts“ oder gar „Bleiben Sie ruhig stehen, dann beißt er nicht“ aufzuzwingen.

Akzeptieren Sie, dass es Menschen gibt, die vor Hunden Angst haben.

### **Haben Sie Verständnis für polizeiliche Maßnahmen!**

Die Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde vom 03.08.2000 (PoiVOgH) dient dem Schutz ihrer Mitbürger und seriöser Hundehalter.

Signalisieren Sie durch richtiges Handeln, dass Ihnen Ihr Hund gehorcht.

Lassen Sie ihn nur dann freilaufen, wo es erlaubt ist und wenn dadurch keine anderen Menschen oder Tiere belästigt werden.

Leisten Sie Ihren Beitrag zu einem positiven Bild der Hundehaltung durch ein rücksichtsvolles und vorbildliches Auftreten in der Öffentlichkeit.

Rufen Sie Ihren Hund zu sich und leinen Sie ihn ggf. an, wenn Ihnen andere Menschen begegnen.

Dies gilt insbesondere bei Kindern, Joggern, Radfahrern oder Menschen die Tiere mitführen.

Natürlich sind auch die übrigen Verkehrsteilnehmer angehalten, Hundehalter ggf. rechtzeitig vorher auf sich aufmerksam zu machen und damit zur Vermeidung einer möglichen Gefahrensituation beitragen.

Wir weisen in diesem Zusammenhang auch darauf hin, dass die Grünanlagen, Bürgersteige, selbst Kinderspielplätze und sonstige öffentliche Einrichtungen keine Hundetoilette sind.

Hierfür hat die Gemeinde in den vergangenen Jahren im gesamten Gemeindegebiet Abfallbehälter speziell für Hundekot aufgestellt.

Abschließend wird darauf verwiesen, dass diejenigen Hundehalter ordnungswidrig handeln, die den Hundekot nicht entfernen.

## Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 10.04.2019

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Edingen-Neckarhausen am 10.04.2019 folgende Satzung beschlossen:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Edingen-Neckarhausen betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als eine öffentliche Einrichtung. Voraussetzung für die Beseitigung ist, dass das Abwasser über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.
- (2) Die Gemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

#### § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder -befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u.a. Muiden- und Rigolensysteme, Sickermuiden/-teichel-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind, sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Gemeinde zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer, auch wenn das eingeleitete Abwasser nur dem natürlichen Wasserkreislauf überlassen wird (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 KAG) sowie der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser, soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden.
- (4) Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal. Drosselrichtungen dienen der gleichmäßigen und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal; sie sind so auszulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (zum Beispiel Starkregen) erfolgt.

### II. Anschluss und Benutzung

#### § 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Gemeinde im Rahmen des § 46 Abs. 1 und Abs. 2 WG zu überlassen. Der Erbauberechtigte oder sonst dinglych zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.

- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

#### § 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Gemeinde verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Gemeinde den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

#### § 5 Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 46 Abs. 5 Satz 1 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

#### § 6 Allgemeine Ausschlüsse

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabreinigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
  1. Stoffe – auch im zerkleinerten Zustand –, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (zum Beispiel Kehricht, Schutt, Asche, Zeilstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);
  2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (zum Beispiel Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut aus Schlachtungen, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe) sowie Arzneimittel;
  3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
  4. faulendes und sonst überliegendes Abwasser (zum Beispiel milchsäure Konzentrate, Krautwasser);
  5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
  6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
  7. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A, 1 des Merkblatts DWA-M 115-2 vom Februar 2013 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. – DWA –, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen;

- (3) Die Gemeinde kann im Einzelfall über die nach Absatz 2 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.

#### § 7 Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

- (1) Die Gemeinde kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen, a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;

Reihenhäuser) kann die Gemeinde den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

### § 13

#### Sonstige Anschlüsse

- (1) Die Gemeinde kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragsschuld (§ 34) neu gebildet werden.
- (2) Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Grundstücksanschlüsse hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde zu erstatten.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig.

### § 14

#### Private Grundstücksanschlüsse

- (1) Private Grundstücksanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und zu beseitigen.
- (2) Entspricht ein Grundstücksanschluss nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den allgemein anerkannten Regeln der Technik und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde und verzichtet der Grundstückseigentümer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist der Grundstücksanschluss auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).
- (3) Unterhaltungs-, Änderungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen (Abs. 1) sind der Gemeinde vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

### § 15

#### Genehmigungen

- (1) Der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde bedürfen
    - a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
    - b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.
  - (2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z.B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
  - (3) Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:
    - Lageplan im Maßstab 1: 500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlüsse, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, usw.;
    - Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1:100 mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;
    - Systemrisse der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefälleverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalhöhennull); der Schnitt ist bis zum Straßenkanal darzustellen; die Rückstauenebene ist anzugeben;
    - im Falle einer beansichtigten Versickerung von auf Dachflächen und befestigten Grundstücksflächen anfallendem Niederschlagswasser auf dem eigenen Grundstück zusätzlich folgende Planunterlagen: ein Erläuterungsbericht, ein Übersichtsplan, eine Bemessung der Versickerungsanlage nach dem DWA-DVWK-Arbeitsblatt A 138, Ermittlungen der Wassermenge (unter Angabe des Bemessungsregens, der Flächengrößen, der Art der Flächenbefestigung), ein Lageplan im Maßstab 1: 500 mit Darstellung der Entwässerung einschließlich der Versickerungsanlagen sowie eine Detailzeichnung der Versickerungsanlage.
- Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Gemeinde einzuholen. Dort sind auch Formulare für die Entwässerungsanträge erhältlich.

- b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behaltet werden kann.
- (2) Die Gemeinde kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.
- (3) Schließt die Gemeinde in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 46 Abs. 4 Satz 2 WG).

### § 8

#### Einleitungsbeschränkungen

- (1) Die Gemeinde kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- (2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.
- (3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

### § 9

#### Eigenkontrolle

- (1) Die Gemeinde kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Absätze 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- (2) Die Gemeinde kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges angerechnet, aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.

### § 10

#### Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Gemeinde kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 21 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

### § 11

#### Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die Gemeinde verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

### III.

#### Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen

### § 12

#### Grundstücksanschlüsse

- (1) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2) werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit; diese Kosten sind durch die Abwasserbeiträge (§ 33) abgegolten.
- (3) Jedes Grundstück, das erstmalig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird, erhält einen Grundstücksanschluss; werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten die beiden Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Die Gemeinde kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (zum Beispiel Sammelgaragen,

Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

#### § 21

### Abnahme und Prüfung der Grundstücksanschlüsse und Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteileiterkataster

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn der Bauherr der Gemeinde eine Bescheinigung des Bauleiters oder des ausführenden Unternehmers vorgelegt hat, mit der die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage entsprechend der Genehmigung (Entwässerungsgenehmigung oder Baugenehmigung) sowie die Dichtigkeit der Grundstücksentwässerungsanlage werden. Anstelle der Vorlage der Bescheinigung über die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage entsprechend der Genehmigung kann der Bauherr eine Abnahme durch die Gemeinde beantragen; die Abnahme hat vor der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage und vor der Verfüllung der Rohrgräben zu erfolgen; die Vorlage der Bescheinigung über die Dichtigkeit der Grundleitungen bleibt unberührt. Die Bescheinigung nach Satz 1 und die Abnahme nach Satz 2 befreien den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Absätze 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Von der Gemeinde beauftragte Personen dürfen Grundstücke zur Überwachung der Einhaltung der satzungserrechtlichen Vorschriften und der Erfüllung danach auferlegter Verpflichtungen betreten.

(3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.

(4) Die Gemeinde ist nach § 49 Abs. 1 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage, deren Wirksamkeit, Betrieb oder -Unterhaltung oder auf das Gewässer zu erwarten ist, in einem so genannten Indirekteileiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Gemeinde oder beim Abwasserzweckverband Unterer Neckar geführt und auf Verlangen der Wasserbehörde übermittelt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Gemeinde oder ihrem Beauftragten auf deren Anforderung hin die für die Erstellung des Indirekteileiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Namen des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermerkmale, Art der Abwasservorbehandlungsanlage sowie der wesentlichen Abwasserinhaltsstoffe. Hierzu gehören insbesondere auch solche Stoffe, die in Anlage 5 und 7 der Oberflächengewässerverordnung genannt sind. Die Gemeinde und der Abwasserzweckverband werden dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

#### IV.

### Abwasserbeitrag

#### § 22

### Erhebungsgroundsatz

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen getrennte Abwasserbeiträge für die Teilinrichtung der Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasserbeitrag) und die Teilinrichtung der Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswasserbeitrag).

#### § 23

### Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an eine Teilinrichtung der öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

(1) Grundstücksanschlüsse und Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

(2) Die Ableitung von Niederschlagswasser über öffentliche Verkehrsflächen und die Einleitung von Niederschlagswasser in öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen, die ausschließlich der Beseitigung von Schmutzwasser dienen, sind nicht zulässig.

#### § 17

### Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Kostenersatz

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.

(2) Die Gemeinde kann zusammen mit dem Grundstücksanschluss einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, vom Grundstücksanschluss bis einschließlich des Prüfschachts, herstellen oder erneuern. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen; § 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Zu den erstattungsfähigen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

(3) Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss bis auf Rückstabebene (§ 20) wasserdicht ausgeführt sein. Die Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere die Vorbehandlungsanlagen, Revisionschächte (Prüfschacht), Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen auch nach der Inbetriebnahme stets zugänglich sein.

(4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann die Gemeinde den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer; § 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Gemeinde kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

#### § 18

### Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

(1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Gemeinde gegenüber schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung/Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung. Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen, wenn Abscheider nicht mehr benötigt werden oder zum Zwecke der Erneuerung oder Unterhaltung vorübergehend außer Betrieb genommen werden sollen.

(2) Die Gemeinde kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 16 bleibt unberührt.

(3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spulvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

#### § 19

### Außerbetriebsetzung von Kleinkläranlagen

Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück über eine Abwasserleitung an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.

#### § 20

### Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstabebene) liegen, müssen vom



## § 24

### Beitragschuldner, öffentliche Last

- (1) Beitragschuldner bzw. Schuldner der Vorauszahlung ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbaurecht belastet, so ist der Erbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Stellt das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 2 Satz 1 auf dem Erbaurecht, im Falle des Abs. 2 Satz 2, 2. Hs. auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

## § 25

### Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Schmutzwasserbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor (§ 27).
- (2) Maßstab für den Niederschlagswasserbeitrag ist die Abflussfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Flächenfaktor (§ 31a).
- (3) Das Ergebnis wird jeweils auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

## § 26

### Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt:
- bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
  - soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder sie die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Meter von der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstücksfläche maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstücksfläche unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.
  - Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

## § 27

### Nutzungsfaktor

- (1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
- bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00
  - bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25
  - bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50
  - bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75
  - bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00.
- (2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 28 bis 31 finden keine Anwendung.

## § 28

### Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

- Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

## § 29

### Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

## § 30

### Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- (1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
- 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
  - 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden. Setzt der Bebauungsplan die Art der baulichen Nutzung nicht fest, ist das Grundstück der Gebietsart nach Satz 1 Nr. 1 und 2 zuzuordnen, die der Eigenart seiner näheren Umgebung entspricht; ist eine Zuordnung nicht möglich, ist das Grundstück Satz 1 Nr. 2 zuzuordnen.

- (2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

- 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
- 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.

- (4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

## § 31

### Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 28 bis 30 bestehen

- (1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 28 bis 30 enthält, ist maßgebend:
- bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
  - bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:
- bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
  - bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.

(3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 34) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosshöhe vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

(4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i. S. der LBO, gilt als Geschosshöhe die Baunässe des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosshöhe; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

### § 31a

#### Flächenfaktor

(1) Bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung enthält, gilt als Flächenfaktor

1. die festgesetzte Grundflächenzahl oder
2. die festgesetzte Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen geteilt durch die Grundstücksfläche; das Ergebnis wird auf eine Stelle nach dem Komma gerundet, wobei bei einer zweiten Nachkommastelle ab 5 aufgerundet und bei einer zweiten Nachkommastelle kleiner als 5 abgerundet wird.

Setzt der Bebauungsplan für ein Grundstück sowohl eine Grundflächenzahl als auch die Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen fest, gilt als Flächenfaktor die niedrigere Zahl, die sich bei einer Berechnung nach Satz 1 ergibt.

(2) In unbepflanzten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung enthält, gelten folgende Flächenfaktoren:

#### Flächenfaktor

0,4,  
0,8.

Reine und allgemeine Wohngebiete  
Gewerbegebiete

(3) Die Art des Baugebiets im Sinne von Abs. 2 ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. Soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die Art des Baugebiets nicht festliegt, richtet sich die Gebietsart nach der Eigenart der in der näheren Umgebung vorhandenen Nutzungen. Lassen sich Grundstücke nach der Eigenart ihrer näheren Umgebung keinem der genannten Baugebiete zuordnen, so wird der für reine und allgemeine Wohngebiete geltende Flächenfaktor zugrunde gelegt.

(4) Im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird der für reine und allgemeine Wohngebiete geltende Flächenfaktor nach Abs. 2 zugrunde gelegt.

(5) Sind in Fällen der Abs. 1 bis 4 im Einzelfall bauliche Anlagen genehmigt, deren Grundfläche die nach § 25 Abs. 2 Satz 2 zu berechnende Abflussfläche übersteigt, so ist die Grundfläche der genehmigten baulichen Anlagen als Abflussfläche zugrunde zu legen.

(6) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne bauliche Anlagen zulässig ist oder bei denen die zulässigen baulichen Anlagen nur eine untergeordnete Bedeutung haben (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen), wird ein Flächenfaktor von 0,1 zugrunde gelegt. Die Abs. 1 bis 4 finden keine Anwendung.

### § 32

#### Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

(1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Schmutzwasser- und/oder Niederschlagswasserbeiträge erhoben.

1. soweit sich nach In-Kraft-Treten dieser Satzung die bauliche Nutzbarkeit des Grundstücks erhöht, wenn und soweit dies nach den §§ 26 bis 31 zu einer höheren Nutzungsfläche im Sinne des § 25 Abs. 1 oder nach § 31a zu einer höheren Abflussfläche nach § 25 Abs. 2 führt;

2. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;

3. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

(2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

### § 33

#### Beitragsatz

(1) Der Schmutzwasserbeitrag beträgt je m<sup>2</sup> Nutzungsfläche (§ 25 Abs. 1) € 4,64.

(2) Der Niederschlagswasserbeitrag beträgt je m<sup>2</sup> Abflussfläche (§ 25 Abs. 2) € 5,68.

### § 34

#### Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. in den Fällen des § 23 Abs. 1, sobald das Grundstück an die Teileinrichtung angeschlossen werden kann;
2. in den Fällen des § 23 Abs. 2 mit dem Anschluss an die Teileinrichtung;
3. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 1 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem In-Kraft-Treten eines Bebauungsplans oder einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;
4. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 2, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gem. § 47 Abs. 4;
5. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 3, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gem. § 47 Abs. 5;
7. in den Fällen des § 32 Abs. 2 mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplans oder einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gem. § 47 Abs. 6;
- (2) Für Grundstücke, die schon vor dem 1. April 1964 an die öffentlichen Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss an die Teileinrichtung, frühestens mit dessen Genehmigung.
- (3) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

### § 35

#### Vorauszahlung, Fälligkeit

(1) Die Gemeinde erhebt Vorauszahlungen auf den Schmutz- und Niederschlagswasserbeitrag nach § 33 Nr. 1 und 2 in Höhe von 90 v.H. der voraussichtlichen Teilbeitragsschuld, sobald mit der Herstellung des Teils der öffentlichen Abwasseranlagen begonnen wird.

(2) Die Abwasserbeiträge (Teilbeiträge) und die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig.

### § 36

#### Ablösung

(1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung der Abwasserbeiträge (Teilbeiträge) vereinbaren.

(2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld (Teilbeitragsschuld); die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## V.

### Abwassergebühren

### § 37

#### Erhebungsgrundsatz, Beauftragung Dritter

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen getrennte Abwassergebühren für das auf den Grundstücken anfallende Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) und für das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebühr).

### § 38

#### Gebührenmaßstab

(1) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach der Schmutzwassermenge, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen Grundstück anfällt (§ 40).

(2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Schmutzwassergebühr nach der eingeleiteten Schmutzwassermenge.

(3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen der an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücke (abgerundet auf volle m<sup>2</sup>), von denen das Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen über eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in sonstiger Weise zugeführt wird (§ 42).

### § 39

#### Gebührenschildner, öffentliche Last

(1) Schuldner der Schmutzwassergebühr nach § 38 Abs. 1 und 2 sowie der Niederschlagswassergebühr nach § 38 Abs. 3 ist der Grundstückseigentümer. Der Erbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschildner. Bei Wohnungs- und Teileigentum ist neben dem Wohnungs- und Teileigentümer auch der teilrechtsfähige Verband der Wohnungseigentümergeinschaft

Gebührenschildner. Beim Wechsel des Gebührenschildners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Tages auf den neuen Gebührenschildner über.

(2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

(3) Die Gebührenschuld für die Abwassergebühren nach § 37 ruht als öffentliche Last im Falle des Absatz 1 Satz 1 auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht und im Falle des Abs. 1 Satz 3 auf dem Wohnungs- bzw. Teileigentum.

**§ 40**

**Schmutzwassermenge**

- (1) Im jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 44 Abs. 1 Satz 1) gilt im Sinne von § 38 Abs. 1 als angefallene Schmutzwassermenge:
  1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
  2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommenen Wassermenge;
  3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird (Zisternen).
- (2) Der Nachweis der angefallenen Schmutzwassermenge bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3), bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) muss durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler dürfen nur durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen eingebaut werden. Sie stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers und sind von diesem auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten. Der erstmalige Einbau sowie der Austausch eines Zwischenzählers ist der Gemeinde innerhalb von 2 Wochen unter Angabe des Zählerstandes anzuzeigen.
- (3) Solange der Gebührenschildner bei Einleitungen nach Absatz 1 Nr. 3 keinen entsprechenden Antrag stellt oder der Zwischenzähler nicht oder offenbar nicht richtig anzeigt, wird bei privaten Haushalten als angefallene Abwassermenge eine Pauschalmenge von 12 m<sup>3</sup> je Jahr und Person zugrunde gelegt. Dabei werden alle während des Veranlagungszeitraums (§ 44 Abs. 1 Satz 1) auf dem Grundstück polizeilich gemeldeten Personen berücksichtigt. Bei nur zeitantelliger polizeilicher Meldung wird die Pauschalmenge entsprechend reduziert. Auf § 3 Abs. 1 Nr. 4c KAG i.V.m. § 162 AO wird verwiesen.

**§ 41**

**Absetzungen von der Schmutzwassermenge**

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschildners bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt.

(2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler dürfen nur durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen eingebaut werden. Sie stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers und sind von diesem auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten. Der erstmalige Einbau sowie der Austausch eines Zwischenzählers ist der Gemeinde innerhalb von 2 Wochen unter Angabe des Zählerstandes anzuzeigen.

(3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:

1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m<sup>3</sup>/Jahr,
2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m<sup>3</sup>/Jahr.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Die danach pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person mindestens 40 m<sup>3</sup>/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 35 m<sup>3</sup>/Jahr betragen. Bei zeitantelliger polizeilicher Meldung reduziert sich diese Mindestmenge entsprechend. Auf § 3 Abs. 1 Nr. 4c KAG i.V.m. § 162 AO wird verwiesen.

(4) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Schmutzwassermengen sind bei der Gemeinde bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids unter Angabe der abzusetzenden Wassermenge zu stellen. Soweit eine Ablesung der Messeinrichtungen durch die Gemeinde erfolgt, gilt dies als Antrag auf Absetzung nicht eingeleiteter Schmutzwassermengen.

**§ 42**

**Versiegelte Grundstücksfläche**

(1) Maßgebend für die Berechnung der überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen der angeschlossenen Grundstücke ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes, bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.

(2) Die versiegelten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:

- a) vollständig versiegelte Flächen, z.B. Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen 0,9;
- b) stark versiegelte Flächen, z.B. Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster 0,6;
- c) wenig versiegelte Flächen, z.B. Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpflaster, Gründächer 0,3.

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a) bis c), die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

(3) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde, ein Mulden-Rigolensystem oder eine vergleichbare Anlage mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit dem Faktor 0,2 berücksichtigt.

(4) Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt. Für Flächen, die an Zisternen mit Überlauf angeschlossen sind, gilt folgendes:

- a) bei Regenwassernutzung, ausschließlich zur Gartenbewässerung, werden die Flächen um 8 m<sup>2</sup> je m<sup>3</sup> Fassungsvermögen reduziert;
- b) bei Regenwassernutzung im Haushalt oder Betrieb werden die Flächen um 15 m<sup>2</sup> je m<sup>3</sup> Fassungsvermögen reduziert. Sätze 1 und 2 gelten nur für Zisternen, die fest installiert und mit dem Boden verbunden sind sowie ein Mindestfassungsvolumen von 3 m<sup>3</sup> aufweisen.

(6) Der Gebührenschildner hat die versiegelten Grundstücksflächen, ihre Versiegelungsart und ihre Anschlussverhältnisse sowie die Versickerungsanlagen und Zisternen anhand eines Erklärungsformulars mitzuteilen. Das Erklärungsformular beinhaltet einen Lageplan und wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. In das Erklärungsformular sind die Maße der Grundstücksflächen einzutragen, die an die zentrale Abwasserbeseitigung angeschlossen sind. Die Art und das Volumen der Versickerungsanlagen und Zisternen sowie das Datum und das Aktenzeichen der Genehmigung sind anzugeben. Die Gemeinde gibt die Rückgabefristen für das Erklärungsformular im Einzelfall vor. Unbeschadet amtlicher Nachprüfung wird aus der Mitteilung im Erklärungsformular die angeschlossene versiegelte Grundstücksfläche ermittelt.

(7) Änderungen der nach Abs. 6 erforderlichen Angaben hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde unverzüglich in gleicher Form mitzuteilen. Sie sind bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr ab dem der Anzeige folgenden Kalendertag zu berücksichtigen.

**§ 43**

**Höhe der Abwassergebühren**

- (1) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitungen nach § 38 Abs. 1 und 2 beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser € 1,33
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 3) beträgt je m<sup>2</sup> der nach § 41 Abs. 2 bis 5 gewichteten versiegelte Fläche € 0,39.

**§ 44**

**Entstehung der Gebührenschild**

(1) In den Fällen des § 38 Abs. 1 und 3 entsteht die Gebührenschild für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschild mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

(2) In den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 4 entsteht die Gebührenschild für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Tages; für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.

(3) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entsteht die Gebührenschild bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.

**§ 45**

**Vorauszahlungen**

(1) Solange die Gebührenschild noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschildner Vorauszahlungen auf die Schmutzwassergebühr (§ 38 Abs. 1) und die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 3) zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn eines jeden Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen erstmalig zum Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.

Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.

(2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 20) bleibt unberührt.

(3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Gemeinde nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

#### § 49

##### Haftung der Grundstückseigentümer

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

#### § 50

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Gemeinde überlässt;
  2. entgegen § 6 Absätze 1, 2 oder 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwasser oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die für einleitbares Abwasser vorgegebenen Richtwerte überschreitet;
  3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
  4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Klaranlage angeschlossen sind;
  5. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
  6. entgegen § 12 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich von der Gemeinde herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;
  7. entgegen § 15 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;
  8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 17 Absätze 1 und 3 herstellt, unterhält oder betreibt;
  9. entgegen § 18 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
  10. entgegen § 18 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt;
  11. entgegen § 21 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile davon vor der Vorlage der erforderlichen Bescheinigungen oder vor Abnahme in Betrieb nimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 47 Absätze 1 bis 8 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

#### VII.

##### Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### § 51

##### Inkrafttreten

(1) Soweit Abgabeanprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt zum 01.06.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 5. Oktober 2016 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Edingen-Neckarhausen, 16.05.2019

Michler

Bürgermeister

##### Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verkehrs- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Edingen-Neckarhausen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

(2) Jeder Vorauszahlung auf die Schmutzwassergebühr ist ein Viertel der zuletzt festgestellten Schmutzwassermenge (§ 40), jeder Vorauszahlung auf die Niederschlagswassergebühr ein Viertel der zuletzt festgestellten versiegelten Grundstücksfläche (§ 42) zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührempflicht wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch geschätzt. Die voraussichtliche versiegelte Fläche wird geschätzt, wenn die Erklärung nach § 42 Abs. 6 nicht fristgerecht abgegeben wurde.

(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschild für diesen Zeitraum angerechnet.

(4) In Fällen des § 38 Abs. 2 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

#### § 46

##### Fälligkeit

(1) Die Abwassergebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenscheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 45) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschild die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschild kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenscheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(2) Die Vorauszahlungen gemäß § 45 werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des jeweiligen Kalendervierteljahres, in dem sie entstehen, zur Zahlung fällig.

#### VI.

##### Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

#### § 47

##### Anzeigepflicht

(1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.

(2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschildnehmer der Gemeinde anzuzeigen:

- a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
- b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 40 Abs. 1 Nr. 3);
- c) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).

(3) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Gemeinde mitzuteilen:

- a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
- b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist;

(4) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde mitzuteilen, wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;

(5) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde mitzuteilen, wenn das Grundstück unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet wird.

(6) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.

(7) Sind auf Grundstücken zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung Zwischenzähler gemäß § 40 Abs. 2 oder § 41 Abs. 2 vorhanden, sind diese bei der Gemeinde unter Angabe des Zählerstandes und eines Nachweises über die Eichung des Zählers innerhalb von vier Wochen anzuzeigen.

(8) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

(9) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle der Absätze 1 und 2 der bisherige Gebührenschildnehmer für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

#### § 48

##### Haftung der Gemeinde

(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch

**Satzung**  
**über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die**  
**Versorgung der Grundstücke mit Wasser**  
**(Wasserversorgungssatzung – WVS)**  
vom 10.04.2019

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde am 10.04.2019 folgende Satzung beschlossen:

**I.**  
**Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

**Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Gemeinde betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Gemeinde.
- (2) Die Gemeinde kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

**§ 2**

**Anschlussnehmer, Wasserabnehmer**

- (1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigter, Wohnungs- oder Teileigentümer, Wohnungserbbauberechtigter und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.
- (2) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

**§ 3**

**Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Die Gemeinde kann im Falle der Absätze 2 und 3 den Anschluss und die Benutzung gestatten, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

**§ 4**

**Anschlusszwang**

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
- (2) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

**§ 5**

**Benutzungszwang**

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung.

- (2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

- (3) Die Gemeinde räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

- (4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

- (5) Der Wasserabnehmer hat der Gemeinde vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

**§ 6**

**Art der Versorgung**

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.

- (2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

**§ 7**

**Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen**

- (1) Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
  1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
  2. soweit und solange die Gemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde/ Stadt hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

- (3) Die Gemeinde hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie
  1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde dies nicht zu vertreten hat oder
  2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

**§ 8**

**Verwendung des Wassers, sorgsamer Umgang**

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende verwaltungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Gemeinde kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Gemeinde vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.

- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschchen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre (§ 8a) der Gemeinde mit Wasserzählern zu benutzen.

- (5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde zu treffen.

- (6) Mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist sorgsam umzugehen. Die Wasserabnehmer werden aufgefordert, wassersparende Verfahren anzuwenden, soweit dies insbesondere wegen der

benötigten Wassermenge mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zumutbar und aus hygienischen Gründen vertretbar ist.

#### § 8a

##### Hydrantenstandrohre

- (1) Zur Wasserentnahme aus öffentlichen Hydranten sind mit geeigneten Zählleinrichtungen versehene Hydrantenstandrohre gegen Kautions von der Gemeinde auszuliehen.
- (2) Die Kautions ist bei Abholung des Hydrantenstandrohres zu hinterlegen und beträgt je Hydrantenstandrohr € 700,00.
- (3) Bei Verlust oder Beschädigung des Hydrantenstandrohres ist der Ausleihende der Gemeinde gegenüber kostenersatzpflichtig. Die Gemeinde ist in diesen Fällen berechtigt, die Kautions in der erforderlichen Höhe einzubehalten und mit den Reparatur- bzw. Wiederbeschaffungskosten zu verrechnen.
- (4) Die Vorschriften über die Ableitung der Messeinrichtung (§ 23 Abs. 1 Satz 1) und die Erhebung der Benutzungsgebühren (Abschnitt IV.) finden entsprechende Anwendung.

#### § 9

##### Unterbrechung des Wasserbezugs

- (1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies der Gemeinde mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche -Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer der -Gemeinde für die Erfüllung sämtlicher sich aus der -Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungs-verhältnis aufzulösen.

#### § 10

##### Einstellung der Versorgung

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Versorgung, kostenlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
  1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
  2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
  3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwerdhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwerdhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wiederaufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

#### § 11

##### Grundstücksbenutzung

- (1) Die Anschlussnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beanspruchten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

#### § 12

##### Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde, im Rahmen des § 44 Abs. 6 Wassergesetz für Baden-Württemberg und des § 99 der Abgabenordnung, den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung insbesondere zur Ableitung, zum Austausch der Messeinrichtungen (Wasserzähler) oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

#### II.

##### Hausanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers, Messeinrichtungen

#### § 13

##### Anschlussantrag

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei der Gemeinde erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage);
2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll;
3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (zum Beispiel von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;
4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage;
5. im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

#### § 14

##### Haus- und Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung, Hausanschlüsse werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum der Gemeinde. Soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse), sind sie Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
- (3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Hausanschlüsse bereit.
- (4) Die Gemeinde kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten auch Hausanschlüsse für Grundstücke die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 37) neu gebildet werden.
- (5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein; sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undicht werden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

#### § 15

##### Kostenerstattung

- (1) Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde zu erstatten:
  1. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 14 Abs. 2).
  2. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4). Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten

- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.
- (3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbhaberechtigter des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbhaberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

**§ 16**

**Private Anschlussleitungen**

- (1) Private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die insoweit anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.
- (2) Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde, und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlussleitung auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).
- (3) Unterhaltungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen sind der Gemeinde vom Anschlussnehmer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

**§ 17**

**Anlage des Anschlussnehmers**

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss – mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Gemeinde – ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder ein von der Gemeinde zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.
- (4) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

**§ 18**

**Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers**

- (1) Die Gemeinde oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen.

**§ 19**

**Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers**

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie dazu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

**§ 20**

**Technische Anschlussbedingungen**

Die Gemeinde ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes,

notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Gemeinde abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

**§ 21**

**Messung**

- (1) Die Gemeinde stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Gemeinde. Sie hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandelnkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Anzeigergebnis eines Zwischenzählers der Wasserzinsberechnung zugrunde zu legen.

**§ 22**

**Nachprüfung von Messeinrichtungen**

- (1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Nachprüfung der Messeinrichtung aus Abs. 1 kann (aus prüfungstechnischen Gründen) nur verlangt werden, solange diese noch in die Hausinstallation eingebunden ist, längstens bis zum Tag nach dem Ausbau.
- (3) Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

**§ 23**

**Ablesung**

- (1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten der Gemeinde oder auf Verlangen der Gemeinde vom Anschlussnehmer abgelesen. Der Anschlussnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der Beauftragte der Gemeinde die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Ablesen betreten kann oder der Anschlussnehmer der Gemeinde den Zählerstand nicht mitteilt, darf die Gemeinde den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

**§ 24**

**Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze**

- (1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
  - 1. das Grundstück unbebaut ist oder
  - 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
  - 3. kein Raum zur frostsicHEREN Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

(2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 31 bis 34 finden keine Anwendung.

### § 31

#### **Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt**

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

### § 32

#### **Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt**

- (1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

### § 33

#### **Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken,**

##### **für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt**

- (1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
  1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinstedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
  2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;
 das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden. Setzt der Bebauungsplan die Art der baulichen Nutzung nicht fest, ist das Grundstück der Gebietsart nach Satz 1 Nr. 1 und 2 zuzuordnen, die der Eigenart seiner näheren Umgebung entspricht; ist eine Zuordnung nicht möglich, ist das Grundstück Satz 1 Nr. 2 zuzuordnen.
- (2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
  1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinstedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
  2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.
- (4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

### III. Wasserversorgungsbeitrag

#### § 25 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Wasserversorgungsbeitrag.

#### § 26

##### **Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

#### § 27

##### **Beitragsschuldner, öffentliche Last**

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 2 Satz 1 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 2 Satz 2, 2. Hs. auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

#### § 28

##### **Beitragsmaßstab**

Maßstab für den Wasserversorgungsbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 30) mit einem Nutzungsfaktor (§ 30); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

#### § 29

##### **Grundstücksfläche**

- (1) Als Grundstücksfläche gilt:
  1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
  2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Metern von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstücksfläche maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstücksfläche unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.
- (2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

#### § 30

##### **Nutzungsfaktor**

- (1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
  1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00,
  2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25,
  3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50,
  4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75,
  5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00.



### § 38 Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

### § 39 Ablösung

- (1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Wasserversorgungsbeitrages vereinbaren.
- (2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## IV.

### Benutzungsgebühren

#### § 40 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Verbrauchsgebühren.

#### § 41 Gebührenschildner, öffentliche Last

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer. Bei Wohnungs- und Teileigentum ist neben dem Anschlussnehmer auch der teilrechtsfähige Verband der Wohnungseigentümergeinschaft Gebührenschildner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenschildners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendertages auf den neuen Gebührenschildner über.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebührenschild für die Verbrauchsgebühren nach § 42 ruht als öffentliche Last im Falle des Absatz 1 Satz 1 auf dem Grundstück, dem Erbbaurecht oder dem Wohnungs- oder Teileigentum (§ 2 Abs. 1) sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Wohnungs- bzw. Teileigentum.

#### § 42

### Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 1,85 €.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 1,85 €.

#### § 43

### Gemessene Wassermenge

- (1) Die nach § 21 gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenschildnerungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verlorengegangen ist.
- (2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrshilfsgrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt die Gemeinde den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

#### § 44

### Verbrauchsgebühr bei Bauten

- (1) Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird eine pauschale Verbrauchsgebühr erhoben.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist folgender pauschaler Wasserverbrauch:
  1. Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je 100 Kubikmeter umbautem Raum 5 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Gebäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbautem Raum bleiben gebührenfrei. Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrunde gelegt.
  2. Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Nr. 1 fallen, werden je angefangene 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk 4 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Bauwerke mit weniger als 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.

### § 34

#### Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 31 bis 33 bestehen

- (1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in geplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 31 bis 33 enthält, ist maßgebend:
  1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
  2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:
  1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
  2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.

(3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 37) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosshöhe vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

(4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i.S. der LBO gilt als Geschosshöhe die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosshöhe; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

### § 35

#### Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

- (1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben, 1. soweit sich nach In-Kraft-Treten dieser Satzung die bauliche Nutzbarkeit des Grundstücks erhöht, wenn und soweit dies nach den §§ 30 bis 34 zu einer höheren Nutzungsfläche im Sinne des § 28 führt;
2. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
3. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.
- (2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

### § 36

#### Beitragsatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m<sup>2</sup>) Nutzungsfläche (§ 28) € 3,17.

### § 37

#### Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht:
  1. in den Fällen des § 26 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann;
  2. in den Fällen des § 26 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;
  3. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;
  4. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gem. § 48 Abs. 3;
  5. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gem. § 48 Abs. 4;
  6. in den Fällen des § 35 Abs. 2, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 48 Abs. 5.
- (2) Für Grundstücke, die schon vor dem 1. April 1964 an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.
- (3) Mittelbare Anschlüsse (zum Beispiel über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an -öffentliche Wasserversorgungsanlagen gleich.

**§ 45****Entstehung der Gebührenschild**

- (1) In den Fällen des § 42 Abs. 1 entsteht die Gebührenschild für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschild mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (2) In den Fällen des § 41 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschild für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendertages, für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (3) In den Fällen des § 42 Abs. 2 entsteht die Gebührenschild mit der Beendigung der Baumaßnahme, spätestens mit Einbau einer Messeinrichtung nach § 21, sowie im Falle der Verwendung eines beweglichen Wasserzählers (Standrohr) mit der Wasserabnahme.
- (4) In den Fällen des § 44 entsteht die Gebührenschild mit Beginn der Bauarbeiten.

**§ 46****Vorauszahlungen**

- (1) Solange die Gebührenschild noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschildner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn eines jeden Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenschild während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen erstmalig mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.
- (2) Jeder Vorauszahlung wird ein Viertel des Jahreswasser verbrauchs des Vorjahres zugrunde gelegt. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenschild werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasser verbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschild für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen des § 42 Abs. 2 sowie des § 44 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

**§ 47****Fälligkeit**

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 46) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschild die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschild kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gemäß § 46 werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des jeweiligen Kalendervierteljahres, in dem sie entstehen, zur Zahlung fällig.

**V.****Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung****§ 48****Anzeigepflichten**

- (1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde anzuzeigen:
  1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks; entsprechendes gilt beim Erbaurecht sowie beim Wohnungs- und Teileigentum;
  2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenschildbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (2) Anzeigepflichtig nach Abs. 1 Nr. 1 sind Veräußerer und Erwerber, nach Abs. 1 Nr. 2 der Anschlussnehmer.
- (3) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde mitzuteilen, wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschild bisher nicht entstanden ist;
- (4) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde mitzuteilen, wenn das Grundstück unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschild bereits entstanden ist, neu gebildet wird.
- (5) Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.
- (6) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschildner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

**§ 49****Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche -Wasserversorgung anschließt,
  2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
  3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde weiterleitet,
  4. entgegen § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich der Gemeinde mitteilt,
  5. entgegen § 17 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält;
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 49 Abs. 1 bis 5 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

**§ 50****Haftung bei Versorgungsstörungen**

- (1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
  1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist;
  2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist;
  3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.
- (4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1) und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Gemeinde dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Gemeinde weist den Anschlussnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hin.
- (6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

**§ 51****Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern**

- (1) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 17) zurückzuführen sind.
- (2) Der Haftende hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

**Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen  
(Erschließungsbeitragsatzung)  
vom 10.04.2019**

Aufgrund der §§ 2, 26 Abs. 1 Satz 3, 34, 38 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 31 Abs. 2 und § 38 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Edingen-Neckarhausen am 10.04.2019 folgende Satzung beschlossen:

**I.  
Erschließungsbeitrag für Anbaustraßen und Wohnwege**

**§ 1**

**Erhebung des Erschließungsbeitrags**  
Die Gemeinde Edingen-Neckarhausen erhebt Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes sowie nach Maßgabe dieser Satzung für öffentliche

1. zum Anbau bestimmte Straßen und Plätze (Anbaustraßen),
2. zum Anbau bestimmte, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Wege (Wohnwege).

**§ 2**

**Umfang der Erschließungsanlagen**

(1) Beitragsfähig sind die Erschließungskosten

1.	für Anbaustraßen in	bis zu einer Breite von
1.1	Kleingartengebieten und Wochenendausgebieten	6 m;
1.2	Kleinsiedlungsgebieten und Ferienhausgebieten	10 m, 7 m;
1.3	Dorfgebieten, reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten und Mischgebieten	14 m, 8 m;
1.4	Kerngebieten, Gewerbegebieten und anderen als den in Nrn. 1.1 und 1.2 genannten Sondergebieten	18 m, 12,5 m; 20 m, 14,5 m;
1.5	bei nur einseitiger Bebaubarkeit	
2.	für Wohnwege bis zu einer Breite von	5 m.

(2) Werden im Bauprogramm für Anbaustraßen besondere flächenmäßige Teileinrichtungen als Parkflächen (z.B. Parkstreifen, Parkbuchten) bzw. für Anbaustraßen oder für Wohnwege besondere flächenmäßige Teileinrichtungen für Grünpflanzungen vorgesehen, so vergrößern sich die in Abs. 1 angegebenen Maße je Teileinrichtung um 6 m.

(3) Endet eine Anbaustraße mit einer Wendeanlage, so vergrößern sich die in Abs. 1 und 2 angegebenen Maße für den Bereich einer Wendeanlage auf das Anderthalbfache, mindestens aber um 8 m; dasselbe gilt für den Bereich der Einmündung in andere oder der Kreuzung mit anderen Verkehrsanlagen.

(4) Erschließt eine Anbaustraße Grundstücke in Baugebieten unterschiedlicher Art, so gilt die größte der in Abs. 1 angegebenen Breiten. Die Art des Baugebiets ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. Soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die Art des Baugebiets nicht festliegt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung.

- (4) Die beitragsfähigen Erschließungskosten umfassen die anderweitig nicht gedeckten Kosten für
1. den Erwerb von Flächen für die Erschließungsanlagen, die Ablösung von Rechten an solchen Flächen sowie für die Freilegung der Flächen,
  2. die erstmalige endgültige Herstellung der Erschließungsanlagen einschließlich der Einrichtungen für ihre Entwässerung und Beleuchtung und des Anschlusses der Straßen, Wege und Plätze an bestehende öffentliche Straßen, Wege oder Plätze durch Einmündungen oder Kreuzungen,
  3. die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
  4. die durch die Erschließungsmaßnahme veranlassten Fremdfinanzierungskosten,
  5. Ausgleichsmaßnahmen, die durch den Eingriff in Natur und Landschaft durch die Erschließungsanlagen verursacht werden,
  6. den Wert der aus dem Vermögen der Gemeinde bereitgestellten Sachen und Rechte; maßgebend ist der Zeitpunkt der erstmaligen Bereitstellung;

**VI.  
Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen**

**§ 52**

**Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

**§ 53**

**Inkrafttreten**

(1) Soweit Abgabensprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt zum 01.06.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung vom 5.10.2016 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Edingen-Neckarhausen, 16.05.2019

Michler

Bürgermeister

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Edingen-Neckarhausen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

(5) Für die Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld maßgebend (Verteilungszeitpunkt).

### § 7

#### Nutzungsflächen und Nutzungsfaktoren

(1) Die Nutzungsfläche eines Grundstücks ergibt sich durch Vervielfachung seiner Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Bei der Verteilung der Erschließungskosten wird durch den Nutzungsfaktor die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (§§ 8 bis 12) und Art (§ 13) berücksichtigt. Für Grundstücke, die durch weitere gleichartige Erschließungsanlagen erschlossen werden, gilt darüber hinaus die Regelung des § 14.

(3) Der Nutzungsfaktor beträgt entsprechend dem Maß der Nutzung

- |   |      |
|---|------|
| 1. in den Fällen des § 11 Abs. 2                | 0,5  |
| 2. bei eingeschossiger Bebaubarkeit             | 1,0  |
| 3. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit            | 1,25 |
| 4. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit            | 1,5  |
| 5. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit  | 1,75 |
| 6. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 2,0. |

### § 8

#### Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

(1) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung.

(2) Überschreiten Geschosse nach Abs. 1 die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Die Abs. 1 und 2 sind auch anzuwenden, wenn der Bebauungsplan neben der Zahl der Vollgeschosse auch eine Baumassenzahl und/oder die Höhe baulicher Anlagen festsetzt.

### § 9

#### Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan keine Zahl der Vollgeschosse, aber eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Die Abs. 1 und 2 sind auch anzuwenden, wenn der Bebauungsplan neben einer Baumassenzahl auch die Höhe baulicher Anlagen festsetzt.

### § 10

#### Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung weder durch die Zahl der Vollgeschosse noch durch eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

- 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleiniedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausbaugebiete, Wochenendausbaugebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
- 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO);

7. die vom Personal der Gemeinde erbrachten Werk- und Dienstleistungen.

Zu den Kosten für den Erwerb der Flächen für die Erschließungsanlagen nach Satz 1 Nr. 1 gehört im Falle einer erschließungsbeitragsfähigen Zuteilung im Sinne des § 57 Satz 4 und des § 58 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs auch der Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 des Baugesetzbuchs. Die Erschließungskosten umfassen auch die Kosten für in der Baulast der Gemeinde stehende Teile der Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße; bei der Fahrbahn sind die Erschließungskosten auf die Teile beschränkt, die über die Breite der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

### § 3

#### Ermittlung der beitragsfähigen Erschließungskosten

(1) Die beitragsfähigen Erschließungskosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Die beitragsfähigen Erschließungskosten werden für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 die beitragsfähigen Erschließungskosten für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermitteln oder diese Kosten für mehrere erstmals herzustellende Anbaustrassen und/oder Wohnwege, die für die städtebaulich zweckmäßige Erschließung der Grundstücke eine Abrechnungseinheit bilden, insgesamt ermitteln.

### § 4

#### Merkmale der endgültigen Herstellung der Anbaustrassen und der Wohnwege

(1) Anbaustrassen sind endgültig hergestellt, wenn sie neben den im Bauprogramm vorgesehenen flächenmäßigen Teilrichtungen (Fahrbahn, Gehwege, Radwege, Grünpflanzungen, Parkflächen usw.) über betriebsfertige Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen verfügen. Die flächenmäßigen Teilrichtungen sind endgültig hergestellt, wenn

- Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Decke aus Asphalt, Beton, Pflaster oder Platten aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzzeitlicher Bauweise bestehen;
- Parkflächen eine Decke entsprechend Nr. 1 aufweisen; diese kann auch aus einer wasserdurchlässigen Deckschicht (z.B. Rasenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen) bestehen;
- Grünpflanzungen gärtnerisch gestaltet sind;
- Mischflächen, die in ihrer gesamten Ausdehnung sowohl für den Fahr- als auch für den Fußgängerverkehr bestimmt sind, in den befestigten Teilen entsprechend Nr. 2 hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Nr. 3 gestaltet sind.

(2) Wohnwege sind endgültig hergestellt, wenn sie entsprechend Abs. 1 ausgebaut sind.

(3) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch Satzung die Herstellungsmerkmale abweichend von den vorstehenden Bestimmungen festlegen.

### § 5

#### Anteil der Gemeinde an den beitragsfähigen Erschließungskosten

Die Gemeinde trägt 5 v.H. der beitragsfähigen Erschließungskosten.

### § 6

#### Erschlossene Grundstücke, Abrechnungsgebiet, Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten

(1) Durch eine Anbaustrasse oder durch einen Wohnweg werden Grundstücke erschlossen, denen diese Anlage die wegemäßige Erschließung vermittelt, die das Bauplanungsrecht als gesicherte Erschließung für ihre bestimmungsgemäße Nutzung verlangt. Hinterliegergrundstücke, die mit mehreren Anbaustrassen über einen befahrbaren oder unbefahrbaren Privatweg oder über einen Wohnweg verbunden sind, gelten als durch die nächstgelegene Anbaustrasse erschlossen.

(2) Als Grundstücksfläche, die der Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten zugrunde gelegt wird, gilt grundsätzlich die Fläche des Buchgrundstücks. Gehen Grundstücke vom Innenbereich in den Außenbereich über und ergibt sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus den Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs eines Bebauungsplans oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuchs, so gilt als Grundstücksfläche die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Erschließungsanlage; reicht die bauliche, gewerbliche oder eine der baulichen oder gewerblichen gleichartige (erschließungsbeitragsrechtlich relevante) Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstücksfläche maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.

(3) Die durch eine Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Werden die Erschließungskosten für den Abschnitt einer Anbaustrasse oder eines Wohnwegs oder zusammengefasst für mehrere Anbaustrassen und/oder Wohnwege, die eine Abrechnungseinheit bilden, ermittelt und abgerechnet, so gelten der Abschnitt bzw. die Abrechnungseinheit als Erschließungsanlage i.S. des Satzes 1.

(4) Die nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) andernweit nicht gedeckten Erschließungskosten (umlagefähige Erschließungskosten) werden auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets in dem Verhältnis verteilt, in dem die Nutzungsflächen der einzelnen Grundstücke zueinander stehen.

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden. Setzt der Bebauungsplan die Art der baulichen Nutzung nicht fest, ist das Grundstück der Gebietsart nach Satz 1 Nr. 1 und 2 zuzuordnen, die der Eigenart seiner näheren Umgebung entspricht; ist eine Zuordnung nicht möglich, ist das Grundstück Satz 1 Nr. 2 zuzuordnen.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung weder durch die Zahl der Vollgeschosse noch durch eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienthausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO);

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.

(4) Weist der Bebauungsplan sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

#### § 11

##### Sonderregelungen für Grundstücke in beplanten Gebieten

(1) Grundstücke, auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, gelten als eingeschossig bebaubar. Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplans mehr als ein Garagengeschoss zulässig oder im Einzelfall genehmigt, so ist die jeweils höhere Geschosszahl anzusetzen. Als Geschosse gelten neben Vollgeschossen i.S. der LBO in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung auch Untergeschosse in Garagen- und Parkierungsbauwerken. Die §§ 8 bis 10 finden keine Anwendung.

(2) Auf Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke in beplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände), wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 angewandt. Die §§ 8 bis 10 finden keine Anwendung.

(3) Beitragsrechtlich nutzbare Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 8 bis 10 und § 11 Abs. 1 und 2 nicht erfasst sind, gelten als eingeschossig bebaubar, wenn auf ihnen keine Gebäude oder nur Anlagen zur Ver- und Entsorgung der Baugebiete errichtet werden dürfen.

#### § 12

##### Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzungen i.S. der §§ 8 bis 11 bestehen

(1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 8 bis 11 entsprechende Festsetzungen enthält, ist

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen

Geschosse maßgebend. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO in der im Verteilungszeitpunkt (§ 6 Abs. 5) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i.S. der LBO sowie in Fällen, in denen eine Geschosszahl nach den Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar ist, ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse entsprechend § 8 Abs. 2.

(3) Abweichend von Abs. 1 und 2 finden die Regelungen des § 11 für die Grundstücke entsprechende Anwendung.

1. auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können,
2. die als Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke entsprechend § 11 Abs. 2 tatsächlich baulich genutzt sind.

#### § 13

##### Artzuschlag

(1) Für Grundstücke, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans oder nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzungsart in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet sowie einem Sondergebiet mit den Nutzungsarten „Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse, Hafengebiet“ liegen, sind die in § 7 Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um 25 v.H.

zu erhöhen, wenn in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) außer diesen Grundstücken auch andere Grundstücke erschlossen werden.

(2) Ein Artzuschlag entfällt für die unter § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 3 Nr. 2 fallenden Grundstücke.

#### § 14

##### Mehrfach erschlossene Grundstücke

(1) Für Grundstücke, die durch weitere voll in der Baulast der Gemeinde stehende Anbaustraßen erschlossen werden (z.B. Eckgrundstücke, Grundstücke zwischen zwei Anbaustraßen), wird die nach den §§ 6 bis 13 ermittelte Nutzungsfläche des Grundstücks bei einer Erschließung durch zwei Anbaustraßen zur Hälfte, durch drei Anbaustraßen zu einem Drittel, durch vier und mehr Anbaustraßen mit dem entsprechend ermittelten Bruchteil zugrunde gelegt. Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet; Nachkommastellen werden ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, werden auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet.

(2) Durch die Anwendung von Absatz 1 darf die Baulastbelastung der nicht durch weitere Anbaustraßen erschlossenen Grundstücke im Abrechnungsgebiet 150 v.H. des Betrags nicht überschreiten, der auf sie entfällt, wenn den mehrfach erschlossenen Grundstücken die Ermäßigung nach Absatz 1 nicht gewährt würde. Wird die Grenze überschritten, ist der Anteil der Erschließungskosten, der diese Grenze überschreitet, von den mehrfach erschlossenen Grundstücken in dem Verhältnis zu tragen, in dem der Ansatz ihrer Nutzungsflächen nach Absatz 1 vermindert wird.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für Grundstücke, die durch weitere Wohnwege erschlossen werden.

(4) Bei der Anwendung des Abs. 1 und 2 bleiben solche Erschließungsanlagen unberücksichtigt, für die Beiträge oder Beträge einer Beitragsablösung für ihre erstmalige Herstellung weder nach dem geltenden Recht noch nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes bzw. Baugesetzbuchs und vergleichbarer früherer landesrechtlicher Vorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden dürfen.

#### § 15

##### Vorauszahlungen

(1) Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die ein Erschließungsbeitrag noch nicht entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrags erheben, wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlage begonnen worden und die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage innerhalb von vier Jahren zu erwarten ist.

(2) Vorauszahlungen sind mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorauszahlende nicht Schuldner des endgültigen Beitrags ist. Übersteigt die Vorauszahlung die endgültige Beitragsschuld, steht der Anspruch auf Rückgewähr des übersteigenden Betrags dem Beitragsschuldner zu.

#### § 16

##### Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Anbaustraße bzw. der Wohnweg sämtliche zu ihrer erstmaligen endgültigen Herstellung nach dem Bauprogramm vorgesehenen Teileinrichtungen aufweist und diese den Merkmalen der endgültigen Herstellung (§ 4) entsprechen, ihre Herstellung die Anforderungen des § 125 des Baugesetzbuchs erfüllt und die Anlage öffentlich genutzt werden kann.

(2) Die Gemeinde gibt den Zeitpunkt der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage und des Entstehens der Beitragsschuld bekannt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Abrechnungseinheit (§ 3 Abs. 2 Satz 2).

(4) Die Vorauszahlungsschuld (§ 15) entsteht mit der Bekanntgabe des Vorauszahlungsbetrags.

#### § 17

##### Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner bzw. Schuldner der Vorauszahlung ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbzw. Vorauszahlungsbetrags Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

#### § 18

##### Fälligkeit des Erschließungsbeitrags und der Vorauszahlungen

Der Erschließungsbeitrag und die Vorauszahlungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbzw. Vorauszahlungsbetrags zu entrichten.

**EDINGEN** NECKARHAUSEN  
*eine europäische Gemeinde*

# Freizeitbad

## Badevergnügen für Jung & Alt



**Erholung & mehr**

- 25 m-Becken mit Sprungturm
- Whirlpool & Bewegungsbecken
- Kleinkinderbecken
- Außenbecken mit Liegemulden
- Liegewiese mit Neckarblick
- Große Sonnenbank
- Massagepraxis & Sauna
- Bistro „La Piscina“ mit Sonnenterrasse

**Angebote**

Di. 18.30 - 19.00 Uhr Wassergymnastik  
 Mi. 8.00 - 11.00 Uhr Frauenbadetag  
 Do. 18.45 - 19.15 Uhr Wassergymnastik

**Öffnungszeiten**

Dienstag - Freitag 8.00 - 21.30 Uhr  
 Samstag & Sonntag 8.00 - 18.00 Uhr



Neckarhausen  
 Hauptstraße 356  
 Tel. 0 62 03/80 81 50  
[www.edingen-neckarhausen.de](http://www.edingen-neckarhausen.de)

### § 19

#### Ablösung des Erschließungsbeitrags

- (1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Erschließungsbeitrags für eine Erschließungsanlage, einen bestimmten Abschnitt oder die zu einer Abrechnungseinheit zusammengefassten Erschließungsanlagen vereinbaren.
- (2) Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

### II.

#### Schlussvorschriften

### § 20

#### Andere Erschließungsanlagen

- Die Gemeinde Edingen-Neckarhausen erhebt für öffentliche
1. Straßen, die nicht zum Anbau, sondern dazu bestimmt sind, Anbaustraßen mit dem übrigen Straßennetz in der Gemeinde zu verbinden (Sammelstraßen),
  2. Wege, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbar und nicht zum Anbau, sondern als Verbindungs-, Abkürzungs- oder ähnliche Wege bestimmt sind (Sammelwege),
  3. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie nicht nach dem Bauprogramm flächenmäßige Teileinrichtungen der in § 1 genannten Verkehrsanlagen sind (selbstständige Parkflächen und Grünanlagen),
  4. Kinderspielflächen,
  5. Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen Geräuschmissionen (Lärmschutzanlagen)
- keine Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes.

### § 21

#### Übergangsregelungen

- (1) Die Erschließungsbeitragsatzung vom 10.04.2019 findet Anwendung, wenn für Grundstücke vor dem 1. Oktober 2005 ein Erschließungsbeitrag nach dem Baugesetzbuch (BauGB) entstanden ist und der Erschließungsbeitrag noch erhoben werden kann.
- (2) Sind vor dem 1. Oktober 2005 Voraussetzungen auf den Erschließungsbeitrag entrichtet worden, die die endgültige Beitragsschuld übersteigen, steht auch nach dem 30. September 2005 der Anspruch auf Rückgewähr dem Vorausleistenden zu, soweit dieser keine anderweitige Verfügung getroffen hat.
- (3) Hat ein Grundstückseigentümer nach § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB den Erschließungsbeitrag für eine Erschließungsanlage i.S. des § 127 Abs. 2 BauGB abgelöst, so gilt die beitragsbefreiende Wirkung der Ablösung weiterhin.

### § 22

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.06.2019 in Kraft.

Edingen-Neckarhausen, 16.05.2019  
 Michler  
 Bürgermeister

#### Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Edingen-Neckarhausen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



**Land Baden-Württemberg  
Regierungspräsidium Karlsruhe**

**Brückenerneuerungen im Zuge der A 656 im Bereich  
Neu-Edingen und Friedrichsfeld / Sperrung in Fahr-  
richtung Mannheim**

Im Zusammenhang mit den Arbeiten für die Erneuerung der Brücke im Zuge der A 656 über den Bahnhof Friedrichsfeld wurden die vorbereitenden Arbeiten für das Einheben der Brückenträger über der Bahnlinie abgeschlossen.

Jetzt werden die Stahlträger angeliefert. Aufgrund der Länge der Stahlträger von jeweils über 66 Meter ist es nicht möglich, diese an einem Stück zur Baustelle zu transportieren. Stattdessen werden Einzelteile geliefert, die vor Ort durch Schweißverbindungen zusammengefügt werden müssen.

Während des Abladens der bis zu 80 Tonnen schweren und bis zu 40 Meter langen Stahlteile muss die A 656 aus Sicherheitsgründen zwischen dem Autobahnkreuz Heidelberg und der Anschlussstelle Mannheim-Seckenheim in Fahrtrichtung Mannheim am Freitag, 07.06.2019, von 9.00 bis 12.00 Uhr sowie am Donnerstag, 13.06.2019, von 9.00 bis 15.00 Uhr, gesperrt werden. Eine überörtliche Umleitung ist ausgeschildert.

Für die unvermeidbaren Belastungen und Behinderungen bittet das Regierungspräsidium Karlsruhe die Verkehrsteilnehmer um Verständnis.

Weitere Informationen zu aktuellen Straßenbaustellen finden sich im Internet: [www.vm.baden-wuerttemberg.de](http://www.vm.baden-wuerttemberg.de) / [www.bmvi.de](http://www.bmvi.de) (Rubrik Baustellen-Infosystem), [www.baustellen-bw.de](http://www.baustellen-bw.de).



**Rhein-Neckar-Kreis  
Landratsamt**

**Europawahl am 26. Mai: Kreis wirbt für eine hohe  
Wahlbeteiligung**

Am Sonntag, 26.05.2019 sind die Bürgerinnen und Bürger des Rhein-Neckar-Kreises nicht nur aufgerufen, neue Stadt- und Gemeinderäte sowie einen neuen Kreistag zu wählen, sondern auch ihre Stimme zur Wahl des Europäischen Parlaments abzugeben.

Wie die kommunalen Entscheidungsgremien wird auch das Europäische Parlament alle fünf Jahre – als einziges Organ der Europäischen Union – direkt von den Bürgern der EU-Mitgliedsstaaten gewählt.

Über Mangel an Auswahl können sich die etwa 417.000 Wahlberechtigten im Rhein-Neckar-Kreis am 26. Mai nicht beklagen. Denn dort werden, wie in ganz Baden-Württemberg, 40 Parteien an den Wahlen zum Europäischen Parlament teilnehmen. Entsprechend lang ist dann auch der Stimmzettel, der fast 96 (!) Zentimeter misst.

Mit dabei sind nicht nur die bekannten „großen“ Parteien, sondern auch viele, die sich an weltanschaulichen Fragen orientieren oder sich für spezielle Ziele einsetzen und damit das politische Spektrum bei der Europawahl erweitern. Die Wählerinnen und Wähler haben also die sprichwörtliche Qual der Wahl, denn sie dürfen bei der Europawahl nur eine Stimme vergeben.

Auf dem Stimmzettel in Baden-Württemberg erscheinen die 40 Wahlvorschläge in der nachstehenden Reihenfolge; beim Wahlvorschlag der CDU handelt es sich um eine Liste für das Land, bei den übrigen Wahlvorschlägen um gemeinsame Listen für alle Länder:

1	CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands
2	SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
3	GRÜNE	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
4	AfD	Alternative für Deutschland
5	FDP	Freie Demokratische Partei
6	DIE LINKE	DIE LINKE
7	FREIE WÄHLER	FREIE WÄHLER
8	PIRATEN	Piratenpartei Deutschland
9	Tierschutzpartei	PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ
10	ÖDP	Ökologisch-Demokratische
11	NPD	Nationaldemokratische Partei Deutschlands
12	Die PARTEI	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative
13	FAMILIE	Familien-Partei Deutschlands
14	Volksabstimmung	Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung
15	BP	Bayernpartei
16	MLPD	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands
17	DKP	Deutsche Kommunistische Partei
18	SGP	Sozialistische Gleichheitspartei, Vierte Internationale
19	TIERSCHUTZ hier!	Aktion Partei für Tierschutz – DAS ORIGINAL
20	Tierschutzallianz	Allianz für Menschenrechte, Tier- und Naturschutz
21	Bündnis C	Bündnis C - Christen für Deutschland
22	BIG	Bündnis für Innovation & Gerechtigkeit
23	BGE	Bündnis Grundeinkommen
24	DIE DIREKTE!	Demokratie DIREKT!
25		Demokratie in Europa - DiEM25
26	Ill. Weg	DER DRITTE WEG
27	Die Grauen	Die Grauen – Für alle Generationen
28	DIE RECHTE	DIE RECHTE – Partei für Volksabstimmung, Souveränität und Heimatschutz
29	DIE VIOLETTEN	Die Violetten
30	LIEBE	Europäische Partei LIEBE
31	DIE FRAUEN	Feministische Partei DIE FRAUEN
32	Graue Panther	Graue Panther
33		LKR
34	MENSCHLICHE WELT	Menschliche Welt
35	NL	Neue Liberale – Die Sozialliberalen
36	ÖkoLinX	Ökologische Linke
37	Die Humanisten	Partei der Humanisten
38	PARTEI FÜR DIE TIERE	PARTEI FÜR DIE TIERE DEUTSCHLAND
39	Gesundheitsforschung	Partei für Gesundheitsforschung
40	Volt	Volt Deutschland

Die Wahllokale schließen bei der Europawahl um 18.00 Uhr, genauso wie bei der Kommunalwahl. Danach beginnt unmittelbar die Stimmenaushählung.

Der Rhein-Neckar-Kreis hatte bisher immer eine sehr hohe Wahlbeteiligung aufzuweisen und damit einen guten Ruf zu verteidigen. Bei der letzten Wahl 2014 lag sie mit 54,2 % wieder über dem Bundesdurchschnitt (48,1 %). Landrat Stefan Dallinger hofft auch 2019, dass „viele Menschen von Ihrem Wahlrecht Gebrauch machen und die Chance nutzen, den Kurs der Europäischen Union für die kommenden fünf Jahre mitzubestimmen“.

**Homepage:** [www.rhein-neckar-kreis.de](http://www.rhein-neckar-kreis.de)

**STADTRADELN startet am 18. Mai**



Am Samstag, den 18. Mai 2019 startet die weltweite Aktion „STADTRADELN“ im Rhein-Neckar-Kreis.

Auch Edingen-Neckarhausen ist in diesem Jahr dabei und lädt alle Bürgerinnen und Bürger ein, zwischen dem 18.05. und 07.06.2019 Radkilometer zu sammeln.

Somit wird nicht nur ein aktiver Beitrag zum Klimaschutz geleistet, sondern auch zur Förderung des Radverkehrs in der Region. In dem dreiwöchigen Aktionszeitraum kön-

nen die mit dem Fahrrad geradelten Kilometer für das Team und die Kommune gesammelt und jederzeit online gemeldet werden.

Dabei ist es egal, ob die Strecken beruflich oder privat zurückgelegt werden.

Zur Teilnahme einfach auf [www.stadtradeln.de/edingen-neckarhausen](http://www.stadtradeln.de/edingen-neckarhausen) online registrieren und losradeln!

#### Kontakt:

Bau- und Umweltamt, Vivien Müller (Umweltbeauftragte),  
Telefon: 06203/808137,

E-Mail: [vivien.mueller@edingen-neckarhausen.de](mailto:vivien.mueller@edingen-neckarhausen.de)



### Pflanzen- und Fahrradbörse am Samstag, den 18. Mai im Schlosshof in Neckarhausen

Herzliche Einladung zur Pflanzen- und Fahrradbörse am Samstag, 18.05.2019 im Neckarhäuser Schlosshof, von 10.00 bis 14.00 Uhr.

Versteigerung der Fundräder durch die Gemeindeverwaltung um 12 Uhr.

Für kleines Geld finden Hobbygärtner diverse Setzlinge, Blumen, Tomaten- und Chilipflanzen sowie Schönes für den Garten.

Radfahrer kommen ebenfalls auf Ihre Kosten und haben die Gelegenheit, gebrauchte Fahrräder zu verkaufen und zu erwerben.

#### Anmeldung & Informationen:

Maryvonne Le Flécher, Telefon: 06203/890053, E-Mail: [mary.le\\_flecher@t-online.de](mailto:mary.le_flecher@t-online.de)



### Fragen über Fragen

Unverpackt ist aktuell ganz groß im Trend. In Ladenburg hat am Marktplatz der erste Unverpackt-Laden eröffnet. Bei den Discountern wird Obst und Gemüse ohne Verpackung angeboten. Bei den Joghurt- und Sahnebecher wurde die Wanddicke extrem verringert und dafür mehr Karton verwendet. Plastikgeschirr und Plastikbesteck verschwindet aus den Regalen. Plastikstrohhalm sind verpönt und die bunt bedruckten Plastikbeutel kennt man schon nicht mehr. Nur die Biogurken aus Holland stecken noch in der Plastikfolie. Nur nichts schlecht reden, alles gut, wunderbar.

Aber, warum nicht schon vor 20 Jahren? Müssen wir erst im Plastikmüll ersaufen, bevor ein Umdenken möglich wird? Ist die Kehrtwende einfach nur der Tatsache geschuldet, dass die Chinesen unseren Plastikmüll nicht mehr abnehmen, weil sie mittlerweile selbst genug davon produzieren?

Und dann der Vorschlag aus dem Umweltministerium, wir sollten den lieben Indern doch bitte nur sortenreines Plastikmaterial liefern. Sind die deutschen Recyclingunternehmen nicht in der Lage sortierte Materialien zu verar-

beiten? Muss man diesen Müll noch tausende von Kilometern durch die Landschaft befördern bevor man ihn weiterverarbeiten kann. Aber wir wissen ja schon, dass Transport nichts kostet.

Das große Problem sind aber die Verbundwerkstoffe, die nach wie vor in allen technischen Geräten Verwendung finden. Da kommt die momentan stark favorisierte Kreislaufwirtschaft schnell an ihre Grenzen. Aus einem alten Elektrogerät kann leider nicht so einfach ein Neues entstehen. Reparieren so lange es geht ist da die bessere Lösung.

Nur, wie klappt das dann mit unserem notwendigen Wirtschaftswachstum, und droht dadurch ein Verlust von Arbeitsplätzen? Wie hängt das mit dem Ressourcenverbrauch mit dem Klimawandel und dem schmelzenden Arktiseis zusammen. Ist es immer noch 5 vor 12 und wir haben noch ein wenig Zeit zur Umkehr, oder hat uns nur niemand erzählt, dass die Zeit weiterläuft.

#### Termine

Am Samstag den 18. Mai veranstalten wir mit der Pflanzen- und Fahrradbörse einen Flohmarkt für Elektrogeräte. Unsere nächste Veranstaltung findet am Samstag, 25.05.2019, 14.00 Uhr, in der Pestalozzi-Schule Edingen statt.

#### Kontakt:

Lokale Agenda, „Repair Cafe“ Edingen-Neckarhausen, Herbert Henn, Telefon: 06203/82335, E-Mail: [sihema-henn@t-online.de](mailto:sihema-henn@t-online.de) / Rolf Stahl, Telefon: 06203/85416

Homepage: [www.repaircafe-edingen-neckarhausen.de](http://www.repaircafe-edingen-neckarhausen.de)

## AUS DEM GEMEINDEGESCHEHEN



### Einladung zu: „Haitian Roots & Rhythms“

Termine: 18.05. & 19.05.2019 (2 Tage) / Zeit: Samstag, 16.00 bis 20.00 Uhr & Sonntag, 14.00 bis 18.00 Uhr / Leitung: Lisbania Perez und Carlo St. Juste / Grundgebühr: 60,00 Euro / Ort: Schloss in Neckarhausen (Kultursaal, rechter Eingang, 1. OG).

Lisbania Pérez und Carlo St. Juste (Haiti) führen euch ein in Haitianischen Folklore mit heilenden Gesängen, Tanzbewegungen und kleinen musikalischen Überraschungen. Lass dich führen von dem Rhythmus, lass es aus dir singen. Lebendigkeit steht im Vordergrund. Durch Atem und Bewegung. Schwungvoll und exotisch lädt dieser Workshop dich zu einer Full-Body-Experience ein.

Alles in dir wird tanzen

### Konzert: „Harfen-Zauber“ mit Silke Aichhorn

Termin: Sonntag, 19.05.2019, 17.00 Uhr / Ort: Schloss in Neckarhausen (Sitzungssaal) / Eintritt: 15,00 Euro Die Harfenistin Silke Aichhorn zählt seit ihrem Studium am Conservatoire de musique Lausanne zu den bekanntesten Harfensolistinnen Europas.

Neben ihrem virtuos und trotzdem höchst einfühlsamen



Spiel moderiert sie ihre Konzerte jeweils unterhaltsam, was dem Publikum besondere Unterhaltung garantiert. Mit einem Programm vom Barock bis zum Impressionismus zeigt die Musikerin die große und oft unbekannt Bandbreite ihres Instrumentes.

Zu hören sind Originalwerke und Bearbeitungen u.a. von G.F. Händel, B. Smetana, P.I. Tschaikowsky, c. Debussy und C. Saimt-Saens.

„Harfen-Zauber“ mit Silke Aichhorn - Ihre Ohren werden Augen machen...

#### Kontakt:

VHS-Geschäftsstelle, Rathaus Neckarhausen (Schloss), Hauptstraße 389, Zimmer 1, Telefon: 06203/808250, E-Mail: vhs@edingen-neckarhausen.de

#### Geschäftszeiten:

Dienstag, Mittwoch, 10.00 bis 12.15 Uhr & Donnerstag, 14.00 bis 18.00 Uhr

Homepage: [www.vhs-en.de](http://www.vhs-en.de)



## JUZ „13“ Edingen-Neckarhausen

### „Benefiz-Rock“ für den JGR



Bild: JUZ

Seit Jahren unterstützen wir den Jugendgemeinderat (JGR) mit Rock-Events. So auch in diesem Jahr: Am 11.05.2019 traten im Sport- und Freizeitzentrum „ColorJet“, „Eastbound Train“ und „Knopf Music“ auf.

Für Speisen und Getränke war bestens gesorgt. Der Eintritt war frei – und es kamen trotz des schrecklichen Wetters über 50 Personen. Diese sahen zuerst „Stips“ und „Doc“, dann die Jungs von „ColorJet“ (Hannes, Joscha, Phillip und Timo), gefolgt von Helmut Knopf. Dieser trat dann noch mit „ColorJet“ gemeinsam auf: „Shine on you crazy diamond“ von „Pink Floyd“ war der Wahnsinn. Und alle Musiker gaben dann als „1. Edingen-Neckarhäuser All-Star-Band“ zur Zugabe noch „Wish you were here“.

Ein toller Abend dessen Erlös über den Jugendgemeinderat an den Sozialfonds der Gemeinde geht.

Ein Dank geht an die Aktiven vom JUZ-Jugendrat, alle Musiker, die FOEN-Mitglieder und den Jugend-Gemeinderat.

### Heute: Treffen zum „Fest der KulturEN 2019“ mit Scheckübergabe!

Wir treffen uns zur Auswertung des letzten „Kulturfestes“ sowie zur Vorbereitung auf das nächste Fest und zur Scheckübergabe an unseren Schirmherrn, Herrn Bürgermeister Simon Michler, am heutigen Donnerstag, 16.05.2019, um 18.00 Uhr, im JUZ „13“.

### JUZ-Jugendrats- und FOEN-Sitzung

Die nächste Sitzung von Jugendrat und FOEN ist am kommenden Montag, 20.05.2019, um 18.00 Uhr, im JUZ. Themen sind u.a. der Rückblick auf das am 11.05.2019 stattgefundene „Benefiz-Rock-Konzert“ für den Jugendgemeinderat sowie der Ausblick auf „Open-Fähr“ beim Aktionstag „Lebendigen Neckar“ am 16.06.2019, der an der Fähre in Neckarhausen vom JUZ, FOEN, JGR und KIEN organisiert wird.

#### Unser Wochenprogramm

Montag, 15.30 Uhr: Holzwerkstatt für Grundschüler, 17.00

Uhr: Kegeln, 18.00 Uhr: Jugendrat- & FOEN-Sitzung

Dienstag, 15.30 Uhr: Holzwerkstatt für Grundschüler, 17.00 Uhr: Kreativ-AG

Mittwoch, 15.30 Uhr: Holzwerkstatt für Grundschüler,

16.30 Uhr: Offener Bereich & Koch-AG

Donnerstag, 15.30 Uhr: Holzwerkstatt für Grundschüler,

17.00 Uhr: Billard-Club

Freitag, 15.00 Uhr: Offener Treff und um 18.00 Uhr: „PS-III-Zockerei“ auf unserer Großleinwand mit Beamer.

#### Kontakt:

Sozialarbeiter Werner Kaiser & Erzieher Arne Heider,

Telefon: 06203/808290, E-Mail: [juz13-hallo@t-online.de](mailto:juz13-hallo@t-online.de)

Facebook: Jugendzentrum 13



**IGP Interessengemeinschaft  
Partnerschaft  
Edingen-Neckarhausen/  
Plouguerneau**

**Prof. Henri Ménudier - Sorbonne Nouvelle (Paris) – Vortrag zum Thema „Deutsch-französische Zusammenarbeit und Europa in Gefahr? – Europawahl – Schicksalswahl“ am Freitag, 17. Mai, 19.00 Uhr im großen Saal im Schloss in Neckarhausen**



Bild: IGP

Der bekannte Politologe und Kenner der deutsch-französischen Beziehungen lehrte an Eliteschulen in Paris und mehreren deutschen Universitäten. Prof. Dr. Ménudier beschäftigt sich mit Deutschland nach 1945 und den deutsch-französischen Beziehungen in Europa. Sein Engagement gilt besonders der Vertiefung deutsch-französischer Beziehungen in der Zivilgesellschaft (Schüler-, Studenten- und Lehreraustausch, deutsch-französische Organisationen und Städtepartnerschaften). Er ist überzeugter Anhänger der deutsch-französischen Beziehungen und hat 20 Jahre mit unserem IGP-Ehrenmitglied Prof. Alfred Grosser zusammengearbeitet.

Im Rahmen seiner jahrelangen Vortragsarbeit in und außerhalb Europas war Prof. Ménudier bereits 2015 zu

Gast in Edingen-Neckarhausen. Wir können uns sicher wieder auf einen spannenden Vortrag freuen. Verpassen Sie nicht diesen interessanten Vortragsabend kurz vor der Wahl zum Europäischen Parlament.

Eintrittskarten sind ab sofort für eine Spende von 5,00 Euro verfügbar. Schüler und Studenten sind frei.

Anmeldung per E-Mail: [igp@igp-jumelage.de](mailto:igp@igp-jumelage.de) oder telefonisch: 06203/108950 (Plouguerneau-Haus).

#### **Einladung zur Soirée Cinéma am 23. Mai**

Wir laden alle Freunde des französischen Films zu unserer nächsten „Soirée Cinéma“ am Donnerstag, 23.05.2019 um 19.30 Uhr ins Plouguerneau-Haus (Fichtenstraße) ein. Nach dem obligatorischen Apéritif zeigen wir einen französischen Film mit deutschen Untertiteln.

#### **Busfahrt nach Plouguerneau - Mitfahrgelegenheit 7. bis 13. Juni**

Vom 07. bis 13.06.2019 findet eine Sportbegegnung der Jugendhandballerinnen des TV Edingen mit Entente des Abers statt. Für die Hinfahrt am 07.06.2019 abends und für die Rückreise am Donnerstag, 13.06.2019 gibt es noch freie Busplätze. Es sind auch Einfachfahrten möglich.

Interessenten melden sich bitte per mail bei unserer 2. Vorsitzenden Susanne Surblys, E-Mail: [susanne.surblys@igp-jumelage.de](mailto:susanne.surblys@igp-jumelage.de) oder telefonisch: 06203/108950 (Plouguerneau-Haus).

#### **Lust auf einen Ferienjob an der bretonischen Küste?**

Die IGP bietet im Juli und August 2019 mit Unterstützung des Deutsch-Französischen Jugendwerks (DFJW) 4-wöchige Ferienjob-Aufenthalte in unserer Partnergemeinde an. Jugendliche zwischen 18 und 30 Jahren können sich bei der IGP informieren und dafür bewerben. Das DFJW fördert dieses Programm.

#### **Europatag am 9. Mai und Europawahl 26. Mai – unsere Partnerschaft macht Europa erlebbar! Bitte wählen gehen!**

Vor allem die Jugend macht sich für Europa stark, aber auch alle, für die die innereuropäischen Grenzen keine Bedeutung mehr haben. Mit dem Jugendaustausch im Rahmen der Partnerschaft haben wir über 5.000 Jugendlichen zeigen können, was Freizügigkeit in Europa und Kontaktmöglichkeiten durch eine Städtepartnerschaft bedeuten.

Zeigen Sie durch Ihre Stimme am 26.05.2019, dass Edingen-Neckarhausen eine wahre europäische Gemeinde ist.

**Facebook:** [facebook.com/IGPJumelage](https://www.facebook.com/IGPJumelage)

**Instagram:** [igp\\_jumelage](https://www.instagram.com/igp_jumelage)

**Homepage:** [www.igp-jumelage.de](http://www.igp-jumelage.de)



### **Förderverein der Pestalozzi-Schule Edingen**

#### **Einladung zur Hauptversammlung des Fördervereins am 22. Mai**

Herzliche Einladung zur Vollversammlung des Fördervereins der Pestalozzi-Schule am 22.05.2019 um 20.00 Uhr in den Musiksaal der Pestalozzi-Schule in Edingen.

Auf der Tagesordnung stehen folgende Punkte: 1. Bericht der 1. Vorsitzenden, 2. Kassenbericht 2018, 3. Bericht der Kassenprüfer, 4. Entlastung des Schatzmeisters, 5. Entlastung des Vorstandes, 6. Wahl der Kassenprüfer, 7. Neuwahlen der Vorstandschaft (a. Bestimmung eines Wahllei-

ters, b. Wahl der/des 1. Vorsitzenden, c. Wahl der/des 2. Vorsitzenden, d. Wahl des Schatzmeisters, e. Wahl der/des 1. Beisitzers, f. Wahl der/des 2. Beisitzers), 8. Anträge, 9. Verschiedenes.

Das Protokoll der letztjährigen Generalversammlung liegt während der Versammlung zur Einsicht aus.

#### **Kontakt:**

Förderverein der Pestalozzi-Schule e.V.,

Dr. Nanette Besson,

E-Mail: [foerderverein.pestalozzischule@gmail.com](mailto:foerderverein.pestalozzischule@gmail.com)

**Facebook:** Kinder in Edingen



IG MUSEUM

### **Förderverein Gemeindemuseum Edingen-Neckarhausen**

#### **Gut besuchte Mitgliederversammlung bestätigte Vorstand im Amt.**

Die Jahresmitgliederversammlung des Fördervereins Gemeindemuseum war gut besucht und verlief zügig. 1. Vorsitzender Dietrich Herold konnte zahlreiche Gemeinderatsmitglieder mit Bürgermeister Simon Michler an der Spitze sowie Ehrenringträger Georg Kohler, Altgemeinderätin Inge Honsel und den Kultur- und Heimatbund-Vorsitzenden Wolfgang Ding begrüßen. In seinem Vorstandsbericht ging er auf die Ereignisse und Aktivitäten des Fördervereins im Berichtsjahr näher ein und würdigte insbesondere die Arbeit von Ingeborg Bertsch, Evi Betzwieser, Irene Daners, Margot Friedrich, Dr. Elke Kurtzer, Elisabeth Niemann und Dr. Hildegard Schneider in der Interessengemeinschaft Museum (IGM) als Aktive des Fördervereins. Im Mittelpunkt stand dabei die große Ausstellung zum 100. Jahrestag der Unterzeichnung des Waffenstillstandsabkommens am 11.11.1918. Über 400 Exponate waren in den Ausstellungsräumen des Schlosses mehrere Wochen zu sehen gewesen. Dies habe, so Herold, einer Vorbereitungszeit von etwa zwei Jahren bedurft – und der tatkräftigen Unterstützung durch Knut Bertsch, Dr. Klaus Friedrich und Siegfried Kurtzer in der „heißen Phase“ vor der Ausstellungseröffnung am 10.11.2018. Erwähnung fand die Ausstellung „O Tannenbaum“ mit Christbaumschmuck aus Glas, die Beteiligung am Kinderweihnachtsmarkt mit einem Bücherstand mit den ortshistorischen Werken, die der Förderverein herausgibt – zuletzt die Neuauflage der Ortschronik Neckarhausens von 1939. Auch der Leseabend mit Gabi Simon in den Räumen der Dauerausstellung nannte der Vorsitzende. Schließlich zählte er drei Vorstands- und zwei Sitzungen mit der Gemeindeverwaltung und dem Gemeinde-Archivar auf und nannte die Mitgliederzahl 192. Leider müsse alljährlich von mehreren Mitgliedern Abschied genommen werden. Neueintritte in etwa gleicher Anzahl führen nicht zu einer wesentlichen Mitgliedersteigerung. Den Kassenbericht erstattete Gabi Schieszl, der von Kassenprüfern Siegbert Bach und Heide Gade einwandfreie Arbeit attestiert wurde. Die von Wolfgang Ding beantragte Entlastung erfolgte einstimmig. Über den weiteren Verlauf der Mitgliederversammlung berichten wir in der nächsten Ausgabe.

### Am 19. Mai 2019 ist Internationaler Museumstag!

Der Internationale Museumstag wird jährlich vom Internationalen Museumsrat ICOM ausgerufen und findet im Jahr 2019 bereits zum 42. Mal statt. Ziel des Aktionstages ist es, auf die thematische Vielfalt der mehr als 6.500 Museen in Deutschland sowie der Museen weltweit aufmerksam zu machen. Mit ihrem breiten Spektrum, dem vielfältigen Angebot und innovativen Ideen leisten die Museen einen großen Beitrag zu unserem kulturellen und gesellschaftlichen Leben. Als Besucherinnen und Besucher, sind Sie herzlich eingeladen, die in den Museen bewahrten Schätze zu entdecken und sich von dem leidenschaftlichen Engagement der Museumsmitarbeiterinnen und Mitarbeiter begeistern zu lassen.

Die IG Museum öffnet zu diesem besonderen Anlass ab 11.00 Uhr die Türen der Ausstellung „Die Grafen von Oberndorff“ im Schloss in Neckarhausen.

Die Schirmherrschaft für den Museumstag übernimmt der Präsident des Bundesrates.

Alles wichtige „rund um den Museumstag“ finden sie auch im Internet unter: [www.museumstag.de](http://www.museumstag.de).

#### Kontakt:

Dietrich Herold, Telefon: 06203/85207

Michael Huber, Telefon: 06203/15877

Irene Daners, Telefon: 06203/922943



### 11.05.2019 / Edingen-Neckarhausen: Taxi kollidiert mit Fiat, vier verletzte Personen!

Am Samstag, 11.05.2019 gegen 4.30 Uhr kam es auf der Friedrichsfelder Straße/Stangenweg zu einem Verkehrsunfall.

Nach derzeitigem Ermittlungsstand beförderte ein 28-Jähriger Taxifahrer eine 19-jährige Frau und einen 19-jährigen Mann. Der Taxifahrer befuhr den Stangenweg und wollte auf die Friedrichsfelder Straße einbiegen. Hier übersah er offenbar eine bevorrechtigte 24-jährige Fahrerin eines Fiats, die auf der Friedrichsfelder Straße unterwegs war. Die Fahrzeuge kollidierten miteinander. Der Mercedes wurde in den Acker geschleudert, auch der Fiat wurde in Richtung Acker abgewiesen.

Alle vier Unfallbeteiligten wurden verletzt, die zwei Fahrgäste wurden mit schweren Verletzungen in nahegelegene Krankenhäuser verbracht.

Es entstand ein Sachschaden in Höhe von 15.000 Euro.

### 13.05.2019 / Edingen-Neckarhausen: Wachsame Nachbarn alarmieren Polizei - Einbrecher nach kurzer Flucht festgenommen!

Am Samstag, 11.05.2019 kurz vor 6.00 Uhr vernahm eine aufmerksame Zeugin laute Geräusche aus einer vermeintlich leerstehenden Wohnung in der Hauptstraße in Edingen und verständigte daraufhin die Polizei.

Mehrere Streifenwagenbesatzungen fuhren die Örtlichkeit beschleunigt an.

Bei deren Eintreffen rannte eine männliche Person aus dem Mehrfamilienhaus und wollte offenbar flüchten.

Wenige Meter vom Objekt wurde der Mann gestellt, zu Boden gebracht und widerstandslos festgenommen.

Bei einer Durchsuchung der Wohnung im Erdgeschoss konnten keine weiteren Täter festgestellt werden.

Nach derzeitigem Ermittlungsstand war der 37-jährige türkische Staatsangehörige in die Wohnung eingebrochen. Zu diesem Zwecke hatte er sich maskiert.

Nach Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft Heidelberg und keinem Vorliegen von Haftgründen wurde der Beschuldigte kurz vor 12.00 Uhr wieder auf freien Fuß gesetzt.

Die Ermittlungen der Ermittlungsgruppe Eigentum der Kriminalpolizeidirektion Heidelberg dauern an.

#### Kontakt:

Polizei-posten Edingen-Neckarhausen,  
Rathausstraße 6, Telefon: 06203/892029

**Polizei-Notruf: 110**



**Deutsches  
Rotes  
Kreuz**

**Ortsverein Neckarhausen**

### Eine anerkennungswürdige Idee „Aufstehen gegen Armut“

Am vergangenen Donnerstag sind wir einer Einladung der Bürgerbewegung „Aufstehen“ gefolgt.

Die Gruppierung um Herbert Henn, hat es sich zur Aufgabe gemacht „Armut in der Gemeinde“ aufzuspüren um mit gezielten Aktionen, dort zu helfen wo Politik und Kommune versagen.

„Aufstehen“ hatte an diesem Abend zu einer Ideen-Werkstatt aufgerufen und so waren der Einladung Vertreter der Kirche, des Jugendgemeinderats und des Deutschen Roten Kreuzes gefolgt. „Es ist traurig, dass es so eine Gruppierung überhaupt geben muss“ erörterte der DRK-Vorsitzende Hans-Peter Ries, „aber wir kennen das ja schon beim Thema „Tafel““. Weiter hob er die Anwesenheit, dreier Mitglieder des Jugendgemeinderats hervor, „während viele die etwas bewegen könnten, auf die Einladung nicht einmal reagiert haben“ fügte Herbert Henn hinzu.

Eine Frage hob sich in der Zusammenkunft ganz besonders hervor: „Wie werden eigentlich die Spenden des Sozialfonds, der Gemeinde verteilt?“ „Kommen die eigentlich wirklich dort an wo sie auch dringend benötigt werden?“. Was im Bereich „Migration“ alles möglich war, sollte doch auch in den Reihen der eigenen Bevölkerung möglich sein, so ein Fazit des Abends.

„Aus Datenschutzrechtlichen Gründen, wird es jedoch sehr schwierig werden, Betroffene ausfindig zu machen“, so ein anderer Teilnehmer der Runde. Hierzu folgten dann aber doch einige findige Ideen.

Alles in Allem können wir von einer anerkennungswürdigen Idee sprechen und möchten als DRK gerne hierzu einen Beitrag leisten.

#### Thema „Jugendrotkreuz“ hat Priorität

In unserer Jahreshauptversammlung wurde eine neue Jugendleiterin gewählt und damit der Grundstein für eine neue Jugendgruppe gelegt. Nun gilt es für unseren Ortsverein die notwendigen Grundlagen zu schaffen um Jugendliche für die Gruppe zu gewinnen, und auch zu halten. Hierzu wird sicher auch das Thema „Unterkunft in der Fichtenstraße“ oder „Hilfeleistungs-Zentrum“ wieder höhere Brisanz erhalten. Letzteres findet sich ja leider nicht einmal mehr in den Wahlprogrammen der anstehenden Gemeinderatswahl.

## Veranstaltungskalender

EDINGEN NECKARHAUSEN  
eine europäische Gemeinde

16.05. bis 23.05.2019

Öffentliche bzw. mitgliederoffene Veranstaltungen sind durch das nebenstehende Logo gekennzeichnet!!



**Donnerstag, 16.05.2019**

**19.00 Uhr: INFORMATIONSVERANSTALTUNG „WAHLEN“**

Gaststätte „Friedrichshof“ (Anna-Bender-Straße 25)

Ortsverband Die Linke Edingen-Neckarhausen

**19.30 Uhr: JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG**

TVE-Jahnhalle (Hauptstraße)

Turnverein Edingen

**18.00 Uhr: KANDIDATENBEFRAGUNGEN**

Neckartreppe hinter Rathaus Edingen (Hauptstraße)

Sammlungsbewegung „Aufstehen“

**Freitag, 17.05.2019**

**19.00 Uhr: JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG**

Viktoria-Gaststätte (Porschestraße)

FC Viktoria Neckarhausen

**19.00 Uhr: VORTRAGSABEND MIT PROF. MÉNUDIER**

Schloss in Neckarhausen (Hauptstraße)

IGP Edingen-Neckarhausen/Plouguernewau

**Samstag, 18.05.2019**

**10.00 Uhr: PFLANZEN- & FAHRRADBÖRSE**

Schlosshof in Neckarhausen (Hauptstraße)

Lokale Agenda Edingen-Neckarhausen

**14.00 Uhr: CAFE-CONTACT**

Hauptstraße 72

Lokale Agenda Edingen-Neckarhausen

**18.00 Uhr: PERU-GOTTESDIENST**

St. Bruder Klaus Kirche Edingen

Seelsorgeeinheit Mannheim St. Martin

**Sonntag, 19.05.2019**

**7.00 Uhr: FRITZ-QUINTEL-GEDÄCHTNISANGELN**

Veranstaltungsort: Mannheim

Anglerverein Edingen

**10.00 Uhr: KONFIRMATION**

Lutherkirche (Schlossstraße)

Evang. Kirchengemeinde Neckarhausen

**11.00 Uhr: Internationaler Museumstag 2019 & Öffnung:**

„DIE GRAFEN VON OBERNDORFF“

Schloss in Neckarhausen (Hauptstraße)

Gemeinde Edingen-Neckarhausen & IG Museum

**11.00 Uhr: WEISSWURST-FRÜHSCHOPPEN**

Obsthof Schneider (Grenzhöfer Straße 60)

CDU Edingen-Neckarhausen

**17.00 Uhr: HAFEN-ZAUBER**

Schloss in Neckarhausen (Hauptstraße)

Volkshochschule Edingen-Neckarhausen

**Dienstag, 21.05.2019**

**19.00 Uhr: SCHLOSSKONZERT**

Schloss in Neckarhausen (Hauptstraße)

Jugendmusikschule Edingen-Neckarhausen

**Mittwoch, 22.05.2019**

**20.00 Uhr: HAUPTVERSAMMLUNG**

Pestalozzi-Schule, Musiksaal (Robert-Walter-Straße)

Förderverein Pestalozzi-Schule Edingen

**Donnerstag, 23.05.2019**

**18.00 Uhr:**

**GEMEINDEEHRUNG & EHRUNG DER BLUTSPENDER**

Schloss in Neckarhausen, großer Sitzungssaal (Hauptstraße)

Gemeinde Edingen-Neckarhausen

**19.30 Uhr: MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Evangelische Kirche Edingen (Hauptstraße)

Förderverein Evang. Kirche Edingen

**19.00 Uhr: SOIRÉE CINÉMA**

Plouguernewau-Haus (Fichtenstraße)

IGP Edingen-Neckarhausen/Plouguernewau

Homepage: [www.edingen-neckarhausen.de](http://www.edingen-neckarhausen.de)



FREIWILLIGE FEUERWEHR

EDINGEN-NECKARHAUSEN

**Termine im Mai:**

16.05.2019, 18.00 Uhr: Übung Löschangriff, Jugendfeuerwehr (NE) / 17.05.2019, 19.00 Uhr: Übung Technische Hilfe I, Einsatzabteilung (ED) / 23.05.2019, 19.30 Uhr: Übung Technische Hilfe I, Einsatzabteilung (NE) / 27.05.2019, 17.00 Uhr: Schwimmen, Jugendfeuerwehr (ED) / 31.05.2019, 19.00 Uhr: Übung Technische Hilfe II, Einsatzabteilung (ED)

**Immer aktuell: Die Feuerwehr im Internet**

Auf unserer Internetseite: [www.fwen.de](http://www.fwen.de) informieren wir immer aktuell über unsere Einsätze – meist schon wenige Minuten nach Einsatzende. Außerdem finden Sie dort anstehende Termine sowie viele Informationen über Fuhrpark, aktive Mannschaft und Jugendfeuerwehr. Ein Besuch lohnt sich!

Kennen Sie auch schon unsere Facebook-Seite: [www.facebook.com/FWEN112?](http://www.facebook.com/FWEN112?) Sie können die Beiträge auch ohne Registrierung lesen.

**AKTUELLES & WISSENSWERTES**



AVR Kommunal GmbH

**Schadstoffsammlung: Das AVR-Schadstoffmobil ist am 24. Mai in Neckarhausen**

In vielen Haushalten fallen gelegentlich Produkte an, die umweltgefährdende Stoffe enthalten. Bei der Schadstoffsammlung der AVR Kommunal GmbH können diese Stoffe umweltgerecht entsorgt werden.

Am Freitag, 24.05.2019 können die Bürgerinnen und Bürger Schadstoffe von 10.00 bis 12.30 Uhr, auf dem Parkplatz des DJK Sportplatzes (Neckarstraße 45) beim Schadstoffmobil abgeben.

Schadstoffe, wie flüssige Lacke, Pinselreiniger, Pflanzenspritzmittel, Rostschutzmittel, Spraydosen, Reinigungsmittel etc. aus Haushalten werden bei der Schadstoffsammlung in haushaltsüblichen Mengen angenommen. Wandfarben werden nicht beim Schadstoffmobil angenommen, da sie keine Schadstoffe enthalten. Diese Farben gehören ausgehärtet in die Restmülltonne. Die leeren Behälter können über die Grüne Tonne plus entsorgt werden.

Leere Farb-, Lackdosen und -eimer sowie leere Spraydosen gehören in die Grüne Tonne plus.

Die Schadstoffe sollten aus Sicherheitsgründen in der Originalverpackung angeliefert werden und auslaufsicher verpackt sein, außerdem dürfen die einzelnen Gebinde nicht schwerer als 20 kg und nicht größer als 30 l sein.

Autobatterien (Bleiakkumulatoren) unterliegen einer Pfandpflicht und werden vom Handel zurückgenommen. Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen können bei den AVR Anlagen Sinsheim, Wiesloch, Ketsch und Hirschberg kostenlos abgegeben werden.

Altöl wird ebenfalls nicht bei der Schadstoffsammlung angenommen. Hier besteht eine Rücknahmepflicht für den Handel. Tankstellen und Werkstätten nehmen häufig Altöl an.

Die AVR Kommunal GmbH bittet die Bevölkerung, Schadstoffe nur zu den angegebenen Terminen beim Personal des Schadstoffmobils abzugeben, um Gefährdungen für spielende Kinder und die Umwelt zu vermeiden.

**Kontakt:**

AVR Kommunal GmbH, Dietmar-Hopp-Straße 8, 74889 Sinsheim, Telefon: 07261/9310,

E-Mail: [info@avr-kommunal.de](mailto:info@avr-kommunal.de)

**Homepage:** [www.avr-kommunal.de](http://www.avr-kommunal.de)



**Klimaschutz- und  
Energie-  
Beratungsagentur**

Heidelberg – Rhein-Neckar-Kreis  
gGmbH

**Kostenfreie Energieberatung**

Informationen über Energienutzung, Wärmeschutz oder Fördermöglichkeiten gibt es bei KliBA-Energieberater Oliver Prahl, der regelmäßig in beiden Rathäusern kostenfrei und unverbindlich informiert.

Rufen Sie einfach an oder vereinbaren Sie einen Termin für die nächste Beratung.

**Beratungstermin im Mai 2019:**

20.05.2019: Rathaus Edingen

**Sprechzeiten:**

15.00 bis 17.00 Uhr

**Kontakt:**

KliBA, Wieblinger Weg 21, 69123 Heidelberg,

Telefon: 06221/998750, E-Mail: [info@kliba-heidelberg.de](mailto:info@kliba-heidelberg.de)

**Homepage:** [www.kliba-heidelberg.de](http://www.kliba-heidelberg.de)



**Bündnis für Flüchtlingshilfe**

**Projektgruppe Kleiderstube im Edinger Schlösschen (Hauptstraße 35)**

Die Kleiderstube ist eine Dienstleistung nicht nur für Flüchtlinge, sondern für alle Einwohnerinnen und Einwohner. Wir nehmen gut erhaltene Kleidung entgegen, die Sie zu unseren Öffnungszeiten erwerben können: Dienstag und Donnerstag von 15.00 bis 17.00 Uhr sowie am letzten Samstag im Monat von 10.00 bis 12.00 Uhr.

Kontakt: Projektgruppe „Kleidung“, Brigitte Häusle, Telefon: 06203/892024 & Gabriele Wenz, Telefon: 06203/81589

**Projektgruppe „Café am Nussbaum“**

Das nächste „Café am Nussbaum“ findet am Mittwoch, 28.05.2019 von 15.30 bis 17.30 Uhr statt. Dazu sind alle Bürgerinnen und Bürger herzlich eingeladen. Kuchen-, Kaffeespendsen oder auch ein kleiner Obolus dafür, sind

uns willkommen.

Kontakt: Alexandra Ben Henda, Telefon: 06203/8438547

**Dringend gesucht:**

• Wir brauchen Verstärkung bei der Hausaufgabenbetreuung in der Pestalozzi-Schule. Jeden Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag betreuen jeweils vier Ehrenamtliche acht Flüchtlingskinder (2. bis 4. Klasse). Die Ehrenamtlichen kommen an einem oder an zwei Tagen. Wer an einem Tag verhindert ist (z.B. wegen Urlaub oder Krankheit), meldet sich bei Frau Schirrich, die für Ersatz sorgt.

Für Dienstag und/oder Mittwoch, jeweils 14.00 bis 15.15 Uhr, brauchen wir noch eine Helferin oder einen Helfer. Dann hätten wir für jeden Tag ein Fünferteam. Das ist die beste Gewähr, die Kids optimal zu betreuen. Melden Sie sich, wenn Sie Lust haben, unser Team zu vervollständigen.

Kontakt: Monika Schirrich, Telefon: 06203/85023

• Eine Familie mit zwei Kindern sucht dringend ein Hochbett für die beiden Kinder mit Schutzgitter an beiden Betten auf mindestens einer Seite, wenn irgend möglich mit guten Matratzen.

Kontakt: Brigitte Häusle, Telefon: 06203/892024

• Ein sehr netter Afghane sucht eine kleine Einzimmerwohnung oder eine Einliegerwohnung in Edingen-Neckarhausen. Der junge Mann ist sehr höflich, zuverlässig und fleißig. Er macht zurzeit ein Praktikum und bereitet sich auf die B1-Prüfung vor. Im September beginnt seine Ausbildung.

Kontakt: Christophe Krug (DRK-Integrationsmanager), E-Mail: [Christophe.krug@drk-mannheim.de](mailto:Christophe.krug@drk-mannheim.de), Telefon: 0151/46149450

• Wir suchen einen Gefrierschrank für eine Wohngruppe.

Kontakt: Christophe Krug (DRK-Integrationsmanager), E-Mail: [Christophe.krug@drk-mannheim.de](mailto:Christophe.krug@drk-mannheim.de), Telefon: 0151/46149450

**Ihre Hilfe kommt an!**

Bitte wenden Sie sich allgemein bei Spenden an Brigitte Häusle, Telefon: 06203/892024. Es wurden größere Möbelspenden gemacht, die wir weitergeben konnten. Leider haben wir keinen Lagerraum und nur begrenzte Transportmöglichkeiten. Bitte rufen Sie uns an, wenn Sie Möbel spenden wollen, damit wir gemeinsam nach Lösungen suchen.

**Helfen Sie mit!**

Spenden zur Unterstützung unserer Arbeit können an den Sozialfonds der Gemeinde überwiesen werden: Sparkasse Rhein Neckar Nord / IBAN: DE91 6705 0505 0066 0005 59 / Stichwort: „Sozialfonds Flüchtlingshilfe“

**Koordinierungsteam des Bündnisses für Flüchtlingshilfe:**

E-Mail: [fluechtlingshilfe.ed.nec@gmx.de](mailto:fluechtlingshilfe.ed.nec@gmx.de)



## Unternehmensvorstellungen

Wissen Sie eigentlich, was wir hier vor Ort alles an Gewerbe im Allgemeinen zu bieten haben?

Auch wir sind immer wieder positiv überrascht. Aus diesem Grund stellen wir Ihnen an dieser Stelle zukünftig in regelmäßigen Abständen örtliche Betriebe und Unternehmen vor.

Wir versuchen eine ausgewogene Mischung aus unserer Gemeinde zu präsentieren und freuen uns, wenn Sie bei Ihren Einkäufen, zu vergebenden Dienstleistungen oder Aufträgen an das Potenzial vor Ort denken und dieses nutzen.

Haben auch Sie Interesse, an dieser Stelle im Amtlichen Mitteilungsblatt vorgestellt zu werden?

Dann setzen Sie sich mit unserer Mitarbeiterin

Carola Koch, Telefon: 06203/808241,

E-Mail: [carola.koch@edingen-neckarhausen.de](mailto:carola.koch@edingen-neckarhausen.de),  
in Verbindung.

## Heute: Eröffnung Café-Truck „Station535“



Bilder: Florian Freundt & Christina Aurora

Mit der „Station535“ haben sich die Edinger Brüder Filip und Benjamin Neuwirth einen langersehten Traum erfüllt. Die ehemaligen Handballer des TV Edingen und mittlerweile passionierten Radfahrer und Triathleten haben in den vergangenen Jahren auf zahlreichen Radtouren eine große Begeisterung für Kaffee entwickelt. Auf die ersten Ideen für ein eigenes Café folgten zahlreiche Stunden mit der Konzeptentwicklung, Realisierung und schließlich am 11. Mai die Eröffnung der „Station535“.

Bürgermeister Simon Michler begrüßte das Engagement der Brüder und freute sich über das neue Angebot für Jung und Alt in der Gemeinde.

Ein ehemaliger Linienbus aus Paris wurde in mühevoller Arbeit selbst ausgebaut und in ein modernes Café verwandelt. Für die beiden Betreiber haben Herkunft und Qualität von Lebensmitteln im Alltag einen hohen Stellenwert. Es stand also außer Frage, dass sie auch in ihrem Café das Produktangebot nach dem bestmöglichen Kompromiss aus Regionalität und umweltschonender Herstellung auswählten. Angeboten werden Kaffeespezialitäten, Tee, Croissants, Cookies und Törtchen. Insbesondere achten Sie dabei auch auf nachhaltige und fair gehandelte Produkte. Sichtbar wird all dies beispielsweise durch die Kaffeebohnen, die in zwei kleinen Privatröstereien in den Nachbarorten geröstet werden, Croissants vom Begründer der Brotrevolution, HeiDenhaften Schinken oder den bekannten sauren Apfelsaft aus Edingen. Die beiden Edinger freuen sich, den Mitbürgerinnen und Mitbürgern der Gemeinde über den Sommer mit dem Café-Truck einen weiteren Anlaufpunkt für nette Gespräche bei Kaffeespezialitäten und mehr zu bieten.

Dank der Unterstützung der Firma Lipowa Polsterwaren wird der Café-Truck bis in den Herbst hinein auf dem Firmengelände in der Heidelberger Straße 18 stehen. Sitzplätze im Bus und Außenbestuhlung auf dem Vorplatz laden zum Verweilen in entspannter Atmosphäre.

### Öffnungszeiten:

Mittwoch & Donnerstag 10.00 bis 18.00 Uhr

Freitag 10.00 bis 20.00 Uhr

Samstag 10.00 bis 16.00 Uhr

### Kontakt:

„Station535“, Standort: Heidelberger Straße 18 (bei Lipowa), 68535 Edingen-Neckarhausen,

E-Mail: [info@station535.de](mailto:info@station535.de),

**Instagram:** station\_535, **facebook:** station535

**Homepage:** <httpS://station535.de>

## GEBURTSTAGE & JUBILÄEN

Herrn Gerd Krüger, Kelterweg 12

am 17. Mai zum 70. Geburtstag

Frau Zumra Sales, Neckarstr. 21

am 18. Mai zum 80. Geburtstag

Frau Maria Hallmann, Freiherr-von-Drais-Str. 52

am 18. Mai zum 75. Geburtstag

Herrn Eberhard Netzer, Schloßstr. 15

am 19. Mai zum 75. Geburtstag

Herrn Ernst Jakel, Seckenheimer Str. 32

am 19. Mai zum 70. Geburtstag

### Wir gratulieren!

**Allen Alters- und Ehejubilaren der Woche – auch den hier nicht genannten – herzlichen Glückwunsch.**

## NOTDIENSTE

### Notrufnummern:

**Polizei, Notruf** 110

**Feuerwehr & Rettungsdienst** 112

**Krankentransporte** 19222

**Giftnotrufzentrale** 0761/19240

## Allgemeiner Notfalldienst / Ärztlicher Notfalldienst

bundesweite Ruf-Nummer: 116117

Ärztlicher Bereitschaftsdienst Mannheim, Im Klinikum  
(Haus 2), 68167 Mannheim

### Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag, von 19.00 bis  
23.00 Uhr, Mittwoch, von 13.00 bis 23.00 Uhr sowie an  
Wochenenden (Samstag/Sonntag) und an Feiertagen, von  
8.00 bis 23.00 Uhr.

**Homepage:** [www.116117info.de](http://www.116117info.de)

## Kinderärztlicher Notfalldienst Mannheim

Telefon: 0180 6062155

## Kinderärztlicher Notfalldienst Heidelberg/Rhein-Neckar-Kreis

Telefon: 0180 6622122

## Augenärztlicher Notfalldienst Mannheim / Heidelberg

Telefon: 0180 6062100

Klinikum Mannheim, Theodor-Kutzer-Ufer 1-3, Haus 2,  
Ebene 1, 68167 Mannheim

Mittwoch 17.00 bis 19.00 Uhr

Samstag, Sonntag & Feiertag 10.00 bis 18.00 Uhr

## Zahnärztliche Notfalldienste

Zahnärztlicher Notfalldienst im Facharztzentrum Collini-  
straße 11, EG links, 68161 Mannheim (gegenüber dem  
Therapienkrankenhaus und parallel zur AOK).

Telefonische Anmeldung für die unten genannten Sprech-  
zeiten nicht erforderlich.

Werktags (in der Nacht): von 19.00 bis 06.00 Uhr

Wochenende (Tag & Nacht): von Freitag, 19.00 Uhr bis  
Montag, 06.00 Uhr

Gesetzliche Feiertage (auch tagsüber) von 06.00 bis 19.00  
Uhr

**Homepage:** [www.zahn-forum.de](http://www.zahn-forum.de)

## Apotheken-Notdienst

Unter der Internetpräsenz [www.apotheken.de/notdienste](http://www.apotheken.de/notdienste)  
findet sich eine Übersicht von Apotheken in Dienstberei-  
tschaft für jeden Ort.

Ergänzend dazu bietet die Landesapothekenkammer  
Baden-Württemberg unter der Web-Adresse: [www.lak-  
bw.notdienst-portal.de](http://www.lak-<br/>bw.notdienst-portal.de) eine tagesaktuelle Notdienstüber-  
sicht an.

### Notdienst-Hotline:

0800 0022833 (kostenlos aus dem deutschen Festnetz) /  
22833 vom Handy (max. 69 Cent/Min.)

**Homepage:** [www.apotheken.de](http://www.apotheken.de)

## Heilpraktiker Bereitschaftsdienst

69115 Heidelberg, Kaiserstraße 61, Telefon: 06221/  
169701.

Bereitschaft jeweils von freitags, 18.00 Uhr bis montags,  
6.00 Uhr (sowie an Feiertagen).

## AUS DEN KIRCHENGEMEINDEN



**Ökumenischer Arbeitskreis  
für Hospiz und Trauerbegleitung  
Edingen-Neckarhausen**

### Wir haben Zeit für Sie!

Bei schwerer Krankheit; für den sterbenden Menschen  
und deren Angehörigen; bei Trauer um einen lieben Ver-  
storbenen. Die Mitarbeiter/innen des AK.

### Kontakt:

Elisabeth Breitkopf, Telefon: 0170 5539707



**Oekumenische Tanzania Gruppe  
der Evang. Kirchengemeinde**

### Einladung zum Ökumenischen Pfingstmontag

Liebe Mitbürger, auch in diesem Jahr findet am Pfingst-  
montag ein Ökumenischer Gottesdienst statt; wie schon  
seit vielen Jahren, laden wir Sie im Nachhinein zum Mitta-  
gessen und Kaffee und Kuchen ein.

Sie sind alle herzlich eingeladen, mit uns gemeinsam die-  
sen Festtag zu begehen.

In diesem Jahr finden der Gottesdienst und das Mittages-  
sen und Kaffeetrinken bei der Katholischen Kirchengeme-  
inde St. Andreas in Neckarhausen statt.

Heute wissen wir noch nicht, was uns das Wetter bietet.  
Auf jeden Fall haben wir die Chance, bei Regenwetter die  
Kirche St. Andreas zu benutzen. Zum Mittagessen werden  
wir Sie im Gemeindehaus St. Michael (Hauptstraße) emp-  
fangen.

Weitere Informationen erfahren Sie in den nächsten Aus-  
gaben des Amtlichen Mitteilungsblattes.

### Kontakt:

Familie Höller, Anna-Bender-Straße 8,  
Telefon: 06203/82908



**Evangelische  
Kirchengemeinde Edingen**

### Freitag, 17.05.2019

09.30 Uhr: Mini-Club für Kinder von 0 bis 3 Jahren (Mar-  
tin-Luther-Kindergarten)

18.00 Uhr: Probe Friday Upstairs (Martin-Luther-Kind-  
ergarten)

19.15 Uhr: Probe Jungbläser (Musiksaal)

20.00 Uhr: Probe Posaunenchor (Musiksaal)

### Sonntag, 19.05.2019

10.00 Uhr: Gottesdienst gestaltet von den Konfirmanden  
und dem Kirchenchor; zwei Ehejubiläen werden gefeiert  
(Kirche)

11.00 Uhr: Kirchentreff (Kirche)

### Montag, 20.05.2019

19.30 Uhr: Strickkreis (Kirche)

### Dienstag, 21.05.2019

19.30 Uhr: Kirchenchorprobe (Kirche)

**Mittwoch, 22.05.2019**

17.30 Uhr: Konfi-Treff (Kirche)

**Donnerstag, 23.05.2019**

18.30 Uhr: Sitzung Bauausschuss (Kirche)

19.30 Uhr: Jahreshauptversammlung des Kirchen-Fördervereins (Kirche)

20.30 Uhr: Sitzung Kirchengemeinderat (Kirche)

**Kollektenerlös:**

Die Kollekte ist für die kirchenmusikalische Arbeit der Landeskirche.

**Gottesdienst der Konfirmanden:**

Unter dem Motto „Fremdheit überwinden - aufeinander zugehen“ gestalten die Konfirmanden den Gottesdienst am 19.05.2019. Unsere Konfirmanden sind Stephanie Abel, Marlene Angel, Leon Biener, Moritz Grote, Jonas Herrtwich, Nils Ickelheimer, Nadine Reinhard, Lilly Rohde, Frieda Schendel und Leopold Leopold.

**Kirchengemeinderatssitzung**

Am Donnerstag, 23.05.2019 trifft sich der Kirchengemeinderat Edingen um 20.30 Uhr zur nächsten Sitzung. Anträge, Wünsche und Anliegen werden schriftlich und mündlich durch die Vorsitzenden angenommen. Adresse für Anträge auf dem Postweg ist das Pfarrbüro.

**Öffentliche Sitzung des Bauausschusses**

Am Donnerstag, 23.05.2019 um 18.30 Uhr tagt der Bauausschuss der Evang. Kirchengemeinde öffentlich. Alle Gemeindemitglieder und interessierten Mitbürger sind dazu herzlich eingeladen.

Auf der Tagesordnung steht die Realisierung des Neubaus des Gemeindehauses. In der Sitzung wird Architekt Wolfgang Kessler die ersten Entwürfe vorstellen und wichtige Fragen zur künftigen Nutzung stellen. Dies wird für die weitere Planung, die technische Ausstattung (Akustik, Heizung, Beleuchtung, Dämmung, Stauräume etc.) sehr wichtig sein. Außerdem werden diese Fragen auch erhebliche Auswirkungen auf die Kosten etc. haben. Deshalb sollten in dieser Sitzung alle Gruppen bzw. künftigen Nutzer vertreten sein und ihre Vorstellungen mitteilen.

Es ist vorgesehen den Bauantrag noch vor den Sommerferien bei der Gemeinde einzureichen.

**Gemeindeversammlung der Evangelischen Kirchengemeinde**

Am Sonntag, 02.06.2019 um ca. 11.00 Uhr (nach dem Gottesdienst), in der Evangelischen Kirche in Edingen laden wir sie herzlich dazu ein.

Vorgesehene Tagesordnung: 1. Vorstellung Pfarrer Jörg Hirsch, 2. Bericht des Kirchengemeinderates, 3. Bericht des Gebäudeausschusses, 4. Vorbereitungen zum Gemeindefest am 30.06.2019, 5. Informationen zu den Wahlen zum Kirchengemeinderat am 01.12.2019, 5. Verschiedenes.

Weitere Vorschläge zur Tagesordnung können im Pfarrbüro und bei der Vorsitzenden der Gemeindeversammlung, Gisela Graß, Freiherr-von-Drais-Straße 49, Telefon: 06203/81603, E-Mail: gisela.grass@t-online.de, abgegeben werden.

**Öffnungszeiten Pfarramt:**

Montag bis Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und Freitag von 10.00 bis 12.00 Uhr.

**Kontakt:**

Pfarrbüro: Telefon: 06203/892253, Hauptstraße 43, E-Mail: edingen@kbz.ekiba.de,

**Homepage:** [www.eki-edingen.de/aktuelles](http://www.eki-edingen.de/aktuelles)

**Förderverein der Evang. Kirchengemeinde Edingen****Einladung zur Jahreshauptversammlung**

Am Donnerstag, 23.05.2019 treffen sich die Mitglieder des Fördervereins von 19.30 bis 20.30 Uhr zur Jahreshauptversammlung in der Kirche.

Auf der Tagesordnung stehen die Berichte des Vorstands, des Kassenführers und der Kassenprüfer sowie Wahlen und Planungen für 2019.



**Evangelische  
Kirchengemeinde  
Neckarhausen**

**Freitag, 17.05.2019**

15.30 Uhr: Ökum. Gottesdienst im „Neckarhaus“

**Samstag, 18.05.2019**

17.30 Uhr: Wochenschlussgottesdienst

**Sonntag, 19.05.2019**

10.00 Uhr: Festgottesdienst zur Konfirmation mitgestaltet vom Posaunenchor Edingen (Pfarrer & Pfarrer Pollack)

10.00 Uhr: Kindergottesdienst (Frau Laschefski)

**Montag, 20.05.2019**

20.00 Uhr: Chorprobe des Evangelischen Singkreises

**Dienstag, 21.05.2019**

9.30 Uhr: Krabbelgruppe für Kinder von 0 bis 3 Jahren

19.30 Uhr: Frauenkreis, „Frauen der Bibel“ ein Abend mit Pfarrerin Pollack

**Mittwoch, 22.05.2019**

18.00 Uhr: Bibelgespräch

**Unsere Konfirmanden zur Konfirmation am 19. Mai**

Lena Becker, Lennart Blandfort, Fridolin Bosse, Levke Bruder, Nina Bühn, Nick Faris, Arne-Luca Helm, Melina Hemberger, Amelie Sophie Kollhoff, Elias Emanuel Kollhoff, Sarah Ridinger, Anyi Scheibel, Lelia Treiber, Emilia Unnewehr und Lili Sophie Vodermaier.

**Gemeindebriefausträger**

Zum Pfingstfest erscheint der neue Gemeindebrief. Alle Austräger mögen bitte ihr „Päckchen“ ab Dienstagnachmittag, 28.05.2019 und weiter zu den Öffnungszeiten im Pfarrbüro abholen. Für die Straßen „Buchenweg“, „Am Schlosspark“ und „Graf-von-Oberndorff-Straße“ (mit insgesamt ca. 50 Briefkästen) suchen wir noch ein bis zwei Austräger/innen, die gerne mithelfen möchten. Bitte melden Sie dazu im Pfarrbüro. Vielen Dank.

**Neue Öffnungszeiten im Pfarrbüro**

Ab Dienstag, 21.05.2019 nimmt unsere Gemeindegemeinschaft, Frau Mühlinghaus, Ihre Anliegen gerne zu den neuen Öffnungszeiten entgegen: Dienstag 14 - 17 Uhr, Donnerstag 10 - 12 Uhr und Freitag 10 - 13 Uhr.

**Kontakt:**

Evang. Pfarrbüro, Schlossstraße 21, Telefon: 06203/922866, E-Mail: [Pfarramt@KircheNeckarhausen.de](mailto:Pfarramt@KircheNeckarhausen.de), Pfarrerin & Pfarrer Pollack, Telefon 06203/922867

**Homepage:** [www.KircheNeckarhausen.de](http://www.KircheNeckarhausen.de)



Katholische Seelsorgeeinheit Mannheim St. Martin



**Freitag, 17.05.2019**

N 15.30 Uhr: Wort-Gottes-Feier im „Neckarhaus“

N 18.00 Uhr: Rosenkranz

N 18.30 Uhr: Eucharistiefeier (Pfr. Miles)

**Samstag, 18.05.2019**

E 18.00 Uhr: Eucharistiefeier, inhaltliche Gestaltung: AK Peru (Pfr. Miles)

F 14.00 Uhr: Trauung von Miriam Müller & Stephan Kühnle (Pfr. Kunz)

**Sonntag, 19.05.2019**

N 09.00 Uhr: Eucharistiefeier (Pfr. Miles)

F 10.30 Uhr: Eucharistiefeier (Pfr. Kunzmann)

**Montag, 20.05.2019**

N 15.00 Uhr: Rosenkranz

**Dienstag, 21.05.2019**

E 17.50 Uhr: Rosenkranz

E 18.30 Uhr: Eucharistiefeier, anschl. Marienlob (KHG-Pfr. Fletschinger)

**Mittwoch, 22.05.2019**

N 10.00 Uhr: Eucharistiefeier (Pfr. Kunzmann)

**Donnerstag, 23.05.2019**

F 18.30 Uhr: Eucharistiefeier (Msgr. Schroff)

**Maria 2.0 eine freie Initiative von Frauen in der Katholischen Kirche**

Die aktuelle Situation in der Katholischen Kirche, vor allem im Blick auf das Thema Macht und Machtmissbrauch, hat in den letzten Wochen und Monaten viele Menschen beschäftigt, aufgeregt und zutiefst betroffen gemacht. Auch einigen Frauen aus unserer Seelsorgeeinheit St. Martin ging es so.

Deshalb haben wir uns entschlossen die Aktion „Maria 2.0“ in unserer Seelsorgeeinheit bekannt zu machen und uns daran zu beteiligen.

Die „Maria 2.0“-Aktionswoche ist am 11.05.2019 gestartet und geht noch bis zum 18.05.2019. Zu folgenden Terminen sind wir vor den Kirchen unserer Seelsorgeeinheit aktiv und laden herzlich alle Frauen und Männer ein, uns zu unterstützen: Donnerstag, 16.05.2019, 18.30 Uhr, St. Bonifatius Friedrichsfeld / Freitag, 17.05.2019, 18.30 Uhr, St. Andreas Neckarhausen.

Wir möchten mit Ihnen ins Gespräch kommen, beten, singen, feiern und wir tragen weiße Kleidung als Zeichen der Erneuerung.

Mehr dazu erfahren Sie im „Senf“korn sowie auf der Homepage der Seelsorgeeinheit.

**Kirchenrundfahrt für Seniorinnen und Senioren am Donnerstag, 23. Mai**

Im Zuge unserer Pastoralakzession bietet der Pfarrgemeinderat Mannheim St. Martin den Seniorinnen und Senioren eine Kirchenrundfahrt an. Sie sollen Gelegenheit haben, unsere vier Pfarrkirchen näher kennenzulernen.

Anmeldungen und Informationen erhalten Sie in Ihrem jeweiligen Pfarrbüro an und geben Sie bei der Anmeldung an, ob sie den Fahrdienst in Anspruch nehmen. Bei Rückfragen kontaktieren Sie bitte Bernhard Röser, Telefon: 0621/4817858 oder Angelika Merkel, Telefon: 0621/477164.

**Ein Tag für die Seelsorgeeinheit am 30. Mai – „Martinstag“ 2019**

Nachdem in den vergangenen Jahren die Seelsorgeeinheit immer wieder einen begeisternden „Martinstag“ – als Tag der Seelsorgeeinheit bereits in den Sommermonaten

- feiern durfte, wird es in diesem Jahr eine Wiederauflage geben. Am Donnerstag, 30.05.2019 (Christi Himmelfahrt) laden wir zum „Martinstag“ ein, einem Tag für die ganze Seelsorgeeinheit: zum Kennenlernen, zur Begegnung, zum Feiern eines Gottesdienstes, zum Gespräch, zum Teilen.

Beginnen werden wir mit einem Gottesdienst um 11.00 Uhr auf dem Gelände des Badischen Rennvereins e.V. Mannheim-Seckenheim (Turfweg 15, 68239 MA-Seckenheim). Ein Mittagessen, ein Kinderprogramm, Möglichkeit zur Begegnung bei Kaffee und Kuchen schließen sich an.

Die Kollekte im Rahmen des Gottesdienstes wird für Menschen in aktuellen Krisenregionen unserer Erde bzw. entsprechende Hilfsprojekte bestimmt sein.

Es wird darum gebeten, einen Teller, Besteck, einen Becher und / oder eine Tasse mitzubringen. Auch ein Beitrag zum Buffet in Form von Salaten, Fingerfood, Kuchen o.ä. wäre wünschenswert.

Dieser Tag für die Seelsorgeeinheit wird bei jedem Wetter stattfinden.

**Homepage:** [St.Martin-MA.de](http://St.Martin-MA.de)



**Kath. Pfarrgemeinde  
St. Bruder Klaus Edingen**

**Termine**

Donnerstag, 16.05.2019, 20.00 Uhr: Chorprobe (Pfarrheim) / Samstag, 18.05.2019, 19.00 Uhr: AK Peru (Pfarrheim) / Dienstag, 21.05.2019: Marienlob nach dem Gottesdienst ca. 20 Minuten / Mittwoch, 22.05.2019, 18.30 Uhr: Gymnastikgruppe (Pfarrheim); 20.00 Uhr: Yoga-Kurs (Pfarrheim)

**Pfarrbüro geschlossen**

Das Pfarrbüro ist vom 20.05. bis zum 24.05.2019 durchgehend wegen einer Fortbildung geschlossen.

**Kleidersammlung für das Kinder- und Jugenddorf Klinge**

Vom 18.05. bis zum 02.06.2019 findet wieder unsere Sammelaktion für Klinge statt. Gesammelt werden tragbare Kleider für Jung und Alt, Bettwäsche, Schuhe, Spielzeug, u.v.m.

Sie können Ihre Spende gut verpackt zu den Gottesdienstzeiten in der Kirche St. Bruder Klaus abgeben.

Vielen Dank schon im Voraus für Ihr Mitwirken.

Bei Fragen wenden Sie sich an den AK Caritas, Monika Groß, Telefon: 06203/890659.

**Chor St. Bruder Klaus Edingen**

An diesem Donnerstag trifft sich wieder der Paulus-Projektchor um 20.00 Uhr im Katholischen Pfarrheim St. Bruder Klaus zur Probe für Sopran und Bass.

Am nächsten Donnerstag proben Tenor und Alt.

Am Dienstag, 21.05.2019 begleitet die Frauenschola von St. Bruder Klaus den Gottesdienst um 18.30 Uhr und am Samstag, 25.05.2019 ist von 10.00 bis 12.30 Uhr die Probe für den gesamten Projektchor im Pfarrheim.



## Kath. Pfarrgemeinde St. Andreas Neckarhausen

### Termine

Montag 20.05.2019, 18.00 Uhr: MAM Musik am Montag im Pfarrhaus St. Andreas

### Pfarrbüro geschlossen

Das Pfarrbüro ist vom 20.05. bis zum 24.05.2019 durchgehend wegen einer Fortbildung geschlossen.



## Frauengemeinschaft St. Andreas Neckarhausen

### Jahreshauptversammlung 2019.

Wie in unserem Jahresprogramm angekündigt, findet die Jahreshauptversammlung am Freitag, 24.05.2019 statt. Wir treffen uns zunächst in St. Andreas, wo um 18.30 Uhr der Abend mit einer Andacht beginnt. Danach begeben wir uns nach St. Michael zur Jahreshauptversammlung. Nach deren offiziellem Teil wollen wir den Abend mit einem gemütlichen Beisammensein mit Speis und Trank ausklingen lassen.

Wenn es auch an diesem Abend lange hell sein wird, bieten wir trotzdem einen Fahrdienst an und bitten um rechtzeitige Anmeldung zur Abholung bei Heidi Gade, Telefon: 06203/14100.

## PARTEIEN & GESELLSCHAFTSPOLITISCHES

**EUROPAWAHL  
KREISTAGSWAHL  
GEMEINDERATSWAHL**  
Wahlberichterstattung und Wahlwerbung



Bei der Wahlberichterstattung und Wahlwerbung hat sich die Gemeinde Edingen-Neckarhausen als kommunale Gebietskörperschaft neutral und objektiv zu verhalten.

Dies gilt ebenso für das Amtliche Mitteilungsblatt, das als amtliches Verkündigungsorgan der Gemeinde Edingen-Neckarhausen dem Gebot der Neutralität und Objektivität unterliegt.

Den zur Kreistagswahl (Wahlbezirk IV: Edingen-Neckarhausen, Ilvesheim, Ladenburg) und den zur Gemeinderatswahl zugelassenen Wahlvorschlägen werden für den Zeitraum bis zum 26.05.2019 Möglichkeiten der eigenverantwortlichen Wahlberichterstattung im Amtlichen Mitteilungsblatt (redaktioneller Teil) unter Beachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung und unter Einhaltung festgelegter Veröffentlichungsvorgaben eingeräumt.

Grundlage hierfür sind die Richtlinien mit Formatierungsvorgaben für das Amtliche Mitteilungsblatt der Gemeinde Edingen-Neckarhausen vom 14.02.2007 sowie die Festlegungen des Gemeinderates in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 16.01.2019 und der Gemeinderatssitzung am 20.02.2019.

Der Umfang der Berichterstattung ist im o.g. Zeitraum auf 25 Zeilen (entsprechend den Formatierungsvorgaben) begrenzt; Bildveröffentlichungen sind ab dem 01.05.2019 nicht mehr zugelassen. Die Berichterstattung der übrigen, politisch motivierten Gruppierungen haben sich auf 15 Zeilen zu begrenzen (siehe AMB-Richtlinien).

Um den Grundsatz der Gleichbehandlung gerecht zu werden, wird die Gemeinde in diesem Zeitraum die Einhaltung der Richtlinien mit Formatierungsvorgaben konsequent umsetzen.

### AMB-Kontakt:

E-Mail: [mitteilungsblatt@edingen-neckarhausen.de](mailto:mitteilungsblatt@edingen-neckarhausen.de)

### AMB-Redaktion:

Hauptamt, Klaus Kapp, Telefon: 06203/808205



### Auszug aus dem gemeinsamen erarbeiteten Wahlprogramm der CDU Kandidatinnen und Kandidaten zum Thema Umwelt und Natur

Die Natur ist das wichtigste das wir haben. Sie bildet die Grundlage unserer Existenz und allen Lebens. Darum ist es uns ein vordringliches Anliegen die Natur in unsere Gemeinde nach allen Kräften zu schützen, zu erhalten und ihr möglichst weitere Räume zur Entfaltung zu geben. Die energetische Sanierung der kommunalen Gebäude soll sukzessive erfolgen um Energie einzusparen, ebenso wie der Austausch kommunaler Fahrzeuge (E-Mobility) und Maschinen (Laubbläser, Motorsägen etc.) vom Verbrennungsmotor hin zu elektrobetriebenen Antrieben um Lärm und Abgase zukünftig zu vermeiden. Zudem haben wir den Austausch sämtlicher Leuchtmittel in kommunalen Einrichtungen durch moderne LED Technik erfolgreich beantragt! Hier schonen wir nicht nur die Umwelt, sondern auch den kommunalen Haushalt. Umwelt-, Natur- und Artenschutz wie auch das moderne Leben müssen in Einklang gebracht werden. Neben Landschafts- und Naturschutzgebieten verfügt die Gemeinde über 700 ha Grünfläche, die es zu schützen gilt. Der Neckar und seine Uferbereiche, Felder und Wiesen, Parks, Gärten und rund 60 Biotope spielen dabei eine zentrale Rolle. Neben dem Erhalt der aktuellen Schutzgebiete streben wir an in den nächsten 5 Jahren zusätzlich 20 Biotope zu erschaffen und bis 2029 nochmals 20 Biotope anzulegen, sodass die Gemeinde binnen 10 Jahre ihr Ziel von 100 Biotopen erreicht. Zusätzlich zu den kommunalen Biotopen möchten wir als CDU gemeinsam mit den heimischen Landwirten Biotop-Patenschaften ermöglichen, wodurch jeder Bürger die Möglichkeit erhält aktiv zur Stärkung der Artenvielfalt beizutragen. Hierfür prüfen wir die Möglichkeit zur Einrichtung eines kommunalen Umweltfonds. (CDU Kandidaten / BG)

### Veranstaltungshinweise:

Freitag 17.05.2019, ab 18.00 Uhr: Kandidaten-Bar, Orangerie Schlosshof, Neckarhausen / Samstag 18.05.2019, ab 10.00 Uhr: Aufgeweckt in den Tag, Kaffee-Bar vor dem

Schlossplatz, Neckarhausen / Sonntag, 19.05.2019, ab 11.00 Uhr: Weißwurst-Frühstücken – Obsthof Schneider Edingen, Grenzhöfer Straße 60

**Kontakt:**

Barbara Lichter, Telefon: 0621/479220 / Jürgen Pavel, Telefon: 06203/82887 / Michaela Keinert, Telefon: 06203/923955

**Facebook:** [www.facebook.com/CDU.EN](http://www.facebook.com/CDU.EN)

**Homepage:** [www.cdu-ednh.de](http://www.cdu-ednh.de)

## **CDU Gemeinderatsfraktion Edingen-Neckarhausen**

### **Fortsetzung des gemeinsamen erarbeiteten Wahlprogramm der CDU Kandidatinnen und Kandidaten zum Thema Verkehr**

Mobilität wird in unserer Gemeinde großgeschrieben. Unsere Bürger/innen sind zu Fuß unterwegs – teilweise mit Rollator – mit dem Fahrrad, mit dem Auto oder mit Bahn und Bus. Je nach Fortbewegungsart steht die Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer im Vordergrund. Hierzu gehört nicht nur der sichere Schulweg mit zeitlich geregelter Bring- und Abholphase mit Haltezonen im KiTa bzw. Schulbereich, auch die Anwohner dürfen nicht vergessen werden mit z. B. zeitlich begrenzter Sperrung öffentlicher Durchgangsrouten oder Parkmöglichkeiten. Wir sehen in der intelligenten Verkehrsführung den richtigen Weg, die angespannte Verkehrssituation innerorts während der Stoßzeiten auf ein erträgliches Maß zu reduzieren, hier setzen wir z.B. auf Ampeln am Ortseingang oder Einbahnstraßen-Regelungen an geeigneten Stellen. Mit Eagle-Eye wurden die Straßenzustände erfasst. Hierbei darf es nicht bleiben. Es gilt jetzt die Auswertungen umzusetzen und gezielt den Sanierungsstau abzubauen ohne dabei die Haushaltssituation aus dem Auge zu verlieren.

Der Ausbau und die Erweiterung der Radwege werden von uns unterstützt. Sinnvoll ist eine prägnante und einfache Auszeichnung der Radwege sowie Hinweise auf Anschlussstellen für Radler sowie eine Anbindung an vorhandene oder künftige Radwege, insbesondere den „Radschnellweg“ zwischen Mannheim und Heidelberg. Wir müssen am derzeitigen Mobilitätskonzept weiterarbeiten, das sämtliche Verkehrsmittel umfassen muss. Dazu zählen gut ausgebaute innerörtliche Radwege, innerörtliche Buslinien, die uns schnell und unkompliziert zu den S-Bahnlinien Neu-Edingen/Friedrichsfeld und Friedrichsfeld-Süd führen, barrierefreie Zugänge zu Fußwegen, aber auch die Infrastruktur für E-Mobile jeder Art. Durch den ÖPNV hat unsere Gemeinde eine gute Anbindung an Mannheim und Heidelberg. Mit dem Bus und Ruftaxi sind unsere beiden Ortsteile Edingen und Neckarhausen bzw. Neu-Edingen verbunden. Somit ist eine Anbindung an den S-Bahn-Anschluss in Neu-Edingen gewährleistet. Hier soll durch die Schaffung eines Radabstellplatzes die Attraktivität zur Nutzung gesteigert werden. Der Ausbau von barrierefreien Bushaltestellen im Straßenraum sowie der barrierefreie Zugang zu Haltestellen der Linie 5 Gewerbegebiet Neu-Edingen gehört zu unseren Zielen. (CDU Kandidaten / BG)

**Kontakt:**

Bernd Grabinger, Telefon: 06203/9541643 / Georg

Schneider, Telefon: 06203/897335 / Florian König, Telefon: 06203/4202123 / Markus Schläfer, Telefon: 06203/9568265



### **Flammkuchen trotz Wolken**

Die Vorzeichen unseres Flammkuchenstands am vergangenen Samstag waren alles andere als rosig: Nässe, Wind, Kälte und Gewitter waren angesagt. Bis kurz vor Beginn unterbrachen immer wieder kleine Schauer die Aufbauarbeiten. Als der Holzofen jedoch gerade auf Betriebstemperatur kam, legte der Regen eine willkommene Pause ein. Selbst vereinzelte Sonnenstrahlen verirren sich zu uns und in Folge auch die ersten Gäste. Wetterbedingt war der Zulauf nicht mit dem Ansturm bei der Kerwe zu vergleichen, dennoch waren unsere Bänke und Tische bald gefüllt. Besonders gefreut haben uns hierbei der Besuch unseres Altgemeinderates und Ehrenringträgers der Gemeinde, Georg Kohler, sowie unseres Altbürgermeisters Roland Marsch. Bei ofenfrischem Flammkuchen und Getränken wurde sich rege ausgetauscht, selbstverständlich auch über Kommunalpolitik. So gab der stellvertretende Vorsitzende Patrick Hennrich einen Überblick über die aktuellen und zukünftigen kommunalpolitischen Themen, allen voran Bauen und Wohnen. Es sei bemerkenswert, so Hennrich, dass nun plötzlich scheinbar jede Fraktion im Gemeinderat ein Verfechter des bezahlbaren Wohnraums sei – selbst diejenigen, die bisher keine Gelegenheit ausließen, diesen zu unterbinden. So seien Chancen wie das Mitteltgewinn gänzlich vertan und Edingen Südwest bis zur Bedeutungslosigkeit reduziert worden. Nicht die Vernunft habe hier gesiegt, so Hennrich weiter, sondern Einzelinteressen. Dies sei so nicht weiter hinnehmbar. Es müsse die Entwicklung der Gesamtgemeinde im Fokus stehen und Entscheidungen mit Blick auf das Gemeinwohl getroffen werden. Das Unterordnen von Konzepten mit Perspektive unter Stimmen, die lediglich am lautesten schreien, müsse ein Ende finden. „Dem haben wir uns bislang verschrieben und werden es auch weiter tun. Wir wollen eine Politik für Alle, nicht für einige Wenige“, so der stellvertretende Vorsitzende abschließend. Nach rund zwei Stunden gingen die Flammkuchen zusehends zur Neige und auch der erfreulich trockene Mittag fand sein Ende: Kaum war alles verstaut, ertönte der Donner und der nächste Regenguss startete durch. Die Einnahmen des Tages haben wir aus der Ortsvereinskasse aufgerundet, sodass nun 100,00 Euro dem Sozialfonds unserer Gemeinde zukommen werden

**Veranstaltungshinweis:**

Sonntag, 19.05.2019, 11.00 Uhr: Tour durch unsere Gemeinde: „2 Räder - ein Ziel“, Treffpunkt: Schloss in Neckarhausen. (MB).

**Kontakt:**

Michael Bangert, 1. Vorsitzender & Gemeinderat, Telefon: 06203/925500 / Patrick Hennrich, stellv. Vorsitzender, E-Mail: [hennrich@spd-en.de](mailto:hennrich@spd-en.de)

**Homepage:** [www.spd-en.de](http://www.spd-en.de)



### Zur Wahl des Kreistags im Rhein-Neckar-Kreis

Viele Projekte sind seit 2014 in Edingen-Neckarhausen und im Rhein-Neckar-Kreis abgeschlossen worden. Und ich durfte seit zehn Jahren mitwirken. Es macht Freude, gemeinsam mit Ihnen, mit vielen Organisationen und Arbeitskreisen Edingen-Neckarhausen und den Rhein-Neckar-Kreis zu lebenswerten, mit der Zeit Schritt haltenden Kommunen weiterzuentwickeln, damit Sie sich in jedem Lebensalter hier wohlfühlen. Für die Kommunalwahl 2019 bitten wir Sie um Ihre Stimmen, um uns für Sie und Ihre Mitbürger einsetzen zu können: Als Fraktionssprecher im Finanz- und Verwaltungsausschuss im Kreisrat und Mitglied im SPD-Fraktionsvorstand habe ich 2014 bis 2019 viele Anträge zur Verbesserung der Lebenssituation für Eltern und Senioren mit eingereicht, Kontaktnetzwerke zum Interessenaustausch und vor allem zur Interessenumsetzung mitausgebaut, Förderprogramme für unsere Gemeinde und für die Bürger im Kreis mit auf den Weg gebracht, wie z.B. zur finanziellen Förderung des Nahverkehrs und des Radwege-Ausbaus. Unter [spd-rn-kreistag.de](http://spd-rn-kreistag.de) sind unsere Anträge und Ideen im Einzelnen nachzulesen. Wählen Sie mich und meine ebenso engagierten Kreisratskandidaten von der SPD Edingen-Neckarhausen, Frau Dr. Claudia Konrad und Andreas Daners, sodass wir weiterhin die Kreispolitik in Ihrem Sinne mitgestalten können.

Was haben wir im Kreis erreicht? Ganz konkret haben wir erfolgreich für eine niedrigere Kreisumlage zugunsten aller unserer Gemeinden gekämpft, auch wenn mit Unterstützung der anderen Fraktionen noch mehr gegangen wäre. Wir haben die Tagesmütter in den Gemeinden finanziell besser ausgestattet und wir haben erreicht, dass Langzeitarbeitslose so gefördert wurden, dass deutlich mehr als noch vor Jahren wieder Beschäftigung fanden. Wir stehen für gute Arbeit im Landratsamt – für Senioren, Soziales, Jugend, Kinder und Gewerbe. Unser Ziel ist es, unsere Kreisschulen zu erhalten, insbesondere die Martinsschule Ladenburg und die Berufsschulen in Weinheim. Und wir werden auch die Abfallvermeidung und die Abfallverwertung weiter zukunftsgerichtet mitgestalten, wie z. B. mit einer Biovergärungsanlage, ohne die Abfallgebühren allzu sehr ansteigen zu lassen. Lesen Sie mehr über das Programm zur Kreistagswahl auf [www.spd-rn.de](http://www.spd-rn.de). Gerne beantworten wir Ihnen Ihre Fragen und freuen uns auf Anregungen. (TZ)

### Ihre Kandidaten zur Kreisratswahl:

Thomas Zachler (Kreis- & Gemeinderat), Dr. Claudia Konrad und Andreas Daners



**Zuhören, abwägen, gemeinsam Lösungen finden – statt „Alles oder Nichts“ und Ellenbogen-Politik.**

Beim kommunalpolitischen Informationsabend der UBL-FDP/FWV brachten es Spitzenkandidat und stellv. Fraktionsvorsitzender Klaus Merkle und Kreis- und Gemeinderat Dietrich Herold auf den Punkt: Auch künftig wird es Politikstil der Unabhängigen Bürgerliste aus Freien Demokraten und Freien Wählern sein, unseren Mitbürgerinnen und Mitbürgern zuzuhören, ihre Meinungen ernst zu nehmen und abzuwägen und zu versuchen, gemeinsam mit anderen Fraktionen Lösungen für die Aufgaben und Herausforderungen in unserer Gemeinde zu finden. Der in der zu Ende gehenden Wahlperiode aufgetretene Politikstil des „Hau-Ruck-Verfahrens“ und des „Alles oder Nichts“-Prinzips, der etwa beim Bebauungsplan „Mittelgewann“, bei der Entscheidung über einen teuren Architektenwettbewerb ohne Kostenbegrenzung für den Bau einer neuen KiTa in Edingen oder bei der Versteigerung kommunaler Bauplätze an Höchstbietende geübt worden ist, dürfe sich nicht fortsetzen. Bezahlbares Wohnen für junge Familien, für Rentner, für Alleinstehende bekommt man nicht, wenn die gemeindeeigenen Bauplätze für um die 1.000 Euro verkauft werden. Zudem treibt ein solches Vorgehen die Kosten und Mieten nach oben. Hinsichtlich eines weiteren KiTa-Gebäudes für die „Neckar-Krotten“ mit sechs Gruppen, das für rund 3 Mio. Euro für zu haben gewesen wäre, wird die von einer knappen Ratsmehrheit gewollte preisgekrönte Wettbewerbslösung aus heutiger Sicht über 5 Mio. Euro kosten. Wir waren (und sind) für einen funktionalen und bezahlbaren Neubau analog der Martin-Luther-KiTa. Wir waren und sind auch für behutsame innerörtliche Nachverdichtungen, Randbebauungen, junges Wohnen im alten Bestand, kreative Lösungen für „Neckarhausen-Nord“ statt phantasieloser Reihenhausbebauung. Wir brauchen kleine Wohneinheiten für Ältere und Alleinstehende, Erbpachtlösungen für junge Familien, Mehrgenerationenhäuser mit heterogener Bewohnerstruktur – kurzum bedarfsgerechten Wohnungsbau in Edingen-Neckarhausen und sparsamsten Umgang mit den noch bebaubaren Flächen, denn wir wollen den ländlichen Charakter unserer Gemeinde bewahren. Dazu bedarf es einer auch künftig starken Gemeinderatsfraktion. Klaus Merkle appellierte abschließend, mit allen Stimmen die 22 Kandidatinnen und Kandidaten der UBL zu wählen, die alle für eine solche Kommunalpolitik stehen. Für die Kreistagswahl kandidieren aus Neckarhausen Silke Buschulte-Ding und Matthias Reuther und aus Edingen Klaus Kapp und der bisherige Kreisrat Dietrich Herold auf der Liste der Freien Demokraten. (DH)

### Kontakt:

Dietrich Herold, Telefon: 06203/85207 / Marko Koch, Telefon: 06203/839700 / Patrick Straub, Telefon: 0176/8815554 / Hannelore Lueg, Telefon: 06203/2566

**Homepage:** [www.edingen-neckathausen-fdp.de](http://www.edingen-neckathausen-fdp.de)



**Abschlussveranstaltung morgen um 19.30 Uhr beim Rathaus am Neckar**

Die Kandidatinnen und Kandidaten der Unabhängigen Bürgerliste aus Freien Demokraten und Freien Wählern stellen sich Ihnen morgen, Freitag, 17.05.2019, ab 19.30

Uhr bei der Rathauptreppe zum Neckar persönlich vor. Wir beantworten Ihre Fragen zu uns und unserem Programm sowie über die bisherige Arbeit unserer Fraktion im Gemeinderat. Gerne führen wir auch mit Ihnen Einzelgespräche zu allem, was Sie kommunalpolitisch interessiert und bewegt. Bei Regenwetter findet die Abschlussveranstaltung im Bürgersaal des Rathauses statt. Wir laden Sie freundlich ein, teilzunehmen und die Gelegenheit zur Information zu nutzen.

### **Info-Stände – auch hier können Sie mit unseren Kandidatinnen und Kandidaten reden.**

Auch an unseren Info-Ständen können Sie alles, was Sie zur Europa-, Kreistags- und Gemeinderatswahl interessiert und was Sie gerne „loswerden“ möchten, unseren Kandidatinnen und Kandidaten sagen, mit ihnen diskutieren und Einzelheiten zu unserem Kommunalwahlprogramm erfahren. Sie finden uns am Samstag ab 7.00 Uhr vor Heike Dehoust's Blumenwerkstatt in der Hauptstraße in Neckarhausen und ab 10.00 Uhr in Edingen beim Edeka-Markt.

### **Viele gute Gründe, am 26. Mai UBL zu wählen: Das wollen wir gemeinsam erreichen:**

Wohnungsbau mit modernen Konzepten statt skrupelloser Vergabe gemeindeeigener Bauplätze im Höchstgebotsverfahren, eine zukunftsfähige und leistungsfähige Netzstruktur und kostenlose WLAN-Punkte, sichere Fahrrad- und Fußgängerwege innerorts und außerhalb, noch mehr Barrierefreiheit für mobilitätseingeschränkte Mitbürger(innen), einen attraktiven öffentlichen Personennahverkehr zu den Bildungseinrichtungen, Ausbildungs- und Arbeitsplätzen außerhalb Edingen-Neckarhausens, den Schutz von Natur, Klima und Umwelt, Ausbildungs- und Arbeitsplätze in unserer Gemeinde, bedarfsgerechte Sport- und Freizeiteinrichtungen, Förderung der Jugendarbeit in und mit den Vereinen, Kirchen und der Jugendmusikschule, Konzepte für fließenden und ruhenden Verkehr, für Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen bei den Straßen, Spielplätzen, gemeindeeigenen Gebäuden; solide Finanzen statt verantwortungslose Überschuldung, denn Edingen-Neckarhausen muss auch künftig finanziell handlungsfähig bleiben. (DH)

#### **Kontakt:**

Roland Kettner, Telefon: 06203/839397 / Helmut Koch, Telefon: 06203/9583055 / Klaus Merkle, Telefon: 06203/2730 / Dietrich Herold, Telefon: 06203/85207

**Homepage:** [www.ubl-edingen-neckarhausen.de](http://www.ubl-edingen-neckarhausen.de)



### **Europa: Rechtsstaatlichkeit verteidigen, Bürgerrechte und Verbraucherrechte stärken!**

In verschiedenen EU-Staaten gibt es gravierende Verstöße gegen die gemeinsamen Werte wie Rechtsstaatlichkeit, Presse- und Wissenschaftsfreiheit. Die Frage ist, wie gegen EU-Mitgliedsstaaten wie z.B. Ungarn, Polen, Italien und Österreich vorgegangen werden kann, um diese Grundwerte in der EU zu verteidigen. Einerseits müssen

Kriterien ausgehandelt werden, wie EU-Mitgliedsstaaten miteinander umgehen und übereinander reden, sie müssen sich zu gegenseitiger Hilfe verpflichten. Zum anderen muss es wirksame Sanktionen bei Verstößen geben. Die Grünen wollen für solche Länder nicht die Gelder streichen, aber diese nicht mehr an die jeweilige Regierung zahlen, sondern direkt an die Träger der jeweiligen Projekte. Die rechten Parteien in der EU sind sehr gefährliche politische Kräfte, die das Projekt der europäischen Integration grundsätzlich in Frage stellen. Deshalb ist eine hohe Wahlbeteiligung der demokratisch und europafreundlich gesinnten Wähler so wichtig.

Ein weiteres wichtiges Thema sind Verbraucherrechte. Zwar gibt es in Deutschland jetzt eine Muster-Feststellungsklage, bei der sich Verbraucher anschließen können. Gewinnt die Klage vor dem Gericht, muss allerdings jeder einzelne Verbraucher nochmals gesondert eine Klage einreichen, um sein Recht und Geld zu bekommen. Die Grünen in der EU möchte eine Verbandsklage durchsetzen. Dabei ist folgender Punkt anders: Setzt sich die Verbandsklage vor Gericht durch, wird automatisch allen Recht gegeben, die davon betroffen sind. Gerade wenn man es mit einflussreichen Großkonzernen zu tun hat, wäre es wichtig, eine solche Verbandsklage - wie in den USA - auch in der EU zu ermöglichen.

Es geht bei der Europawahl nicht nur um die Verteidigung der europäischen Idee gegen nationalistische Kräfte, sondern auch darum, ein soziales und nachhaltiges Europa aufzubauen, nicht nur ein Europa der Investoren und Konzerne. (AS)

#### **Kontakt:**

E-Mail: [info@gruene-edingen-neckarhausen.de](mailto:info@gruene-edingen-neckarhausen.de) / Walter Heilmann, Telefon: 06203/890377

**Homepage:** [www.gruene-edingen-neckarhausen.de](http://www.gruene-edingen-neckarhausen.de)



### **Wie wollen wir wohnen?**

Seit der vergangenen Woche liegt der Bebauungsplan „Wingertsäcker – Teiländerungsplan VI (Wiese)“ zur Einsicht aus (auch im Netz). Menschen, die sich für die Zukunftsentwicklung unserer Gemeinde interessieren, treibt es, je nach Naturell, die Tränen in die Augen oder die Zornesröte ins Gesicht. Dieser Plan enthält nicht eine einzige Idee zur Weiterentwicklung in unserer Gemeinde. Geplant sind (weitgehend) Reihenhäuser („mit max. 2 Wohnungen“ – will sagen vermutlich Einfamilienhäuser). Das radikale Weiter-So! Wohnungen für Menschen mit kleinerem Geldbeutel, die unter der gegenwärtigen Mietenentwicklung leiden, wird es hier nicht geben. Der Clou kommt aber unter Punkt 4.3: „Die Stellplatzverpflichtung gem. § 37 Abs. 1 LBO wird erhöht. Es sind je Wohnung zwei ‚notwendige‘ Stellplätze nachzuweisen. Diese Erhöhung gegenüber dem Standard der Landesbauordnung ist dem allgemeinen Zuwachs an Fahrzeugen je Haushalt geschuldet. Insbesondere in Baugebieten, die nicht oder nur schlecht an den ÖPNV angeschlossen sind, steigt die Zahl der Fahrzeuge je Haushalt und damit auch die Nachfrage nach Stellplätzen je Wohnung.“

Was sagt uns das? Den Wahlprogrammen fast aller Par-

teien am Ort zum Trotz, soll sich nichts ändern. Es wird davon ausgegangen, dass der ÖPNV für Neckarhausen in den kommenden Jahrzehnten so bleibt wie er ist und der Verkehr nicht nur einfach zunimmt, sondern die Zunahme sogar durch die Planung der Gemeinde gefördert wird. Wer Zeitung liest und Fernsehen schaut, weiß, dass es so nicht weitergehen kann und dass überall Profis darüber nachdenken, wie wir anders planen und bauen können. Es wird Zeit, dass Edingen-Neckarhausen sich aktiv an diesem Prozess beteiligt und eine Kreativwerkstatt „Ortsplanung und Bauen“ ins Leben ruft, um, in Fortführung und Konkretisierung der „Zukunftswerkstatt“ Konzepte für modernes Wohnen zu entwickeln, die z.B. den Verzicht auf das Auto erleichtern. (LR)

#### Nächstes Treffen:

OGL-Treffen am Freitag, 17.05.2019, 19.00 Uhr, in der Gaststätte Friedrichshof (Anna-Bender-Straße 25).

#### Kontakt:

Thomas Hoffmann, Telefon: 0179/1100402, E-Mail: hoffmann11@web.de / Gerd Brecht, Telefon: 06203/81958, E-Mail: gerd.brecht@gmx.de / Anne Heitz, Telefon: 06203/890317, E-Mail: annelie.heitz@med.uni-heidelberg.de / Rolf Stahl, Telefon: 06203/85416, E-Mail: stahlrf.@aol.com

**Homepage:** [www.ogl-edingen-neckarhausen.de](http://www.ogl-edingen-neckarhausen.de)

# **DIE LINKE.**

ORTSVERBAND EDINGEN-NECKARHAUSEN

#### Wichtige Beschlüsse des Kreistages Rhein-Neckar stehen bevor

Am 21.05.2019 tritt der Kreistag zu seiner letzten Sitzung vor der Kreistagswahl zusammen. Der bedeutendste Tagesordnungspunkt ist die Umwandlung unseres Abfallentsorgers AVR von einer bislang privatrechtlich organisierten GmbH in eine Anstalt öffentlichen Rechts. Damit wird eine vor 15 Jahre vorgenommene tendenzielle Privatisierung der Abfallentsorgung wieder rückgängig gemacht. Denn es wird eine breite Mehrheit im Kreistag dafür geben. Hauptgrund sind Kostenaspekte: Die deutliche Erhöhung der Abfallgebühren, die zum 01.01.2019 in Kraft trat, lässt sich nur dann wieder korrigieren und binnen ca. drei Jahren in Gebührensenkungen überführen, wenn die Privatisierung rückgängig gemacht wird. Das haben inzwischen alle eingesehen. Ein weiterer für uns Linke wichtiger Aspekt ist es, dass so das von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Organ des Kreistages wieder mehr direkten Einfluss auf die Müllentsorgung gewinnen kann. Denn der Kreistag wird gegenüber der AVR in ihrer neuen Eigenschaft als Anstalt öffentlichen Rechts direkt weisungsbefugt sein. Das war bislang nicht der Fall – der Aufsichtsrat der privatrechtlichen GmbH konnte weitgehend unabhängig vom Kreistag agieren. Wir meinen: Wenn Wahlen noch eine Bedeutung haben sollen, dann müssen die gewählten Gremien auch tatsächlich etwas entscheiden können. Sie dürfen die Entscheidungsbefugnisse nicht an GmbHs abtreten. Mit dieser Position haben wir uns im Fall der AVR durchgesetzt. Ein weiteres im Vorfeld der Kreistagssitzung bereits heiß diskutiertes Thema ist eine Kommunalpartnerschaft, die

der Rhein-Neckar-Kreis in Kürze mit der 700.000-Einwohner-Kommune Taicang in China abschließen wird. Die Linke – und auch andere Kreistagsfraktionen – befürwortet diese Partnerschaft. Wir sind aber der Ansicht, dass diese nicht allein auf wirtschaftliche Zusammenarbeit hin ausgerichtet werden darf. Dies ist insbesondere deshalb wichtig, weil es sich bei China nicht um eine liberale Demokratie handelt, sondern um ein autoritäres Regime. Das kann hier nicht ausgeklammert werden, wir müssen deshalb zivilgesellschaftliche Aspekte mehr betonen. Unmittelbar am Tag nach der Kreistags- und Gemeinderatswahl wird der Fraktionsvorsitzende der Linken, Edgar Wunder, zusammen mit dem Landrat für vier Tage nach China fliegen, um in Taicang die Partnerschaftsurkunde für den Rhein-Neckar-Kreis zu unterzeichnen und um Gespräche mit chinesischen Verantwortungsträgern zu führen. (EW)

#### Kontakt:

Dr. Edgar Wunder, Telefon: 06203/9574641, E-Mail: [edgar.wunder@dielinke-rhein-neckar.de](mailto:edgar.wunder@dielinke-rhein-neckar.de)

**Homepage:** [www.dielinke-edne.de](http://www.dielinke-edne.de)



**Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland  
Ortsgruppe Edingen-Neckarhausen**

#### Cargo Bike Roadshow in Ludwigshafen: am 25. Mai mal was Neues probieren!

Nicht nur aus Gründen des Umwelt- und Klimaschutzes sind Lastenräder eine prima Möglichkeit, sich auch mit Gepäck oder mehreren Kindern radelnd fortzubewegen. Es macht auch einfach Spaß! Auch die Frage, für wen der öffentliche Raum eigentlich da ist – für Mensch und Natur oder für Autos – stellt sich in Anbetracht immer größerer und immer mehr Autos, die die Städte und Gemeinde verstopfen. Unsere Gemeinde verfügt zumindest im Ortsteil Edingen über eine hervorragende Anbindung an den ÖPNV. Sowohl in Edingen als auch in Neckarhausen kann man bei Bedarf Carsharing nutzen, ein Angebot von Stadtmobil Rhein-Neckar. Ein Lastenrad kann im umweltfreundlichen Mobilitätsmix eine gute Ergänzung darstellen. Verfügbar sind Lastenräder (neudeutsch: Cargo Bikes) mit oder ohne Elektro-Motor, wobei E-Mobilität nur eine umweltfreundliche Verkehrsmöglichkeit darstellt, wenn dabei auf Strom aus erneuerbarer Energie zurückgegriffen wird. Wer sich unverbindlich über Lastenräder informieren und vielleicht auch mal eines ausprobieren möchte, kann dies bei der Cargo Bike Roadshow tun. Diese kommt auch in unsere Nähe: am 25.05.2019, 12.00 bis 18.00 Uhr, in Ludwigshafen auf dem Platz der Deutschen Einheit / Rhein-Galerie. Die eCargobikes der Roadshow sind für die private Nutzung und speziell den Kindertransport ausgestattet. Die meisten Modelle können jedoch auch mit Boxen für gewerbliche Transporte ausgestattet werden. Das Roadshow-Team bietet am Testparcours hersteller- und händlerneutrale Beratung. Es werden Modelle von 12 Herstellern, alle mit Elektrounterstützung, präsentiert. (CR)

#### Kontakt:

Stephan Kraus-Vierling, Telefon: 06203/936559, E-Mail: [kraus-vierling@gmx.de](mailto:kraus-vierling@gmx.de)



### Kindergruppe pflanzt Apfelbäumchen für unseren Naturgarten

Selbst einen Baum pflanzen – das ist etwas, das viele Menschen auf ihrer To-Do-Liste haben. Unsere Kindergruppe, dieses Mal vierköpfig, dafür aber mit hinreichender erwachsener Unterstützung, konnte hier am vergangenen Freitag einen Haken setzen. Als Erstes galt es, das zu pflanzende Bäumchen von seinem bisherigen Standort abzuholen. Bei unserem Baumspender Dietz Wacker erfuhren die Kinder einiges über Obstbäume (und nebenbei über Bienen) und durften dann aus drei Jungbäumen, die aufgrund einer wechselhaften Vorgeschichte bereits geraume Zeit in Kübeln auf eine neue Heimat warteten, einen auswählen. Nach einigem Überlegen wurde ein Apfelbäumchen auf den Anhänger geladen. Zurück auf unserem Gelände mussten wir zunächst den angemessenen Abstand zu den dort bereits ansässigen Kirschbäumen ausmessen und dann mit dem Graben loslegen. Trotz günstiger, nicht zu trockener Witterung war das ein ordentliches Stück Arbeit, bei dem aber alle mithalfen. Nur die notwendige Rettung der zahlreichen freigelegten Regenwürmer sorgte dafür, dass die Kinder die Spaten öfter mal weglegen mussten. Am Ende stand der Baum aber fest und sicher und kann nun als erster Neuzugang beobachten, wie unser Naturgarten Stück für Stück Gestalt annimmt.

Besuchen Sie uns am Stand von NABU und BUND bei der Pflanzen- und Fahrradbörse im Schlosshof Neckarhausen am Samstag, 18.05.2019, 10.00 bis 14.00 Uhr. (JF)

#### Kontakt:

Stefan Brendel, Telefon: 06203/85803 / Thomas Hoffmann, Telefon: 0179/1100402 / Birgit Jänicke, Telefon: 0162/4105739 / Joachim Franz, Telefon: 06203/9583589 / E-Mail: info@nabu-edingen-neckarhausen.de

**Homepage:** [www.nabu-edingen-neckarhausen.de](http://www.nabu-edingen-neckarhausen.de)

## Die Ökostromer

### EDINGEN-NECKARHAUSEN

#### Ist Klimaschutz unsozial? (Fortsetzung)

Bei beiden diskutierten Modellen der CO<sub>2</sub>-Abgabe (die Einnahmen werden als Klimadividende an die Bevölkerung ausgezahlt oder sie werden dazu genutzt, klimafreundliche Energieträger billiger zu machen) würden einkommensschwache Haushalte profitieren, während Reiche stärker zur Kasse gebeten werden. Denn werden durch die CO<sub>2</sub>-Abgabe keine zusätzlichen Einnahmen erzielt, bleiben die durchschnittlichen Kosten pro Person gleich. Die Belastung des Einzelnen hängt allein vom CO<sub>2</sub>-Ausstoß ab: Teurer wird es für alle, die dickere Autos fahren, größere Häuser bewohnen und mehr fliegen als der Durchschnitt. Und das sind in der Regel nicht die

Hartz-IV-Empfänger und Geringverdiener. Das Problem der Pendler ließe sich mit Ausnahmeregelungen lösen. Wer also aus angeblicher Sorge um die sozial Benachteiligten gegen die CO<sub>2</sub>-Abgabe argumentiert, sollte sich ernsthaft mit den vorliegenden Modellen beschäftigen. Es lohnt sich. (MG)

#### Infostand auf der Pflanzen- und Fahrradbörse am Samstag 18. Mai von 10.00 bis 14.00 Uhr im Schlosshof in Neckarhausen

Nehmen Sie die Chance wahr, sich ausführlich über unser Angebot zu informieren. Unser Ökostrom+ ist der „preiswerteste“ Strom überhaupt. Mit den EWS (Elektrizitätswerke Schönau) haben wir den idealen Partner, der die Energiewende auf genossenschaftlicher Basis voranbringt. Wenn Sie Ihre Jahresabrechnung mitbringen, erstellen wir in Minuten eine Vergleichsrechnung. (RS)

#### Kontakt:

Die Ökostromer Edingen-Neckarhausen, c/o Rolf Stahl, Theodor-Heuss-Straße 16, Telefon: 06203/85416, E-Mail: info@edi-neck.oekostromplus.de / Christina Reiß, Telefon: 06203/839075 / Dietz Wacker, Telefon: 06203/85787

#### Homepage:

[www.edingen-neckarhausen.oekostromplus.de](http://www.edingen-neckarhausen.oekostromplus.de)



### Bürgerinitiative „wir wollen wohnen“

#### Wahlkampfthema „Bauen und Wohnen“

Nahezu alle Parteien und Fraktionen haben das Thema „Bauen und Wohnen“ mit in den Vordergrund ihrer Agenda im Rahmen der anstehenden Gemeinderatswahlen gestellt – wenn auch mit unterschiedlichen Argumenten und Zielen. Die Befürworter haben erkannt, dass unsere Gemeinde der aktuell weiter steigenden Nachfrage nach Wohnraum nur nachkommen kann, wenn auch zusätzlicher neuer Wohnraum geschaffen wird. Die Option, vorhandenen Wohnraum oder vorhandenes Gelände anderweitig zu nutzen, ist sicherlich ein positiver Ansatz, wird aber nicht so schnell realisiert werden können wie ein mögliches komplettes Neubaugebiet. Was aktuell aber fehlt, und da sind vor allem auch der Bürgermeister und die Gemeindeverwaltung gefragt, ist ein schlüssiges und nachhaltiges Konzept, welches viele Themenbereiche beinhaltet. Bauen und Wohnen in unserer Gemeinde wird nur dann attraktiv sein, wenn die Rahmenbedingungen stimmen. Dazu gehören einerseits die Nähe zu einer intakten Umwelt und Natur, andererseits aber auch der Wunsch, Einkaufs- und Freizeitmöglichkeiten, ärztliche und soziale Versorgung, im Optimalfall sogar den Arbeitsplatz direkt vor der Tür zu haben, usw. Dies ist eine Aufgabe, die der neu zu wählende Gemeinderat zu bewältigen haben wird. Denn nur dann werden auch private Investoren bereit sein, neuen Wohnraum zu schaffen und Firmen sich für unsere Gemeinde als Wirtschaftsstandort entscheiden. So wird unsere Gemeinde auch von weiteren erhofften Steuereinnahmen profitieren. (VN)

#### Kontakt:

Vera Nicolai, Telefon: 06203/12579, E-Mail hanera@gmx.de  
Friedrich Horch, Telefon: 06344/8331, E-Mail friedrich-horch@hotmail.de



### Der erste Schritt in die richtige Richtung

Bei unserem Themenabend „Ausgrenzung durch Armut“ am vergangenen Donnerstag waren Vertreter von verschiedenen örtlichen Organisationen anwesend. Es wurde einvernehmlich festgestellt, dass die Gemeinde hinsichtlich der Unterstützung bedürftiger Menschen mehr tun könnte. Alle Anwesenden erkannten ein Verbesserungspotenzial für die Betroffenen. Die Vertreter vom „Heidelberger Bündnis gegen Armut und Ausgrenzung“ haben aus ihrer Arbeit berichtet, und es gibt da Einiges, was wir uns anschauen können. Ein wichtiges Fazit des Abends war: Um erfolgreich zu sein, ist es ganz wichtig, die einzelnen Akteure an einem Tisch zusammenzubringen und zu vernetzen. Nicht minder wichtig war die Erkenntnis, dass es vor allem an Informationen fehlt. Auf was habe ich Anspruch? Wo bekomme ich was? An wen wende ich mich, wenn...? Eine Broschüre mit allen Hilfsangeboten, die in der Gemeinde angeboten werden, wäre ein erster wichtiger Schritt, um den Bedürftigen das Leben zu erleichtern. All das bekommt allerdings erst dann Hand und Fuß, wenn das Thema in Gemeinderat und Rathaus angekommen ist. Wir haben für Anfang Juni ein nächstes Treffen vereinbart.

### Heute Abend (19. Mai), 18.00 Uhr, ...

...organisieren wir eine Vorstellungsrunde der kandidierenden Parteien mit anschließender Fragestunde für die Wählerinnen und Wähler. An der Neckartreppe hinter dem Edinger Rathaus. (HH)

#### Kontakt:

Herbert Henn, Telefon: 0151/40435469 / Achim Wirths, Telefon: 0160/4400360 / E-Mail: [info@aufstehen-edingen-neckarhausen.de](mailto:info@aufstehen-edingen-neckarhausen.de)

**Homepage:** [www.aufstehen-edingen-neckarhausen.de](http://www.aufstehen-edingen-neckarhausen.de)

## LOKALzeit

### Jetzt im AMB: „Zeit für Lokales“

Neben der Unterstützung für den Kreistagskandidaten Klaus Kapp (Listenplatz 506) wollen wir künftig auch hier unseren Beitrag zur politischen Diskussion leisten und uns in 15 Zeilen „Zeit für Lokales“ nehmen.

Geht es Ihnen auch so? Von der Vielzahl der bunten und mit Schlagworten belegten Wahlplakaten und Wahlbroschüren bekommt der Begriff „Reizüberflutung“ realistische Züge. So kunterbunt herausgeputzt waren unsere Gemeindestraßen letztmals bei der Fußball-WM 2014 - Sie erinnern sich: wir wurden Weltmeister.

Beeindruckend ist, dass sich so viele unserer Mitbürger - insgesamt 55 Bewerber bei der Kreistagswahl und 110 bei der Gemeinderatswahl - ehrenamtlich und zum größten Teil auch uneigennützig in der Lokalpolitik engagieren wollen. Dass verdient aufrichtige Anerkennung und vorbehaltlosen Respekt.

Natürlich haben Sie auch gemerkt, dass sich die Themen

aller, zur Gemeinderats- und Kreistagswahl zugelassenen Parteien und Wählervereinigungen nur unwesentlich voneinander unterscheiden; „Bauen, Wohnen & Verkehr“ sind bei uns die Topthemen. So kreativ man sich bei der Gestaltung der Wahlkampfwerbung noch zeigte, beim Aufzeigen von umsetzbaren und auch bezahlbaren Lösungswegen blieb die Kreativität auf der Strecke.

Unser Tipp: Seien Sie kritisch, fragen Sie nach und wählen Sie die Personen denen Sie vertrauen und denen Sie auch etwas zutrauen - Sie haben die „Persönlichkeits“-Wahl. (KK)

## KULTUR & SPORT

### SOZIALVERBAND



ORTSVERBAND

EDINGEN-NECKARHAUSEN

### Seit April 2019 Darmspiegelung als Kassenleistung für Männer ab 50

Seit April 2019 können Männer schon ab dem 50. Lebensjahr eine Darmspiegelung in Anspruch nehmen, die von der Krankenkasse bezahlt wird. Bislang stand die sogenannte Koloskopie den Versicherten erst ab 55 offen, informierte kürzlich die VdK Patienten- und Wohnberatung Baden-Württemberg in Stuttgart (Kontakt: [www.vdk.de/patienten-wohnberatung-bw](http://www.vdk.de/patienten-wohnberatung-bw)) die VdK-Zeitung. Wissenschaftliche Daten zeigten, dass Männer im Vergleich zu Frauen ein höheres Risiko haben, an Darmkrebs zu erkranken. Männern wird daher nun schon ab 50 eine Darmspiegelung angeboten. Bei den Frauen bleibt es bei der Schwelle von 55 Jahren. Alle Versicherten sollen, so die VdK-Patientenberatung, ab Juli 2019 mit Erreichen des 50. Lebensjahres von ihrer Kasse zur Darmkrebs-Früherkennung eingeladen werden.

Der Ausflug in den Mannheimer Luisenpark am Mittwoch den 26.06.2019 ist für alle VdK-Mitglieder des Ortsverbandes frei, d.h., die Fahrt (öffentliche Verkehrsmittel), der Eintritt und die Gondolett-Fahrt werden vom Verein übernommen! Treffpunkt ist um 11:00 Uhr am Eingang Fernmeldeturm. Die Anreise erfolgt durch die Mitglieder selbstständig, wer möchte kann auch mit dem Auto anfahren und auf dem dortigen Parkplatz parken! Der Anmeldeschluss ist der 17.06.2019. Wir freuen uns über eine zahlreiche Teilnahme!

Zwischenstand zum Ausflug in das Elsaß am 31.08.2019: Bisher sind 33 Anmeldungen erfolgt, was uns sehr überrascht hat und natürlich freut. Wir bitten Sie an dieser Stelle nochmals sich rechtzeitig bei unserer Organisatorin für Reisen Frau Christel Hanreich, Telefon: 06203/82217, anzumelden und zu berücksichtigen, dass VdK-Mitglieder bei dem Ausflug Vorrang haben. Je früher wir von Ihrer Teilnahme wissen (auch von Nicht-Mitgliedern), umso besser können wir alle Anmeldungen berücksichtigen.

#### Kontakt:

VdK, Franz-Josef Weckbach, Telefon: 06203/13698, E-Mail: [fj.weckbach@web.de](mailto:fj.weckbach@web.de)





## Verein der Schloßparkfreunde Neckarhausen e.V.

### Haben Sie sich denn schon für unsere Exkursion angemeldet bzw. bezahlt?

Nicht vergessen, denn wie in der Jahreshauptversammlung im Januar bereits angekündigt, möchten wir Sie nochmals über den Termin und das Ziel unserer diesjährigen Exkursion informieren.

Die Fahrt führt uns am 20. Juli 2019 in die alte Festungsstadt Landau in der Pfalz. Dort werden wir durch das Gartenschau- und Kasernengelände (Landesgartenschau 2015 auf dem ehemaligen Kasernengelände „Caserne Estienne et Foch“) geführt und besichtigen auch die dortigen großzügigen Parkanlagen (Goethe-, Ost-, Süd-, Schiller- und Davoyen-Park), die nach der Niederlegung der Festungsmauern ab 1872 gestaltet wurden. Bei der Gestaltung der Grünanlagen orientierte man sich an dem Stil der Englischen Landschaftsparks und schuf Pflanzen-, Rasen- und Wasserflächen sowie ein weit verzweigtes Wegesystem. In Einzelparks wurde mit Ausnahme der Fortanlagen eine Vielzahl verschiedener Bäume, Büsche und Blumenbeete angepflanzt.

Mit Vorfreude auf unsere Exkursion hoffen wir auf eine große Teilnahme und freuen uns schon auf einen schönen gemeinsamen Tag.

Bitte melden Sie sich verbindlich per Vorkasse/Überweisung von 20,00 Euro (Busfahrt und Führung) an.

Bankverbindung: VR Bank Rhein-Neckar eG, IBAN: DE77 6709 0000 0021 6102 08. Bitte vergessen Sie nicht als Verwendungszweck Exkursion 2019 und Ihren Namen anzugeben. Über den genauen Tagesverlauf und die Abfahrtszeiten werden Sie rechtzeitig informiert.

#### Kontakt:

Verein der Schlossparkfreunde, Holger Lulay, Telefon: 0621/475879



## Karnevalsgesellschaft »Edinger Kälble« e.V.

### Spargelessen am 19. Mai ab 11.00 Uhr im neuen Kälbleheim

Hoffen wir, das am kommenden Sonntag genauso gutes Wetter ist, wie zum Wochenbeginn, denn unser Wirtschaftsminister Dieter Schroth hat bereits leckere Spargel geordert, die mit Pfannkuchen und gekochtem Schinken gereicht werden. Für die „Nicht-Spargel-Esser“ gibt es Bratwürste vom Grill und auch die Pommes frites dürfen nicht fehlen. Zum Nachtmahl stehen selbst gebackene Kuchen und Kaffee bereit.

Wir freuen uns auf einen gemütlichen Sonntag in geselliger Runde und natürlich auf Ihren Besuch.



## Sängereinheit 1867 Edingen e.V.

### Wir gratulieren zum 80. Geburtstag

Seinen 80. Geburtstag konnte am Freitag, 10.05.2019 unser Sänger im 1. Tenor Freddy (Manfred) Eckert feiern.

Er ist immer für gute Stimmung und Unterhaltung bei Feiern zuständig, aber auch bei Arbeiten vor den Feiern ist er dabei.

Wir wünschen Freddy nochmals alles Gute und weiterhin viel Freude am Singen bei der Sängereinheit.

#### Chorproben:

Die Chorproben beider Chöre finden z.Zt. gemeinsam statt und zwar donnerstags um 19.00 Uhr. Wegen des Auftritts beim Wertungssingen in Lampenhain wird um möglichst vollzähliges Erscheinen gebeten.

#### Änderung für den Sopran:

Die Sängerinnen im Sopran beginnen am heutigen Donnerstag bereits um 18.30 Uhr.

Beide Chöre freuen sich für neue Sänger und Sängerinnen. Schauen Sie doch einmal zu einer Schnupperstunde bei uns rein.

Homepage: [www.saengereinheit-edingen.de](http://www.saengereinheit-edingen.de)



## Gesangverein Neckarhausen

### Chorproben in den kommenden Wochen

Die Sänger des Männerchors treffen sich am kommenden Dienstag, 21.05.2019, um 19.45 Uhr, zur Probe.

Die Sängerinnen und Sänger des gemischten Chores „Rocks2gether“ treffen sich wieder am Montag, 20.05. und am Montag, 27.05.2019, jeweils um 19.30 Uhr, zur Probe.

#### Voranzeige

Samstag, 25.05.2019, 11.00 Uhr: Musikalische Mitgestaltung des Gottesdienstes in der St. Bruder-Klaus-Kirche in Edingen durch den Männerchor.

### Einladung zu unserem Jubiläumstag am 2. Juni: 160 Jahre Gesangverein 1897/1897 Neckarhausen

In diesem Jahr dieses Jahr feiert der Gesangverein 1859/1897 Neckarhausen sein 160-jähriges Bestehen.

Dieses Jubiläum möchte unser Verein festlich begehen und wir laden Sie sehr herzlich zum Mitfeiern ein.

Unser Festtag startet am Sonntag, 02.06.2019, um 10.00 Uhr, in die Eduard-Schläfer-Halle in Neckarhausen mit einem Festakt, der vom Männerchor musikalisch umrahmt wird.

Nach dessen Abschluss spielt die Musikvereinigung 1923 Neckarhausen auf und um 14.00 Uhr startet ein Konzertsingen mit dem gemischten Chor „Rocks2together“, befreundeten Vereinen aus unserer Gemeinde und der Region. Näheres dazu im nächsten Mitteilungsblatt.

In den kommenden Tagen wird auch die für das Jubiläum extra verfasste Festschrift druckfrisch in den örtlichen Geschäften ausgelegt und unseren Vereinsmitgliedern persönlich zugestellt. Wir sind sicher, dass dieses Büchlein ihr Interesse finden wird und bedanken uns schon heute sehr herzlich bei den Inserenten, die die Herstellung möglich machten.



## Arbeitersängerbund Frauenchor 08 e.V. Neckarhausen

#### Chorprobe

Die nächste Chorprobe findet am Dienstag, 21.05.2019

um 20.00 Uhr im Kultursaal im Schloss in Neckarhausen statt.



### Wir proben am 17. Mai

Die nächste Chorprobe findet am Freitag, 17.05.2019 um 17.00 Uhr in der Alten Schule Edingen Rathausstraße statt. Neueinsteiger/innen sind weiterhin höchst willkommen.

Wir weisen jetzt schon darauf hin, dass die übernächste Probe wegen der Wahlvorbereitungen nicht in Edingen, sondern im Pfaffengrund (Obere Röd) stattfinden wird. Beginn wird 17.00 Uhr sein. Bitte rechtzeitig um Mitfahrgelegenheiten kümmern.

**Facebook:** [www.facebook.com/ChorPop21](http://www.facebook.com/ChorPop21)



### Obst- und Gartenbauverein Neckarhausen

### Weiter geht's im Jahresprogramm mit folgenden Terminen:

Samstag, 18.05.2019: Pflanzenbörse im Schlosshof in Neckarhausen, ab 10.00 Uhr.

Unser Verein ist wieder mit einem Verkaufsstand vertreten und wir freuen uns über Kundschaft, Interessierte und nette Gespräche am Stand.

Samstag, 01.06.2019: Führung im Hermannshof, Weinheim, um 15.00 Uhr.

Eine Führung von ca. 1 Stunde haben wir für 20 Personen gebucht. Der Schau- und Sichtungsgarten ist zu jeder Jahreszeit ein Erlebnis. Wir werden viel Interessantes zu den Pflanzengesellschaften in den verschiedenen Lebensbereichen erfahren. Im Garten gibt es genügend Bänke und Stühle, um das frische Grün und die Blütenpracht auch im Anschluss in Ruhe genießen zu können. Die Anfahrt erfolgt in privaten Fahrgemeinschaften. Daher bitte Anmeldung bis spätestens 24.05.2019 an Kurt Birkhof, Telefon: 06203/2415, oder Ulrike Wacker, Telefon: 06203/2730. Teilnahme auch für Nichtmitglieder.



### Kleingärtnerverein Neckarhausen e.V.

### Einladung zum Grillfest am Feiertag – Donnerstag, den 30. Mai

Wir laden alle Bürgerinnen und Bürger recht herzlich zu unserem traditionellen Grillfest ein. Dieses findet am Donnerstag (Christi Himmelfahrt), 30.05.2019, ab 10.30 Uhr, in der Kleingartenanlage von Neckarhausen statt.

Neben warmen Speisen und Getränken gibt es wieder hausgemachten Kuchen und Kaffee für jedermann.

Unser überdachter Festplatz lädt zum Verweilen ein, geschützt vor Wind und Regen.

Schauen Sie doch einfach vorbei und nutzen Sie die Gelegenheit, zwischen Mittagessen und Kaffee durch die Anlage zu schlendern und sich von der Vielfalt der Blumen und

Gärten inspirieren zu lassen. Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

### Kontakt:

Kleingärtnerverein Neckarhausen, Johannes Fischer, Telefon: 06203/13503



### „Schweinchen-Werfen“ leichtgemacht - bitte anmelden!

Am Samstag, 18.05.2019 treffen wir uns um 14.30 Uhr mit den Rädern am Edinger Rathaus und fahren zusammen nach Neckarhausen. Um 15.00 Uhr werden wir dort auf dem „Boulodrome“ hinter der Eduard-Schläfer-Halle (beim Freizeitbad) vom Boule-Club erwartet. Bitte ans Wetter angepasste Kleidung tragen.

### Zu den Pfälzern Teegärtnern – ausgebucht!

Termin: Samstag, 01.06.2019. Abfahrt ist um 14.00 Uhr an der Katholischen Kirche.

Zu beachten: Je nach Wetterlage bitte noch ein zweites Paar Schuhe mitnehmen.

Die Weinprobe ist in einem Gewölbekeller und da ist es evtl. kalt: bitte Jacke mitnehmen.

**Homepage:** [www.landfrauen-edingen.de](http://www.landfrauen-edingen.de)



### Einladung zum Landfrauen-Café anlässlich der Pflanzenbörse

Am Samstag, 18.05.2019, ab 10.00 Uhr, können sie bei uns in der Orangerie im Schlosspark, in Neckarhausen selbstgebackenen Kuchen, Kaffee, heiße Wurst mit Brötchen, Laugenstangen und kalte Getränke genießen.

Wir freuen uns, bei hoffentlich gutem Wetter, auf Ihren Besuch.

### Vortrag „Insektensterben“ am 20. Mai

Am Montag, 20.05.2019 weiß uns Hans Kurt Seilheimer, aus Bensheim, vom Insektensterben zu berichten. Alle Interessierte sind dazu herzlich um 19.30 Uhr ins Restaurant „Neckarperle“ (Hauptstraße 449) eingeladen.



### Verein der Vogelfreunde Neckarhausen

### Jahreshauptversammlung

Wir laden unsere Mitglieder zur Jahreshauptversammlung im Vereinsheim am Freitag, 24.05.2019 um 19.00 Uhr recht herzlich ein.

Folgende Tagesordnungspunkte sind vorgesehen: Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden Rolf Feuerstein; Wiedergabe des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung; Geschäftsbericht des 1. Vorsitzenden; Kassenbericht des 1. Kassierers; Neuwahlen; Ehrungen.

Wünsche und Anträge können bis Mittwoch, 22.05.2019 an Rolf Feuerstein gerichtet werden.

### Kontakt:

Rolf Feuerstein, Telefon: 06203/794674

Klaus Dietz, Telefon: 06203/13897



## Anglerverein e.V. Edingen

### Erstaunliche Fangerfolge unserer Jugend beim Patenangeln

Am letzten Sonntag, 11.05.2019 fand das Patenangeln unserer Jugendabteilung statt. Trotz der widrigen Wetterbedingungen, trafen sich die Teilnehmer um 12.00 Uhr am Anglerheim.

Die Verlosung der Tandems und Angelplätze fand in Mannheim statt, gefischt wurde unterhalb der Kammer-schleuse Richtung Neckarspitze. Die durch Los ermittelten Paare, ein Erwachsener und ein Jugendlicher, fischten insgesamt 2,5 Stunden gemeinsam. Einige fischten mit der Feederangeln, andere mit der Stipprute im Uferbereich.

Alle Tandems waren fängig. Erster wurden Lisa Volles und Dieter Schläfer mit 902 Punkten vor Paul Summer und Nils Lochny mit 475 Punkten, dritter wurde Ivo Vidovic und Thomas Unterkircher mit 282 Punkten.

Dieter Schläfer konnte eine Brasse landen mit 661 Gramm. Besonders war aber der Fang von Leon Lemberger, der einen circa 50 Zentimeter großen Aal an der Feederangel hatte, der sich aber kurz vor Land abhaken konnte.

Nach dem Verwiegen und dem erfolgreichen Angeltag saßen die Aktiven und die Jugendlichen in angenehmer Runde zusammen.

#### Terminhinweis:

Am Sonntag, 19.05.2019, 7.00 Uhr, findet das Fritz-Quintel-Gedächtnisangeln statt. Geangelt wird in Mannheimer Gewässern.

#### Wir sind Online!

Der Anglerverein Edingen ist auch in den Sozialen Medien auf „Facebook“ für Sie da. Wir informieren aktuell über unser Vereinsleben und den Angelsport... auch ohne Registrierung bzw. Anmeldung.

**Facebook:** [www.facebook.com/Anglerverein-Edingen-eV](http://www.facebook.com/Anglerverein-Edingen-eV).



## Boule-Club Edingen-Neckarhausen e.V.

### 3. Spieltag in der Bezirksliga

Bei sehr wechselhaftem Wetter mit Regen- und Hagelschauern beging die 2. Mannschaft in der Bezirksliga ihren 3. Spieltag in Neckargerach. Krankheitsbedingt geschwächt gab es in der ersten Begegnung eine 1:4 Niederlage gegen Kilsheim 2. In der zweiten Begegnung kam Verstärkung hinzu und die 2. Mannschaft konnte sich gegen Malsch 6 mit einem 3:2 Sieg durchsetzen. An dieser Stelle vielen Dank für die spontane Verstärkung!

#### Terminvorschau

25.05.2019: 4. Ligaspieltag (Landesliga um 9.00 Uhr in Laudenbach, Bezirksliga um 9.00 Uhr in Malsch) / 22.06.2019, 13.00 Uhr: 34. Clubmeisterschaft Doublette

#### Trainingszeiten

Der BCEN trainiert jeden Mittwoch ab 15.00 Uhr und

jeden Samstag ab 13.00 Uhr auf dem Boulodrôme am Freizeitbad. Kugeln können durch den Verein gestellt werden.

Jeden Dienstag um 17.00 Uhr findet Training für Kinder und Jugendliche unter der Leitung von Gunter Mahler, Alexander König und Silke Lachenmeier auf dem Boulodrôme statt.

Wir freuen uns über Neuzugänge. Wer Interesse hat kann gerne jederzeit vorbeischaun.

**Homepage:** [www.boule-club.de](http://www.boule-club.de)

## BSV

### Behindertensportverein Edingen-Neckarhausen e.V.

#### Reha-Sport

Am morgigen Freitag, 17.05.2019, 19.00 Uhr, ist Hallengymnastik in der Eduard-Schläfer-Halle.

Am Montag, 20.05.2019, ist ab 19.00 Uhr (allgemeiner Beginn) Schwimmen und Wassergymnastik im Freizeitbad. Die Reha-Gruppe 1 beginnt um 19.00 Uhr und die Reha-Gruppe 2 beginnt um 19.45 Uhr.

Am Freitag, 24.05.2019 steht die Eduard-Schläfer-Halle für den Übungsbetrieb nicht zur Verfügung, die Hallengymnastik wird in die DJK-Halle verlegt (Beginn: 19.00 Uhr).



## Schützengesellschaft 1937 Neckarhausen e.V.

### Volles Haus bei der Mitgliederversammlung der Neckarhäuser Schützen

29 Mitglieder konnte Oberschützenmeister Eberhard Netzer am vergangenen Freitag zur Mitgliederversammlung der Schützen Neckarhausen begrüßen. Sein besonderer Gruß wurde den Ehrenmitgliedern zu teil. Die Freude über sportliche Leistungen und Erfolge sowie über zahlreiche Ehrungen aber auch das ehrende Gedenken an verstorbene Mitglieder standen im Mittelpunkt der Versammlung.

Das Protokoll von 2018 einstimmig genehmigt.

Eberhard Netzer bedankte sich bei Schützenmeister Roland Müller für dessen unermüdlichen Einsatz, der sich auch positiv auf die Vereinskasse auswirke.

Oberschießleiter Horst Mohr wies im Sportbericht auf die stets guten Leistungen, besonders im Auflagebereich, der aktiven Schützinnen und Schützen hin. Sowohl bei den Kreis-, Landes- und Deutschen Meisterschaften wurden überwiegend vordere Plätze belegt.

Es folgten die Berichte des Schatzmeisters Manfred Nikutta und des Jugendleiter Marco Holderbach; beide hatten sehr gute Arbeit geleistet.

Die Kassenprüfer Reinhold Schlachter und Gertrud Winker berichteten von „einer hervorragenden Kassenführung“.

Klasse ist auch der neue Internetauftritt der Schützengesellschaft. Martin Zimmer hat sehr viel Zeit und Mühe in die Neugestaltung der Homepage investiert, so dass die SG Neckarhausen nun auch medial gut präsentiert wird.

Die „alte Vorstandschaft“ wurde für das Sportjahr 2019

einstimmig wiedergewählt. Die Entlastung der Vorstanderschaft übernahm Reinhold Schlachter. Anträge lagen keine vor.

Besten Dank auch an Gertrud Einberger, die für das leibliche Wohl am Veranstaltungsende noch eine Runde Würstchen spendierte. Die harmonische Versammlung endete gegen 21.00 Uhr.



## SG Fußball DJK/Fortuna Edingen-Neckarhausen

### 10:0 Kanter Sieg gegen VfL/Kurpfalz Neckarau II

In einer einseitig geführten Partie schlug die DJK/Fortuna den völlig überforderten VfL/Kurpfalz Neckarau mit 10:0. Nils Haubrich markierte dabei 5 Treffer, die restlichen Tore für die Mannschaft von Marco Rocca erzielten 2x Bruno Guimaraes, Maximilian Fries, Joe Tandoh und Dario Schneider.

Für die DJK/Fortuna spielten: Jänner, Tabakem, Wittemann, Fries (60. Min. Sarr), Haubrich, Weisser (70. Min. Yüksel), Tandoh, Müller, Rausch, Guimaraes (73. Min. Schwarz), Bauer (70. Min. Schneider). Auf der Bank: ETW Boz, Rocca.

### Ergebnis 2. Mannschaft

DJK/Fortuna II/Calcio Edingen – SC Blumenau II 3:1, Tore: 1:0 Tobias Schroth (60. Min.), 2:0 Florian Beining (62. Min.), 3:1 Germann Weigel (82. Min.)

### Vorschau

Sonntag, 19.05.2019, 12.30 Uhr: SG Viernheim II – DJK/Fortuna II/Calcio Edingen; 15.00 Uhr: KSC Schwetzingen – DJK/Fortuna I

### Ergebnisse Jugend

E1 – TSG/Eintracht Plankstadt 1 1:0, E2 – DJK Jungbusch 1:0, DJK Feudenheim – D1 0:3, D2 – FV Ladenburg 2:0, SC Olympia Neulußheim – B 6:2

### Vorschau Jugend

Samstag, 18.05.2019, 11.30 Uhr: MFC Lindenhof – E1, 11.30 Uhr: SV Schriesheim III – E2, 13.45 Uhr: D1 – FV Hockenheim II (Kunstrasenplatz Neckarhausen) / Sonntag, 19.05.2019, 10.30 Uhr: TSG Weinheim III – D2

### Kontakt:

Sascha Ihrig, Medienarbeit,  
E-Mail: Sascha.Ihrig@djk-fortuna.de

### Facebook:

www.facebook.com/DJKFortunaEdingenNeckarhausen

Homepage: www.djk-fortuna.de



## Sportvereinigung FORTUNA

### Ergebnisse PM

SpVgg Ilvesheim – Fortuna Edingen 3:5 (1:0), Tore: 1:1 Ding (55. Min.), 1:2 Wamser (60. Min.), 3:3 Donat (72. Min.), 3:4 Ding (73. Min.), 3:5 Adler (80. Min.).

Am gestrigen Mittwoch spielte unsere PM zuhause gegen den MFC Lindenhof. Über das Ergebnis berichten wir in der kommenden Woche.

### Vorschau PM

Sonntag, 19.05.2019, 9-30 Uhr: Fortuna Edingen – VfL/Kurpfalz Neckarau

### Vorankündigung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung am Mittwoch, 5. Juni

Schon heute möchten wir unsere Mitglieder auf die bevorstehende außerordentliche Mitgliederversammlung aufmerksam machen. In der kommenden Woche wird an dieser Stelle die Einladung mit Tagesordnung veröffentlicht werden.

### Kontakt:

Sascha Ihrig, 2. Vorsitzender/Medienarbeit, Mobil: 0176/37904606, E-Mail: Sascha.Ihrig@spvgg-fortuna.de, Vereins-E-Mail: info@spvgg-fortuna.de

Facebook: www.facebook.com/SpVggFortunaEdingen

Homepage: www.spvgg-fortuna.de



## DJK 1912 Neckarhausen

### DJK Sportjugend: Vatertags-Basteln

Wir wünschen allen Müttern für diesen Sonntag einen schönen Muttertag.

Leider gibt es dieses Jahr kein Muttertags-Basteln. Stattdessen lädt die DJK Sportjugend alle Kinder ab 6 Jahren am Donnerstag, 23.05.2019 zu einer Back- und Bastelaktion für den Vatertag ein. Mit tollen Ideen im Gepäck, freuen wir uns auf alle kleinen Handwerker, Farbkünstler und Bäcker (bitte Malkittel mitbringen). Los geht es um 16.00 Uhr im DJK-Jugendhaus (Ende: 18.00 Uhr).

Nähere Infos und Anmeldungen per E-Mail bei: a.mueller@djk-neckarhausen.de oder miriam.joerder@djk-neckarhausen.de



## FC Viktoria 08 Neckarhausen e.V.

### 1. Mannschaft: SV Altlußheim – FC Viktoria 3:2 (2:1)

Unsere Mannschaft spielte engagiert und mit viel Einsatz, aber die Gastgeber waren vor dem Tor kaltschnäuziger. Ein Tor der Marke „Slapstick-Einlage“ kostete einen wertvollen Punkt. Man kämpfte, ackerte, erspielte sich eine große Anzahl an Torchancen und traf auswärts zweimal – leider half es jedoch nichts, am Ende stand man wieder mit null Punkten da. Nun heißt es: „Mund abwischen, weiter geht's!“

### 2. Mannschaft: VfB Gartenstadt III – FC Viktoria II Spielabsage

Aufgrund zu weniger einsatzfähiger Akteuren seitens des FC Viktoria musste das Spiel abgesagt werden. Es wird 3:0 für die Gastgeber gewertet werden.

Am kommenden Wochenende ist unsere 2. Mannschaft spielfrei.

### Jahreshauptversammlung am morgigen Freitag

Am morgigen Freitag, 17.05.2019, steht unsere diesjährige ordentliche Jahreshauptversammlung ab 19.30 Uhr im Klubhaus an.

Alle Mitglieder wurden bereits schriftlich eingeladen.

Neben Neuwahlen stehen auch Informationen zu „Neckarhausen-Nord“ und die üblichen Berichte auf der Tagesordnung.

Vor der Jahreshauptversammlung des Hauptvereins fin-

det wie gewohnt auch die Jahreshauptversammlung des Fördervereins statt. Diese beginnt bereits um 18.30 Uhr.

#### Termine:

Freitag, 17.05.2019, 19.30 Uhr: Jahreshauptversammlung 2019 / Sonntag, 19.05.2019, 15.00 Uhr: FCV I – SC Pfingstberg-Hochstätt / Sonntag, 26.05.2019, 15.00 Uhr: SV Rohrhof – FCV I; 12.30 Uhr: TSG Lützelsachsen II – FCV II / Sonntag, 02.06.2019, 17.00 Uhr: FCV I – VfR Mannheim II; 14.30 Uhr: FCV II – SC United Weinheim.

#### Kontakt:

Tobias Hertel, E-Mail: [info@viktoriana-neckarhausen.de](mailto:info@viktoriana-neckarhausen.de)

**Facebook:** [facebook.com/ViktoriaNeckarhausen](https://www.facebook.com/ViktoriaNeckarhausen)

**Homepage:** [www.viktoria-neckarhausen.de](http://www.viktoria-neckarhausen.de)



**Turnverein 1890 Edingen e.V.**

#### Heute, 16. Mai: Generalversammlung des Turnvereins

Zur diesjährigen Generalversammlung laden wir unsere Vereinsmitglieder am heutigen Donnerstag, 16.05.2019, 19.30 Uhr, in den Spiegelsaal der Jahnturnhalle ein.

Tagesordnung: 1. Begrüßung, Bestätigung der Tagesordnung; 2. Geschäftsbericht des Vorstandes; 3. Berichte der Abteilungen und Ausschüsse (Berichte liegen aus); 4. Kassenbericht und Ergebnis der Kassenprüfung; 5. Aussprache zu den Punkten 2 bis 4 der Tagesordnung; 6. Anträge; 7. Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes; 8. Wahlen: 8.a) 1. Vorsitzende/r (Bereichsvorstand Sport & Infrastruktur); 8.b) Hauptkassier/in (Bereichsvorstand Sport & Finanzen); 8.c) Bereichsvorstand Sport & Organisation; 8.d) Beisitzer/innen; 8.e) Kassenprüfer/innen; 9. Bestätigung der Abteilungsleiter/innen, Jugendvertreter/innen und Ausschussvorsitzenden; 10. Bekanntgaben und Verschiedenes.

Heute Abend entfällt der Sportbetrieb.

#### „LaufCup Unterer Neckar“

Mit dem Ladenburger Stadtlauf ist der „LaufCup Unterer Neckar“ erfolgreich in die Saison 2019 gestartet. Der zweite Lauf ist am 18.05.2019 der Ilvesheimer Insellauf. Das Finale bildet der TVE-Sommerlauf am 06.07.2019.

Um an der Gesamtwertung des LaufCups teilzunehmen, ist ein Start an mindestens zwei der drei Hauptläufe über 10 Kilometer erforderlich. Die beiden besten Zeiten aller Teilnehmer werden dann addiert und hiermit die Siegerinnen und Sieger ermittelt. Es gibt 10 Jahresklasseneinteilungen.

Eine Anmeldung ist über die Webseite des TVE und [www.br-timing.de](http://www.br-timing.de) möglich.

#### Neues Sportangebot: Tanzen für Kinder von 6 bis 10 Jahre

Mittwochs von 17.15 bis 18.15 Uhr findet ab sofort im Spiegelsaal ein neues Tanzangebot „Tamiya“ für Kinder im Alter von 6 bis 10 Jahren statt. Unter der Leitung von Yasmin Vierling und Anna-Lena Wörner werden mit guter Musik und viel Spaß Choreographien mit verschiedenen Tanzstilen gelernt.

#### Neues Sportangebot: „Fitness & Dance“

Mittwochs von 18.15 bis 19.15 Uhr im Spiegelsaal unter der Leitung von Yasmin Vierling und Anna-Lena Wörner. Für alle Teenies (ab 14 Jahren) sowie Frauen und Männer, die bei guter Musik den Stress des Alltags vergessen und

nebenbei auch ganzheitlich etwas für den Körper und die eigene Fitness machen möchten. Mit Elementen aus Latin, Aerobic und Fitness mit Kleingeräten wird ein abwechslungsreiches Programm, bei dem die Freude an Bewegung im Vordergrund steht, geboten.

#### Neuer Yoga-Kurs mittwochs ab 29. Mai - Schnuppern am 22. Mai

Ab 29.05.2019 wird es mittwochs von 17.30 bis 19.00 Uhr im Fitnessraum einen neuen „Hatha-Yoga“-Kurs geben. Der Kurs wird von Csilla Staudinger geleitet und umfasst 9 Einheiten bis zu den Sommerferien.

Am 22.05.2019 findet von 17.30 bis 19.00 Uhr ein kostenloses Schnuppertraining statt.

Für den Kurs gilt eine Mindestteilnehmerzahl von 12 Personen sowie die Kursgebühren von 36,00 Euro für TVE-Mitglieder bzw. 81,00 Euro für Nichtmitglieder. Eine Voranmeldung ist erforderlich und über die TVE-Geschäftsstelle, E-Mail: [info@turnverein-edingen.de](mailto:info@turnverein-edingen.de) oder telefonisch: 06203/85353, möglich.

#### Abteilung Handball: Neues von den Haien!

In der letzten Woche erreichte uns die Nachricht vom BHV, dass die 2. Damenmannschaft, aufgrund der Auf- und Abstiegssituation in der BW-Oberliga, keine Relegation spielen darf. Die Mannschaft tritt in der kommenden Saison in der 4. Bezirksliga an.

Unser langjährigen Handballspieler und treuen Haie-Fans Filip und Benjamin Neuwirth eröffneten am vergangenen Samstag die „Station535“ auf dem Gelände der Heidelberger Straße 18 (LIPOWA Polsterwarenfabrik). Mit Sitzplätzen im Außenbereich und im Inneren des umgebauten Oldtimer-Busses kann man sich an vier Tagen (Mittwoch, Donnerstag, Freitag und Samstag) während den Öffnungszeiten (ab 10.00 Uhr) kulinarisch verwöhnen lassen. Hier kann man in gemütliche Atmosphäre feinsten Kaffee, losen Tee, Limonaden und natürlich auch diverse Leckereien schlemmen, genießen und sich dabei wohlfühlen.

Am 14.05.2019 fand die Jahreshauptversammlung der „Edinger Haie“ statt. Näheres dazu hier in Kürze.

#### Kontakt:

TVE-Geschäftsstelle, Hauptstraße 4, Telefon: 06203/85353, E-Mail: [info@turnverein-edingen.de](mailto:info@turnverein-edingen.de) / Öffnungszeiten: montags 19.15 bis 20.30 Uhr & dienstags 11.30 bis 13.00 Uhr

**Homepage:** [www.turnverein-edingen.de](http://www.turnverein-edingen.de)



**Turnverein 1892 Neckarhausen e.V.**

#### Kurs „Be Fit – Mach mit“

Am nächsten Donnerstag, 23.05.2019 startet ein weiterer Kurs „Be Fit – Mach mit“. Trainiert wird jeweils donnerstags von 20.00 bis 21.00 Uhr in der TVN-Halle (Porschestraße 15).

Der Kurs richtet sich an Frauen und Männer, die ihre allgemeine Fitness erhöhen und durch gezieltes Muskeltraining den Rücken stärken wollen. Geleitet wird er Irina Kotova-Klumb und umfasst 10 Einheiten. In den Ferien findet kein Training statt.

Die Kosten für den gesamten Kurs betragen für TVN-Mitglieder 20,00 Euro und für Nichtmitglieder 40,00 Euro. Mitzubringen sind bequeme Sportkleidung, Hallenschuhe

und ein Handtuch für Übungen auf der Matte.

Wer mitmachen möchte, kann einfach vorbeikommen oder sich bei Fragen an Elisabeth Noglik, E-Mail: [turnen@tv-neckarhausen.de](mailto:turnen@tv-neckarhausen.de), wenden. Es darf gerne eine Probestunde absolviert werden.

### **Kurs Gewaltprävention und Selbstverteidigung für Jugendliche von 12 bis 15 Jahren**

Angeregt durch Nachfragen veranstalten wir erstmals einen Kurs Gewaltprävention für Jugendliche von 12 bis 15 Jahren. Fast täglich berichten die Medien über Straftaten an und von Kindern und Jugendlichen. Dabei nehmen Gewaltdelikte, die durch 21-Jährige begangen werden, einen immer größeren Stellenwert ein. Das besagt vor Allem auch der neueste Bericht des Bundeskriminalamtes.

Im Angesicht der Gefahr, Mobbing, Einschüchterungsversuche und offene Gewalt sind Kinder solchen Situationen hilflos ausgeliefert und wissen oft nicht, wie sie auf diese Bedrohungen angemessen reagieren können.

Daher ist es notwendig, Kinder frühzeitig zu sensibilisieren, Gefahren zu erkennen und sie richtig einzuschätzen. Dieser Entwicklung entgegenzuwirken ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Wir stellen uns dieser Aufgabe. Der TVN hat einen lizenzierten Gewaltschutztrainer und das Training wird nach den Qualitätsstandards der Polizeidirektion Karlsruhe „wehr dich aber richtig“ durchgeführt.

Der Kurs beginnt am Samstag, 25.05.2019 von 9.00 bis 16.00 Uhr, Mittagspause von 12.00 bis 13.00 Uhr.

Weitere Informationen bei Horst Gropp, Telefon: 06203/15631, Mobil: 0152/08789884 oder per E-Mail: [horst.gropp@gmx.de](mailto:horst.gropp@gmx.de). Voranmeldung bis zum 22.05.2019 ist erforderlich, da die Teilnehmerzahl begrenzt ist.

### **Selbstbehauptung und Selbstverteidigung unabhängig vom Alter**

Am Montag, 03.06.2019 startet der 10 Stunden umfassende Kurs von 10.00 bis 11.00 Uhr in der TVN-Turnhalle (Porschestraße 15). Der Kurs wird jeweils montags von einem lizenzierten Gewaltschutztrainer durchgeführt, bei dem jeder mitmachen kann.

Natürlich kann Ihnen niemand einen 100%igen Schutz vor Gewaltverbrechen bieten, kein Selbstverteidigungskurs, keine jahrelange Ausbildung in irgendeiner Kampfkunst. Selbstverteidigung beginnt im Kopf und äußert sich in Ihrem Verhaltensmuster und Ihrer Einstellung zum Leben, Ihrer Umwelt und Ihren Mitmenschen selbst. Fragen Sie nicht: Was kann ich gegen eine Belästigung, Vergewaltigung oder gegen ein Gewaltverbrechen tun? Sondern: Was kann ich dafür tun, dass es nicht dazu kommt? Was kann ich dafür tun, dass ich richtig reagiere? Wo passiert es am meisten?

Weitere Informationen bei Horst Gropp, Telefon: 06203/15631, Mobil: 0152/08789884 oder per E-Mail: [horst.gropp@gmx.de](mailto:horst.gropp@gmx.de). Voranmeldung bis zum 30.05.2019 ist erforderlich, da die Teilnehmerzahl begrenzt ist.

**Homepage:** [tv-neckarhausen.de](http://tv-neckarhausen.de)

## **ANZEIGEN**



## **Gemeinde Edingen-Neckarhausen Rhein-Neckar-Kreis**

### **Öffentliche Ausschreibung nach VOB A + B**

#### **Bauherr:**

Gemeinde Edingen-Neckarhausen  
Hauptstraße 60  
68535 Edingen-Neckarhausen

#### **Bauvorhaben:**

**Sanierung der Straßenbeleuchtung  
durch Umrüstung konventioneller Straßenleuchten  
auf hocheffektive LED-Leuchten BA II**

#### **Leistungsumfang:**

Demontage, Lieferung und betriebsfertige Montage von ca. 600 Leuchten

#### **Ausführungszeit:**

Baubeginn: ab Auftragsvergabe ca. Ende Juni 2019  
Bauende: 29.11.2019

#### **Anforderung der Unterlagen:**

Ab 15.05.2019

#### elektronisch:

[www.auftragsboerse.de](http://www.auftragsboerse.de)

#### Anforderung per Email:

[vergabestelle@edingen-neckarhausen.de](mailto:vergabestelle@edingen-neckarhausen.de)

#### Abholung:

im Zimmer 2.06

oder telef. Auskunft: 06203/808140

#### **Entschädigung für Unterlagen:**

elektronisch oder per E-Mail kostenfrei  
bei Abholung 45,00 Euro pro Exemplar inkl. Datenträger zzgl. 5,00 Euro bei Versand in bar oder per Überweisung mit Angabe des Bauvorhabens als Verwendungszweck

#### **Angebotseröffnung:**

Mittwoch, 05.06.2019, 14.00 Uhr,  
Rathaus Edingen, Zimmer 2.06, 2. OG,  
Hauptstraße 60, 68535 Edingen-Neckarhausen  
Zur Eröffnung sind die Bieter oder ihre Bevollmächtigten zugelassen.

#### **Zuschlags-/Bindefrist:**

05.07.2019

#### **Aufteilung in Lose:**

Eine Vergabe nach Losen ist nicht vorgesehen.

#### **Angebotsprache:**

Deutsch

#### **Sicherheitsleistungen:**

Vertragserfüllungsbürgschaft 5 %  
Gewährleistungsbürgschaft 3 %

#### **Zahlungen:**

Nach § 16 VOB/B

#### **Vergabepflichtstelle:**

Vergabekammer, Regierungspräsidium Karlsruhe

Edingen-Neckarhausen, 14.05.2019

Michler

Bürgermeister



**Gemeinde  
Edingen-Neckarhausen**  
Rhein-Neckar-Kreis

### Stellenausschreibung

Bei der Gemeinde Edingen-Neckarhausen ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle  
**einer Betreuungskraft**  
in Teilzeit mit 22,5 Wochenstunden zu besetzen.

Der Einsatz erfolgt als Gruppenzweitkraft in unserem 3-gruppigen Hort an der Graf-von-Oberndorff-Grundschule in Neckarhausen.

Das **Aufgabengebiet** umfasst die Mitwirkung bei der Planung, Gestaltung, Durchführung und Reflektion der pädagogischen Arbeit einer Hortgruppe auf der Grundlage unserer Konzeption für den Hort an der Schule in einem engagierten Mitarbeiterteam.

Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt 22,5 Stunden im Zeitfenster von montags bis donnerstags zwischen 12.30 und 17.00 Uhr sowie bei Bedarf während der Ferienbetreuung.

#### Ihr Profil

- Berufsabschluss als Kinderpfleger/in, Erzieher/in o.ä. bzw. bei Bewerbern ohne pädagogische Ausbildung Kenntnisse und berufliche Erfahrung in der Kinderbetreuung bzw. im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit (z.B. Schulbegleitung, Kernzeitbetreuung, Tagesbetreuung, Übungsleiter im Kinder- und Jugendbereich)
- Verantwortungsbewusstsein und ein gutes Maß an Selbstbewusstsein
- Einfühlungsvermögen für die Bedürfnisse der Kinder
- Flexibilität und Belastbarkeit

#### Wir bieten Ihnen

ein interessantes, vielseitiges und anspruchsvolles Arbeitsfeld sowie eine unbefristete Stelle in Teilzeit mit einem Beschäftigungsumfang von 22,5 Wochenstunden.

Die Eingruppierung erfolgt in Entgeltgruppe S 4 TVöD SuE.

Wenn Sie interessiert sind, senden Sie Ihre schriftliche Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen bis spätestens **29.05.2019** an die:

**Gemeinde Edingen-Neckarhausen, Personalamt,  
Hauptstraße 60, 68535 Edingen-Neckarhausen**

Telefonische Auskünfte erteilen Ihnen unser Personalamt, Frau Elke Hugo, Telefon: 06203/808220 oder Frau Manuela Weinzierl, Telefon: 06203/808227.

Weitere Informationen über die Gemeinde finden Sie im Internet unter: [www.edingen-neckarhausen.de](http://www.edingen-neckarhausen.de)



**Gemeinde  
Edingen-Neckarhausen**  
Rhein-Neckar-Kreis

### Stellenausschreibung

Die Gemeinde Edingen-Neckarhausen (ca. 14.000 Einwohner), sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

**Mitarbeiter des gehobenen Verwaltungsdienstes  
(m/w/d)**

für die Stabsstelle des Bürgermeisters.

#### Aufgabenschwerpunkte sind:

- Geschäftsstelle des Gemeinderates mit Sitzungsdienst
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Sonderaufgaben des Bürgermeisters

Eine endgültige Abgrenzung des Aufgabengebietes behalten wir uns vor.

#### Ihr Profil:

- Sie besitzen ein abgeschlossenes Studium Bachelor of Arts – Public Management bzw. Dipl. Verwaltungswirt (FH) oder eine vergleichbare Qualifikation
- Sie sind sicher im Umgang mit den gängigen MS-Office-Produkten und bereit zur Einarbeitung in weitere Fachverfahren, haben eine Affinität zu digitalen Themen und sind souverän im Umgang mit bereichsübergreifenden Themen
- Sie sind verantwortungsbewusst, team- und kommunikationsfähig, durchsetzungsfähig und bürgerfreundlich

#### Wir bieten Ihnen:

- ein interessantes und vielseitiges Aufgabengebiet in einer bürger- und serviceorientierten Verwaltung
- flexible Arbeitszeiten im Rahmen der Gleitzeitregelungen
- eine dauerhafte Einstellung in Vollzeit; bei Erfüllung der persönlichen bzw. beamtenrechtlichen /tarifrechtlichen Voraussetzungen bei einer Beschäftigung im Beamtenverhältnis Besoldung bis Besoldungsgruppe A11 bzw. eine vergleichbare Eingruppierung nach TVöD (bis EG 10). Bei entsprechender Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung sind Aufstiegsmöglichkeiten bis Besoldungsgruppe A12 gegeben.

Wenn Sie interessiert sind, senden Sie Ihre schriftliche Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen bis spätestens **25.05.2019** an die:

**Gemeinde Edingen-Neckarhausen, Personalamt,  
Hauptstraße 60, 68535 Edingen-Neckarhausen**

Telefonische Auskünfte erteilen Ihnen Frau Elke Hugo (Hauptamtsleiterin), Telefon: 06203/808220.

Haben Sie Interesse, die Zukunft unserer Gemeinde mitzugestalten?

Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung!

Weitere Informationen über die Gemeinde finden Sie im Internet unter: [www.edingen-neckarhausen.de](http://www.edingen-neckarhausen.de)

 Rhein-Neckar-Kreis

**EDINGEN NECKARHAUSEN**  
eine europäische Gemeinde



 **STADTRADELN**  
Radeln für ein gutes Klima

**Der Rhein-Neckar-Kreis und seine Kommunen sind dabei!**

**18.05. bis 07.06.2019**  
Jetzt registrieren und mitradeln  
[www.stadtradeln.de/rhein-neckar-kreis](http://www.stadtradeln.de/rhein-neckar-kreis)  
[www.stadtradeln.de/edingen-neckarhausen](http://www.stadtradeln.de/edingen-neckarhausen)  Klima-Bündnis

 Lokale AGENDA 21  
Edingen-Neckarhausen

**Café Contact**  
Treffpunkt für alle von 0 bis 99

**Samstag, 18.05.2019**  
von 14.00 bis 17.00 Uhr

Gemeinschaftsraum der betreuten Wohnanlage,  
Hauptstraße 72 (beim Bürgermeister-Reinle-Platz)

**Alle, die Lust haben zu kommen!**  
Treffen in gemütlicher Runde mit Kaffee, Tee, Saft & Kuchen, Zeit zum Erzählen, für Gesellschaftsspiele, Handarbeiten & Basteln,  
Spiel- & Beschäftigungsmöglichkeiten für Kinder,  
Möglichkeit zum Tausch von Ideen & Gegenständen

**Info:**  
Gudrun Schultz, Telefon: 06203 8439190



**EDINGEN NECKARHAUSEN**  
eine europäische Gemeinde

**Konzert**  Jugendmusikschule  
Edingen-Neckarhausen

**im Schloss**



**Es musizieren Schülerinnen der Jugendmusikschule**

**Dienstag, 21. Mai 2019, 19.00 Uhr**  
**Schloss Neckarhausen**

**EINTRITT FREI**  
**EDINGEN NECKARHAUSEN**  
eine europäische Gemeinde

**KONZERT**  
Ev. Posaunenchor Edingen & Sandhausen  
**Eine musikalischen Reise von Barock bis zur Moderne**



**SONNTAG 26.5. 16:00 UHR**  
**Ev. Kirche Edingen**  
**Eintritt frei**  
Leitung Hans-Georg Siebig • Lesung Eva Weisser

 Evangelischer Posaunenchor Edingen



*Herr,  
in deine Hände  
sei Anfang und Ende  
sei alles gelegt*



In Dankbarkeit und Liebe nahmen wir Abschied

## Theresia Jung

geb. Weinrich

\* 17. Juli 1924 † 4. Mai 2019

Herzlichen Dank allen,  
die sich mit uns verbunden fühlen und  
sie auf ihrem letzten Weg begleitet haben.

**Waltraud Ding  
Reinhard Jung  
Maria Jung und Familien**

Edingen-Neckarhausen, im Mai 2019



Herzlichen Dank allen,  
die unserer lieben entschlafenen

## Franziska Keipert

† 11.04.2019

das letzte Geleit gaben und ihre Anteilnahme  
in vielfältiger Weise zum Ausdruck brachten.

Insbesondere danken wir

- Frau Gemeindefereferentin Mlynski für die einfühlsamen und tröstenden Worte,
- dem Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ Team) Dr. med. Wolfgang A. Roschke für die langjährige und hervorragende ärztliche Betreuung,
- dem Seniorenwerk der St.-Bruder-Klaus Pfarrei Edingen,
- Herrn Keller vom Bestattungshaus Kurz-Feuerstein für die professionelle Organisation und Gestaltung der Trauerfeier.

**Ernst und Heidi Keipert  
im Namen aller Angehörigen**

Edingen, in Mai 2019

Herzlichen Dank all denen, die unsere liebe Verstorbene

## Ingrid Biehlermaier

auf ihrem Weg zur letzten Ruhestätte begleitet haben  
und ihre Anteilnahme auf so vielfältige Weise zum  
Ausdruck brachten.

**Heinz und Joachim Biehlermaier  
mit Familie**

Neckarhausen, im Mai 2019

*Menschen treten in unser Leben  
und begleiten uns eine Weile.  
Einige bleiben für immer,  
denn sie hinterlassen  
Spuren in unseren Herzen.*

Herzlichen Dank

sagen wir allen, die uns ihr Mitgefühl auf vielfältige  
Weise zum Ausdruck gebracht haben und unseren  
lieben Verstorbenen

## Manfred Riemensperger

auf seinem letzten Weg begleitet haben.

Unser besonderer Dank gilt dem Praxisteam Dr. Müller, der kirchl. Sozialstation „Unterer Neckar“, Schwester Sabine, Schwester Claudia und Sebastian, dem Physiotherapieteam Jung, dem Ergotherapieteam Frau Löffler und Frau Weihrich, dem Gesangverein Neckarhausen, danke an Bernhard für seinen Nachruf, der Gemeindeverwaltung, den Schulkameraden, unseren Bekannten und Nachbarn sowie dem Bestattungsinstitut Stock.

**Christa Riemensperger  
Peter und Achim mit Familien**

Edingen, im Mai 2019

**Tradition in Ihren Diensten  
Vertrauen seit über 50 Jahren**

**Bestattungshaus**

**Edingen-  
Neckarhausen**



Kurz-Feuerstein • Schreinerei Gärtner • Schreinerei Ding  
☎ 62 03 - 6 38 77 ☎ 62 03 - 8 56 22 ☎ 62 03 - 8 10 38

Tag und Nacht für Sie erreichbar auch an Sonn- und Feiertagen  
**Annahmestelle für Edingen und Neckarhausen.**  
**Hauptstraße 74 -neben Rathaus Edingen-**  
**www.kurz-feuerstein.de**

# stock

## bestattungen

**Familienunternehmen seit 1813**

Sie haben einen Trauerfall? Dann rufen Sie uns an.

Wir sind Tag und Nacht auch an Feiertagen für Sie erreichbar! **Telefon: 0 62 03 / 23 39**

Stock Bestattungsinstitut e.K.  
Am Neckardamm 4 · 68535 Edingen-Neckarhausen  
Tel.: 0 62 03 / 23 39 · [www.bestattungsinstitut-stock.de](http://www.bestattungsinstitut-stock.de)



## Viktoria-Gaststätte

68535 Edingen-Neckarhausen · Porschestraße 17  
Telefon 06203-14208

**Am Sonntag 19.05.**  
**Putengeschnitzeltes**  
**mit Spätzle und Salat**

**Am 30.05. (Vatertag) geschlossen**

**Nächstes Frühstücksbuffet**  
**am 09.06.**

## SCHUHMACHER Behälterbau GmbH

Stahlbau – Schlosserei – Öltankservice

Lieferung von Heizöltanks aus Kunststoff und Stahl  
Reinigung und Entsorgung von Heizöltanks  
TÜV-Zulassung nach § 19.1 WHG  
EINBAU VON TANK-INNENHÜLLEN

69214 Eppelheim · Handelsstr. 11 · Telefon 06221 - 765260

## Beilagenhinweis

Der heutigen Ausgabe des Amtlichen Mitteilungsblattes der Gemeinde Edingen-Neckarhausen (Ausgabe Nr. 20 vom 16.05.2019) ist eine herausnehmbare Beilage der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) beigelegt.

Wir bitten unsere Leser um Beachtung

**EDINGEN** NECKARHAUSEN  
eine europäische Gemeinde

## Impressum:

### AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE EDINGEN-NECKARHAUSEN

#### Herausgeber:

Gemeinde Edingen-Neckarhausen  
Hauptstraße 60  
68535 Edingen-Neckarhausen  
Telefon: 06203/808-0  
E-Mail: [info@edingen-neckarhausen.de](mailto:info@edingen-neckarhausen.de)

#### Homepage:

[www.edingen-neckarhausen.de](http://www.edingen-neckarhausen.de)

#### Verantwortlich für den textlichen Teil:

Bürgermeister Simon Michler o.V.i.A.

#### Allgemeine Hinweise:

Das von der Gemeinde Edingen-Neckarhausen herausgegebene Amtliche Mitteilungsblatt dient in erster Linie der Veröffentlichung sämtlicher amtlicher Bekanntmachungen, zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist.

Ferner für sonstige amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen der Gemeinde sowie anderer Behörden, die im Interesse der Aufgabenerfüllung und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten hilfreich und geeignet sind.

Die im Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Edingen-Neckarhausen veröffentlichten Texte der Kirchen-, Religions- und Glaubensgemeinschaften, der Parteien, Fraktionen und weiterer politisch motivierter Organisationen sowie der örtlichen Vereine und Gruppierungen geben die Meinung der jeweiligen und ausgewiesenen Einsender, nicht die der Redaktion (Gemeinde) wieder.

Die Inhalte des Amtlichen Mitteilungsblattes der Gemeinde Edingen-Neckarhausen sind urheberrechtlich geschützt. Die Nutzung bzw. Verwertung der urheberrechtlich geschützten Inhalte, insbesondere durch Vervielfältigung, Verbreitung, Digitalisierung, Speicherung – gleich auf welchem Trägermedium und in welcher technischen Ausgestaltung – ist ohne ausdrückliche Genehmigung des jeweiligen Rechteinhabers nicht zulässig.

#### Rechtsgrundlage:

Richtlinien für das Amtliche Mitteilungsblatt der Gemeinde Edingen-Neckarhausen vom 14.02.2007

Formatierungsvorgaben für die Berichterstattung im Amtlichen Mitteilungsblatt (Stand: 14.02.2007)

#### Redaktion:

Klaus Kapp, Telefon: 06203/808205

#### Redaktionsadresse:

E-Mail: [mitteilungsblatt@edingen-neckarhausen.de](mailto:mitteilungsblatt@edingen-neckarhausen.de)

#### Redaktionsschluss:

Dienstag, 10.00 Uhr (Sonderregelungen bei Feiertagen)

#### Verantwortlich für den Anzeigenteil, Druck & Vertrieb:

Knopf GmbH.  
Flößerstraße 6, 68535 Edingen-Neckarhausen  
Geschäftsführer: Jürgen H. Knopf

#### Homepage:

[www.knopf-druck-media.de](http://www.knopf-druck-media.de)

#### Anzeigenredaktion:

Jürgen Naas, Telefon: 06203/9583444,  
Fax: 06203/81711, E-Mail: [post@knopf-druck.de](mailto:post@knopf-druck.de)

#### Anzeigenschluss:

Dienstag, 14.00 Uhr (Sonderregelungen bei Feiertagen)

#### Bezugsgebühr

**01.01.2019 bis 31.12.2020**

32,00 Euro / Print/50x

39,00 Euro / Print & Digital

21,00 Euro / Digital

#### Druckausführung:

M+M Druck GmbH.



Ausgewählter Betrieb im Rahmen  
des Projektes der Stadt Heidelberg



Bedruckstoff:  
BD seidenmatt  
h'frei weiß, 90 g/m<sup>2</sup>  
100% PEFC certified/GFA

[2012]

Wunschbäder • Energiesparende Öl- und Gasheizungen  
Solaranlagen • Kundendienst • Wartungsarbeiten

# Martinovic & Koch

Sanitär + Heizungstechnik

Hauptstraße 76 • 68535 Edingen-Neckarhausen






06203 892828 [www.martinovic-koch.de](http://www.martinovic-koch.de)

**MARINO JIMENEZ**  
GMBH

SOLAR

Hauptstraße 437  
68535 Edingen-Neckarhausen  
Tel.: 06203 - 1 21 22  
Fax: 06203 - 8 40 82 75  
24h Service 0175 - 9 80 41 17

SANITÄR   
HEIZUNG   
FLIESEN 

info@marino-jimenez.de

*Freundliches, zuverlässiges & kompetentes Team*

**Rothenstein**  

Elektrohaushaltsgeräte

**Verkauf und Service  
aller Markenfabrikate**

68535 Edingen · Hauptstraße 57

Neue Öffnungszeiten: Mo, Di, Do, Fr, 9.00 - 12.30 Uhr

**Neuer Service –**  **8 59 56**

**Verkaufs Beratung bei Ihnen zu Hause!**



**AUSBAU. SANIERUNG. NEUBAU.**

[www.naehler-baustoffe.de](http://www.naehler-baustoffe.de)

**NÄHER**  
BAUSTOFFE • FLIESEN

Näher Baustoffe GmbH  
In der Gabel 10  
69123 Heidelberg  
Tel.: 06221/90510-0  
Fax: 06221/90510-20  
info@naehler-baustoffe.de

**ISOVER**  
Dämmstoff Profi



[www.kurzschluss-dk.de](http://www.kurzschluss-dk.de)

**KURZSCHLUSS**  
HANS KLUMB ELEKTROTECHNIK  
INSTALLATIONEN

Luisenstraße 9  
68535 Edingen-Neckarhausen  
06203 890206  
Fax 06203 890208



**KLÜBER RAHMEN**  
DEM BILD ZU LIEBE

**BILDERRAHMEN  
EINRAHMUNGEN  
KUNSTMALBEDARF  
SPIEGEL**

Dossenheimer Weg 78  
69198 Schriesheim  
T: 06203-6777  
gebira@klueber-rahmen.de

**Öffnungszeiten:**  
Montag-Freitag  
08:00-12:00 Uhr  
13:00-17:30 Uhr




[www.klueber-rahmen.de](http://www.klueber-rahmen.de)



**MENRAD**  
HEIZÖL DIESEL TANKREINIGUNG

Fon 0 62 03 / 32 26 • Fax 0 62 03 / 18 07 18

M. & K. Menrad • 68535 Edingen-Neckarhausen  
Johann-Gutenbergstr. 2 • www.menrad-heizoel.de



**KLEMENT**  
Metallbau Rollläden  
und Sonnenschutztechnik  
MRS GmbH  
Fon: 0 62 03 - 92 29 05 • info@klement-metallbau.de

• **Winterpreise** •  
Wir sind ein zertifizierter Fachbetrieb!

- ✎ Schlosserarbeiten ✎ Reparatur-Eildienst
- ✎ Rollläden ✎ elektrische Antriebe u.v.m.

**Rolllädennotdienst • Balkongeländer aus Edelstahl  
Markisen • Fliegengitter • Haustüren**



**GARUFI GmbH**  
SCHREINEREI - BAUELEMENTE

- HOLZBÖDEN • TERRASSEN
- FENSTER • TÜREN • MÖBEL
- ROLLLÄDEN • INNENAUSBAU
- REPARATUREN • MONTAGE

Saarburger Ring 1-3  
68229 Mannheim  
E-mail: garufi-gmbh@arcor.de

Telefon: 0621 / 48041044, Fax: 0621 / 48041045, Mobil: 0179 / 1351947  
www.schreinerei-garufi.de



**MÖNIG**  
Wir bringen Sie  
preiswert ins Rollen  
Im Schuhmachergewann 10 (Nähe TÜV)  
69123 Heidelberg-Wieblingen  
Telefon (0 62 21) 83 03 84 • Fax (0 62 21) 83 03 85



**Rothermel**  
Tankschutz  
Service rund um den Öltank

GmbH & Co. KG  
76698 Ubstadt-Weiher (Zeutern)  
Industriestr. 74 • Tel. 07253 26312  
www.tankschutz-rothermel.de

- Sanierung
- Innenhüllen
- Ölumlagerung
- Tankreinigung
- Instandhaltung
- Modernisierung
- Ein- und Ausbau
- neue Tanksysteme
- Wassertankumrüstung
- TÜV-Mängelbeseitigung
- Tankdemontage/Entsorgung
- Fachbetrieb nach WHG §19

**Ist Ihr Öltank in Ordnung?**

**Gartengestaltung Heidelberg**  
Baumpflege, Rasenneuanlage  
Treppen- und Wegebau • Stein- und Pflasterarbeiten  
Tel. 0 62 21 / 37 57 66 • Fax 0 62 21 / 37 57 67  
69126 HD - Kühler Grund 4

**SANITÄR HEIZUNG SPENGLEREI SOLAR**

24 Stunden Notdienst  
**MAIER**

69123 Heidelberg • Wieblingen • Tel. 06221/831650

**PARKETT NEUTARD**  
Parkettlegerbetrieb und Fachhandel für Parkett und Laminat

- Massivparkett
- Parkettrenovierung
- Fertigparkett
- Laminat
- Vinyl
- Kork
- Teppich

Besuchen Sie unsere Ausstellung

Öffnungszeiten  
Mo.-Fr.: nach Vereinbarung  
Sa.: 9.30-14 Uhr

100% Parkett

Hohe Str. 46  
68526 Ladenburg  
Tel: 06203-961007

www.parkett-neutard.de

**INNENAUSBAU | MÖBEL | KÜCHEN**

**DING**  
SCHREINEREI

WOHNEIN,  
MAßGESCHNEIDERT

www.schreinerei-ding.de  
KONKORDIASTR. 39, 68535 EDINGEN-NECKARHAUSEN, TEL: (06203) 822 79

**PFEIFER ABWASSER-KANAL**

Wir machen Ihr Rohr frei!

- Kanalsanierung
- Kanalreparaturen
- Kanal-TV
- Kanalreinigung
- Rohrreinigung
- Dichtheitsprüfung mit Protokoll

**24H-SOFORT-HILFE**

Pfeifer Abwasser-Kanal GmbH  
Robert-Bosch-Str. 4 • 69198 Schriesheim  
Internet: www.pfeifer-abwasser-kanal.de

☎ 0 62 21 / 867 52 88

Seit über **30** Jahren erfolgreich im Rhein-Neckar-Kreis

**Monika ZIEGLER Immobilien** ivd

Wir bewerten, verkaufen, vermieten und beraten erfolgreich seit über 30 Jahren. Zahlreiche Referenzobjekte unter [www.immo-ziegler.de](http://www.immo-ziegler.de)

**Treffen Sie mit uns die richtigen Entscheidungen.**

Telefon 06203 - 85063 · Edingen-Neckarhausen

Geländer  
Gitter  
Türen  
Tore  
Markisen

**SCHLOSSEREI WETZEL GMBH**  
MASCHINENBAU · REPARATUREN

Traminerweg 2  
68309 Mannheim  
Tel.: (0621) 152664  
Fax: (0621) 27721  
[www.schlosserei-wetzel.de](http://www.schlosserei-wetzel.de)

**Landschafts- u. Gartengestaltung · Dienstleistungen**

Firma R. Schindler  
Telefon 0 62 21 / 7 50 00 86 • Fax 7 51 75 49

Baumfällarbeiten, Rasenanlagen, Pflasterarbeiten, Neugestaltung, Terrassenbau, Rodungen, Zaunbau, Schnitтарbeiten und mehr.

Holzbau  
Zimmerei  
Dachfenster  
Dachsanierung  
Carports – Pergolen

**ZIMMER GMBH**  
Dachsanierung & Holzbau

Flößerstraße 10  
68535 Edingen-Neckarhausen  
Telefon: 06203 - 839669  
Mobil: 0170 - 3024710  
[info@dachsanierung-zimmer.de](mailto:info@dachsanierung-zimmer.de)

Abfluß- u. Kanalreinigung · Kanal-TV + Kanalortung · Kanalsanierung/Reparatur · Hebeanlagen · Rückstauverschlüsse

**Martinello & Killguss**

[www.martinello-killguss.de](http://www.martinello-killguss.de)

- Rohr- und Kanalreinigung
- Abwassertechnik
- Kanalsanierung / Reparatur

06203 / 8 55 35

TV-Kamera  
TV-Monitor  
NOTRUF (06203) 85533  
TV-Kanal  
TV-Spezialist

**NEUES AUS KAPPSTADT**

KREISTAGSWAHLWERBUNG  
**DIESMAL DEN RICHTIGEN WÄHLEN!**

**KLAUS KAPP** am 26. Mai  
IN DEN KREISTAG LISTENPLATZ **506**  
3 Stimmen

RHEIN-NECKAR-KREIS ↑  
EDINGEN-NECKARHAUSEN

**Steffen M. Kling**  
Fachanwaltskanzlei  
für Strafrecht, Kriminalstraf-,  
Verkehrsstraf- und Wirtschaftsrecht

H 1,4 · 68159 Mannheim  
Telefon 06 21/158 09-0 · Telefax 06 21/158 09-66  
**24-Stunden-Notruf: 0171-20 66 002**  
[www.steffenkling.de](http://www.steffenkling.de) · [Steffen.Kling@Steffenkling.de](mailto:Steffen.Kling@Steffenkling.de)

**Fernseh - HUFT**  
Fernseh – Satellitenreparatur  
Verkauf und Reparatur · ☎ 8 24 51

*Hotel - Restaurant*

**NECKARPERLE**

Hauptstraße 449  
68535 Ed.-Neckarhausen  
Tel.: 06203/2181 – Fax 06203/2353

Niko Paul  
[www.neckarperle.com](http://www.neckarperle.com)  
[info@neckarperle.com](mailto:info@neckarperle.com)

**Öffnungszeiten:**  
Montag - Samstag 17.30 - 22.00 Uhr · Donnerstag Ruhetag  
Sonntag 11.00 - 14.00 Uhr und 17.30 - 21.30 Uhr



Garten und Außenanlagen komplett aus einer Hand.  
Von der Planung, über die Ausführung bis zur Pflege.  
Wir kümmern uns um alles, damit Sie entspannen können.

**hilberger**

Johann-Gutenberg-Str. 19 · 68535 Edingen-Neckarh.  
Telefon 06203/4044913 · www.hilberger.info



MALERBETRIEB  
**SCHODER**

pure Ästhetik • edle Qualität • perfekter Service

Malerbetrieb Schoder GmbH    Telefon    0 62 03 / 8 14 93  
Drechslerstr. 4                    Telefax    0 62 03 / 8 10 74  
68535 Edingen-Neckarhausen    www.malerbetriebschoder.de

**RHEIN-NECKAR  
BRAUCHT  
DIE AfD**

AfD Kreisverband Rhein-Neckar · Mühligstraße 10 · 69242 Mülhausen · afd-rnk.de



**26.05.  
AfD  
in den Kreistag  
wählen**

TRAU DICH  
RHEIN-NECKAR!

**AfD**

**CDU**

Gemeindeverband Edingen-Neckarhausen

- Freitag 17. Mai ab 18.00 Uhr  
Kandidaten-Bar – Orangerie Schlosshof
- Samstag 18. Mai ab 10.00 Uhr  
Aufgeweckt in den Tag,  
Kaffee-Bar vor dem Schlossplatz
- Sonntag, 19. Mai ab 11.00 Uhr  
Weißwurst-Frühshoppen  
Obsthof Schneider Edingen

Die Gemeinderats- und  
Kreistagskandidaten  
freuen sich auf Ihren Besuch

**IHRE STIMME. UNSER AUFTRAG.**

**GEMEINSAM FÜR  
EDINGEN-NECKARHAUSEN**

**Kommunalwahl 26. Mai 2019**

**LASSEN SIE SICH  
NICHT BLENDED!**

Sonnenbrillen - Aktion 2019  
vom 01.03. - 30.09.19



in Ihrer individuellen Stärke

Optik  
**heer**

Einstärkengläser ab **39,- €\***  
Gleitsichtgläser ab **139,- €\***  
\* je Paar

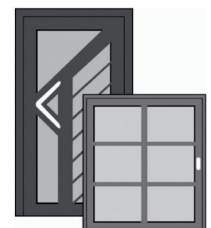
**Fachgeschäft für  
Augenoptik**

sph. bis ± 6 dpt,  
cyl. bis 2.0

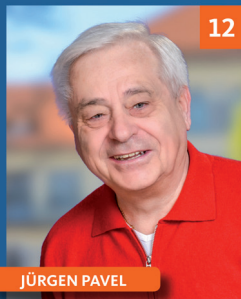
Mannheimer Straße 15 · 68535 Edingen-Neckarhausen  
Telefon 0 62 03 / 8 2 095

**WAGNER**  
Fensterbau

- ▷ Fenster, Elemente und Haustüren  
in Kunststoff, Holz und Alu
- ▷ moderne Wärme-, Schall- und  
Einbruchschutzausführung
- ▷ Rollladenarbeiten, Beschattungen
- ▷ Wartungs- und Reparaturarbeiten



68535 Edingen-Neckarhausen  
Betrieb: Friedrichsfelder Straße 1 • Büro: Anna-Bender-Straße 32  
☎ 06203-89 64 64 • Fax 06203-89 64 65 • www.wagner-fensterbau.de



# KOMMUNALWAHL 26. MAI 2019

**IHRE STIMME.  
UNSER AUFTRAG.**

**GEMEINSAM FÜR EDINGEN-NECKARHAUSEN.**

[www.cdu-ednh.de](http://www.cdu-ednh.de)

[www.facebook.com/cdu.en](http://www.facebook.com/cdu.en)



# Kommunalwahlen am 26. Mai 2019:

Am Freitag, 17. Mai, stellen sich unsere Kandidatinnen und Kandidaten vor und erläutern unsere Ziele.

Edingen ab 19.30 Uhr, Rathaustreppe, bei Regen: Bürgersaal.



01

Klaus Merkle



02

Silke Buschulte-Ding



03

Andrea Häfner



04

Dietrich Herold



05

Maryvonne Le Flécher



06

Stephan „Stips“  
Kraus-Vierling

07

Gerhard Au



08

Helmut Koch



09

Roland Kettner



10

Heike Dehoust



11

Erika Tieg



12

Timo Sanzol Rieth



13

Claudia Hormuth



14

Dr. Rainer Huth



15

Bernd Walter



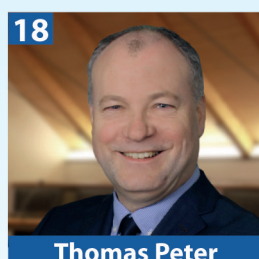
16

Gunter Mahler



17

Marcel Mühlbauer



18

Thomas Peter  
Joachim

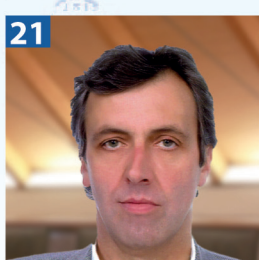
19

Patrick Straub



20

Marko Koch



21

Hanno Ding



22

Hannelore Lueg

**UBL** UNABHÄNGIGE  
BÜRGERLISTE  
FDP/FWV

Mehr über uns auf - [www.ubl-edingen-neckarhausen.de](http://www.ubl-edingen-neckarhausen.de)